40
4523

No. 5621.

Handbuch für jeden Patrioten

Der Deutsche Reichstag

von CLEMENS FREYER

Geschichte Organisation Rechte u. Pflichten.

Verlag v. PAUL HENNIG
WINTERFELDTSTR. 10 BERLIN. W. 57.

Buchbinderei
von
Hein. Herrforth
in
MÜNCHEN.

40
4523

401

No 5621.

Bayerische Staatsbibliothek
<36646291580012

Der Deutsche Reichstag.

No. 5621.

Der Deutsche Reichstag.

Seine Geschichte, Organisation, Rechte und Pflichten.

Von

Clemens Freyer.

Motto:
Die Aufgabe ist, den Staat im
Volksbewußtsein zu vollenden.
Dahlmann.

Berlin W. 57.

Verlag von Paul Hennig.

[1888.]

Alle Rechte vom Verleger vorbehalten.

BIBLIOTHEK
des
BAYR. LANDTAGS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Präsidenten des Reichstags

Herrn von Wedell-Piesdorf

in tiefster Ehrerbietung

LIBRARY

gewidmet

vom Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vom Staate im allgemeinen	1
Zur Deutschen Verfassungsgeschichte	7
Hauptbestimmungen der Reichsverfassung	30
A. Reichsgebiet	31
B. Reichsangehörigkeit	32
C. Reichsgesetzgebung	35
D. Bundesrat	43
E. Bundespräsidium	46
F. Reichstag	49
G. Zoll-, Handels- und Verkehrswesen	50
H. Reichskriegswesen	54
J. Reichsfinanzen	56
K. Strafbestimmungen, Streitigkeiten und Verfassungs-Änderungen	57
L. Reichskanzler und Reichsbehörden	58
Von den Wahlen zum Reichstage	61
Politische Parteien oder Fraktionen	72
1. Fraktion der Deutsch-Konservativen	75
2. Fraktion der Reichspartei	79
3. Fraktion des Zentrums	81
4. Fraktion der Polen	87
5. Fraktion der Nationalliberalen	89
6. Deutsche Freisinnige Partei	93

Seite

7. Sozialdemokraten 95
8. Zu keiner Fraktion 98
Büreau des Reichstags 99
Reichstagsgebäude 103
Berufung des Reichstags 109
Zusammentritt und Konstituierung des Reichstags . 116
Kommissionen 123
Vorlagen, Anträge, Petitionen 129
Interpellationen und Adressen 136
Plenarsitzungen und Besuch derselben 141
Schluß der Session und Rückblick auf die Thätigkeit des Reichstags 151
Biographische Notizen 159
Sachregister 214

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vom Staate im allgemeinen.

Zu dem Wesen eines Staates gehören: 1. ein bestimmtes Gebiet (Staatsgebiet), 2. eine das Staatsgebiet bewohnende Gesamtheit von Menschen (Staatsangehörige), 3. eine Verfassung (Staatsverfassung, Konstitution). Der Staat ist also die durch die Verfassung vereinigte, ein bestimmtes, geographisch abgegrenztes Gebiet bewohnende Gesamtheit von Menschen, von Staatsangehörigen.

Die Verfassung ist das erste und oberste Gesetz eines Staates, sie ist das Staatsgrundgesetz, auf welchem alle übrigen Gesetze basieren. Sie ist darum auch das heiligste Gesetz; das Staatsoberhaupt leistet bei Antritt der Regierung einen Eid auf die Verfassung.

Die Verfassung verbrieft die Rechte und Pflichten sowohl des Staatsoberhauptes, der Regierung, als auch der Regierten, Unterthanen. Diejenigen Rechte, mit welchen das Staatsoberhaupt oder die Regierung ausgestattet ist, die sog. Hoheitsrechte, bilden den Inhalt der Staats- oder Regierungsgewalt (Souveränität), welche in die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt eingeteilt wird. Die Regierten stehen zur Regierung im Verhältnis der Unterordnung. Auf welchem Rechts-

grunde dieses Verhältnis beruht, ist eine viel erörterte, streitige Frage; allein diese Unterordnung ist eine historische Thatsache. Je nachdem die Verfassung von dem Staats- oberhaupt einseitig oder nach Vereinbarung mit dem Volke bezw. dessen Vertretern erlassen worden ist, unterscheidet man zwischen aufgezwungener (octroyierter) und vereinbarter (pactierter) Verfassung.

Nach dem durch die Verfassung geregelten Verhältnis der Regierung zu den Regierten bezeichnet man die Staats- oder Regierungsform. Man unterscheidet hiernach zwei Staatsgrundformen, die monarchische und die republikanische. Die erstere (Monarchie, Allein- oder Einzelherrschaft) ist diejenige Staatsform, nach welcher die Staats- oder Regierungsgewalt einem Einzelnen (Monarchen) übertragen ist. Ist der Monarch in dieser Gewalt völlig unumschränkt, dann heißt man solche Monarchie eine unumschränkte, absolute (Rußland), ist dagegen der Monarch hinsichtlich eines Teiles der Regierungsgewalt, z. B. der gesetzgebenden Gewalt, an die Zustimmung des Volkes verfassungsmäßig gebunden, dann ist eine beschränkte, konstitutionelle Monarchie vorhanden (Preußen). Auch unterscheidet man zwischen Erb- und Wahlmonarchie, je nachdem die Krone dem Monarchen erblich, auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit übertragen ist. Die Republik dagegen ist diejenige Staatsform, bei welcher sich die Regierungsgewalt entweder in den Händen Mehrerer, z. B. einer bevorzugten Klasse des Volkes (Aristokratie) oder in denen der Gesamtheit des Volkes (Demokratie) befindet. Die Aristokratie ist jedoch eine veraltete Staatsform, während eine demokratische z. B. Frankreich angenommen hat. Hier bildet die Gesamtheit des Volkes

als solche die Regierung und der Einzelne als solcher ist der Regierte.

Welcher von diesen beiden Staatsgrundformen der Vorzug zu geben ist, läßt sich ohne weiteres nicht sagen; jedenfalls liegen in dem einen Staate die Verhältnisse anders wie in dem andern, und die jedem Staate eigentümlichen Verhältnisse sind mitbestimmend für die Staatsform. Es kann daher sehr wohl in dem einen Staate eine monarchische, in dem andern eine republikanische Staatsform die zweckdienlichste sein. Im allgemeinen aber liegt bei der absoluten Monarchie die Gefahr nahe, daß die Regierungsmaßregeln sich nicht immer mit dem Interesse des Volkes decken. Denn hier ist wohl eine Stelle vorhanden, von welcher aus die Maßregeln diktiert werden, nicht aber eine solche, an welcher das Volk seine Bedenken gegen diese Maßregeln zum Ausdruck bringen oder die Initiative zum Erlaß besserer ergreifen kann; es soll und muß über sich ergehen lassen, was der Selbstherrscher allein für gut findet. Tritt dann eine Disharmonie zwischen Fürst und Volk ein, so können deren Folgen um so gefährlicher werden, als der Volkswille oder das Volksinteresse nicht öffentlich zum Ausdruck und damit zur Klärung kommen können. Von einer gesetzmäßigen Freiheit des Volkes ist hier gar nicht zu reden. Es braucht aber trotzdem eine absolute Regierung noch keine despotische zu sein, wofür wir das beste Beispiel an Friedrich dem Großen von Preußen haben, der sich selbst als den ersten Diener des Staates bezeichnete. König Ludwig XIV. von Frankreich hatte freilich eine andere Anschauung vom absoluten Staate; er sagte „l'état c'est moi“ (Der Staat bin ich).

Die konstitutionelle Monarchie ist diejenige, welche eine Übereinstimmung der Regierungsmaßregeln mit dem Willen und dem Interesse des Volkes noch am meisten in Aussicht stellt. Indessen liegt hier die Gefahr dauernden Zwiespalts zwischen Regierung und Volksvertretung nahe, wodurch die Kräfte des Staates gelähmt und der Fortschritt gehemmt wird (Konfliktszeit in Preußen). Dennoch ist sie der absoluten Monarchie unbedingt vorzuziehen, ja selbst der Republik. Denn die unbeschränkte „Freiheit und Gleichheit" der Republik hat zu leicht recht verderblichen Dünkel und Überhebung der Massen im Gefolge, und die Herrschaft solcher vielköpfigen und veränderlichen Menge führt zu politischen Schwankungen sowie zur Bildung entgegengesetzter Parteien, ja schließlich zur Anarchie, das ist zur völligen Aufhebung jeglicher Regierungsgewalt, ein Zustand; dem die Despotie, Tyrannei oder Willkürherrschaft auf dem Fuße folgt.

Das natürliche Bestreben jeder Staatsregierung ist auf Erweiterung ihrer Macht, ihrer Herrschaft gerichtet, wie das eines jeden Volkes auf möglichst große Freiheit. Soll ein Staatswesen gedeihen, dann muß eine richtige Vereinigung von Herrschaft und Freiheit gefunden werden, und diese Vereinigung scheint das deutsche Volk gefunden zu haben.

Die Erbmonarchie ist auf alle Fälle der Wahlmonarchie vorzuziehen. Das beweist nicht nur die Geschichte Polens, sondern auch die des ehemaligen Deutschen Reiches. Zu einer guten Regierung gehört Macht, diese aber wird durch die Zugeständnisse, zu welchen sich der zu wählende Monarch seinen Wählern gegenüber jedesmal bequemen muß, nach und nach geschwächt, und da-

durch wird der Fortbestand des Staates gefährdet. Dagegen verbürgt die Erblichkeit der Krone die Stetigkeit des Staates, wie wir dies an Preußen sehen, wo die Rechte des Staatsoberhauptes mit einem bestimmten Fürstenhause erblich verbunden sind.

Die Thronfolge in der Erbmonarchie wird nach der Thronfolgeordnung bestimmt. In Preußen ist die Krone in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge erblich, d. h. der Erstgeborene ist bei der Thronfolge so bevorzugt, daß nicht nur er selbst, sondern auch seine Nachkommen dem Nachgebornen und dessen Linie vorgehen. Ist also bei Lebzeiten des Monarchen dessen ältester Sohn verstorben, so gelangt der Enkel, nicht aber der zweitälteste Sohn des Monarchen zur Thronfolge. In England gelangt auch die weibliche Linie zur Herrschaft.

Wenn mehrere an sich selbständige Staaten sich zu einem bestimmten Zwecke vereinigen, um unter einer Zentralgewalt dritten Staaten gegenüber als ein völkerrechtliches Ganzes aufzutreten, wie z. B. die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Deutsche Reich, dann entsteht ein konföderierter Staat. Je nachdem die Vereinigung eine weitere oder engere ist, unterscheidet man zwischen einem Staatenbund und einem Bundesstaat. Der 1866 aufgelöste Deutsche Bund z. B. war ein Staatenbund, das jetzige Deutsche Reich dagegen ist ein Bundesstaat. Im Staatenbund bleiben die einzelnen Staaten in ihren Rechten völlig uneingeschränkt und der durch die Vereinigung geschaffene Zentralstaat steht nicht über ihnen. Im Bundesstaat dagegen giebt

es nicht nur Einzelstaaten, sondern darüber auch einen völlig organisierten Gesamtstaat. Die Bundesgewalt hat ihre eigenen Organe und steht als Oberhaupt über den einzelnen Regierungen, welche daher in ihrer staatlichen Selbständigkeit im Interesse des Gesamtstaates mehr oder weniger beschränkt werden.

Der Deutsche Bund war somit im wesentlichen nur eine politische Genossenschaft ohne festen inneren Halt, die Zentralgewalt war machtlos, während das Deutsche Reich um die Unterthanen der einzelnen Staaten ein nationales Band schlingt, es vertritt das vereinigte Volk, es ist ein wirklicher Staat.

Die Vereinigung mehrerer selbständiger Einzelstaaten unter demselben Fürsten in Folge zufälliger, daher in der Regel auch nur vorübergehender Übereinstimmung der Thronfolgeordnung nennt man Personalunion (Holland und Luxemburg); Realunion dagegen ist die unauflösliche, durch die Verfassung selbst verbriefte Vereinigung mehrerer Staaten unter demselben Herrscherhause (Österreich-Ungarn und Schweden und Norwegen).

Der Zweck eines Staates wird in der Theorie verschieden erklärt. Die Einen bezeichnen ihn als den „Schutz des Rechts", die Anderen als die „Pflege der Wohlfahrt" (Rechts- bezw. Wohlfahrtstheorie). Bei konföderierten Staaten kann auch ein ganz spezieller Zweck vorliegen.

Zur Deutschen Verfassungsgeschichte.

Das ehemalige Deutsche Reich, zur Zeit Friedrich Barbarossas auf dem Höhepunkte seines Glanzes und seiner Herrlichkeit, war seit dem sechzehnten Jahrhundert, nicht ohne Schuld von Haupt und Gliedern, durch Uneinigkeit immer mehr in Ohnmacht verfallen, und als am 6. August 1806 Kaiser Franz II. die Kaiserwürde niederlegte, sank es vollends in Trümmer. Deutschland war der Tummelplatz französischer Kriegsheere geworden. Die Gewaltthätigkeit und Willkür, mit welcher Napoleon hier schaltete, überstieg alle Begriffe. Mit einem Federstriche vertauschte und verteilte er ganze Länder, und nicht genug, daß die Verpflegung seiner Truppen die letzten Kräfte des Landmanns verzehrte, nein, die wehrfähigen Männer Deutschlands wurden seiner Armee eingereiht und fanden in Spanien und Rußland ihren Tod. Dazu kam noch das Joch geistiger Knechtschaft, mit welchem Napoleon Deutschland bedrückte, die Knebelung der Presse und des Buchhandels durch die Zensur, das Spioniersystem, die Verletzung der persönlichen Freiheit friedlicher Bürger u. dgl. m.

Je schwerer aber das Joch der Franzosen auf Deutschland lastete, um so allgemeiner und größer wurden die Bestrebungen, dieses Joch abzuschütteln und Deutschland

und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen, ein einig-starkes Deutsches Reich zu begründen. Die edelsten Patrioten bemühten sich, sittlichen Ernst, Vaterlandsliebe und uneigennütziges geistiges Streben im Volke zu wecken; so Fichte durch seine Reden an die Nation, Schleiermacher durch seine Predigten, Arndt durch seine Schriften. Andere, wie Rückert, Schenkendorf und Körner fachten durch ihre Lieder die Begeisterung für die gute Sache bis zur vollen Glut an. Jünglinge und Greise griffen zu den Waffen. Den edlen Körner sehen wir opferfreudig fürs Vaterland sterben und viele tausend Andere thaten dasselbe. Was Wunder, wenn bei solcher Begeisterung und bei solchem Opfermute die Befreiung Deutschlands vom französischen Joche gelang! Aber trotz alledem sah es mit der Einigung und Größe Deutschlands sehr trübe aus. Der Partikularismus der einzelnen kleinen Staaten, der Widerstreit der beiden Großmächte Österreich und Preußen, nicht minder auch die Einmischung fremder Staaten in die Verhältnisse Deutschlands, besonders die Intriguen Frankreichs, das ein einig-starkes Deutschland nicht ertragen wollte, vereitelten jede gedeihliche Förderung der deutschen Angelegenheiten.

Nach den Freiheitskriegen wurde auf dem Wiener Kongresse der Versuch gemacht, das Deutsche Reich in seiner alten Herrlichkeit wiederherzustellen, aber der Erfolg war nur ein sehr dürftiger. Es wurde der „Deutsche Bund“ geschaffen. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 sagte in ihrem 1. und 2. Artikel: „Die souveränen Fürsten (die Könige von Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, der Kurfürst von Hessen, die Großherzöge von Hessen, Sachsen, Baden, Mecklenburg und Oldenburg, die Herzöge

von Sachsen (4), von Anhalt (3), Braunschweig und Nassau, die Fürsten von Schwarzburg, Reuß, Lippe, Hohenzollern, Lichtenstein und Waldeck) und die Freien Städte (Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankfurt a. M.) mit Einschluß des Kaisers von Österreich und des Königs von Preußen, beide für ihre gesamten, vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, ferner der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für Luxemburg vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll. Zweck desselben ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten."

Von den Ländern des jetzigen Deutschen Reichs gehörten also nicht dazu: die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, ferner Schleswig und Elsaß-Lothringen, dagegen die deutschen Kronlande Österreichs, Lichtenstein und Luxemburg-Limburg.

Die Angelegenheiten des Bundes besorgte eine Bundesversammlung (Bundestag), welche aus den Gesandten der Bundesstaaten bestand, in der Österreich den Vorsitz führte und die in Frankfurt a. M. tagte. In allen Bundesstaaten sollte eine landständische Verfassung eingeführt werden.

Als nächste Aufgaben der Bundesversammlung wurden die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse, sowie Vereinbarungen über Preßfreiheit und Sicherstellung des Verlags- und Autorrechts und über Regelung des Handels und Verkehrs bezeichnet.

Die Bundesversammlung bestand:

1. als allgemeine Versammlung oder Plenum, in welcher Österreich und die 5 Königreiche je 4 (= 24), Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Holstein-Lauenburg und Luxemburg-Limburg je 3 (= 15), Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau je 2 (= 6), die übrigen Staaten je 1 Stimme hatten, so daß mit deren 25 Stimmen das Plenum 70 Stimmen zählte;

2. als engerer Rat (Bundesregierung), in welchem Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt (mit Hessen-Homburg), Holstein (mit Lauenburg), Luxemburg (mit Limburg) je 1 (= 11), die übrigen Staaten Gesamt- oder Kuriatstimmen, nämlich die 12. die sächsischen Herzogtümer, die 13. Braunschweig und Nassau, die 14. die beiden Mecklenburg, die 15. Oldenburg, die anhaltischen und schwarzburgischen Häuser, die 16. die Fürstentümer Hohenzollern, Reuß, Lichtenstein, beide Lippe und Waldeck und die 17. die vier Freien Städte gemeinschaftlich führten.

Während des Bestehens des Bundes traten Gebietsveränderungen insofern ein, als Sachsen-Koburg einen Teil von Sachsen-Gotha mit der Stadt erhielt, aus dem andern Teil Sachsen-Altenburg gebildet wurde und Sachsen-Hildburghausen in Sachsen-Meiningen aufging. Außerdem wurden die drei anhaltischen Ländchen zu einem Herzogtum Anhalt vereinigt, und die beiden Hohenzollern in Preußen einverleibt. Dadurch sank bis 1865 die Zahl der Virilstimmen im Plenum von 70 auf 65 und die Zahl der Bundesstaaten von 39 auf 35 herab.

Das Plenum trat zusammen, wenn es sich um Abfassung oder Veränderung von Grundgesetzen des Bundes

um eine Kriegserklärung oder Friedensbestätigung oder um Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund handelte, und zwar fand hier keine Beratung und Erörterung, sondern nur Abstimmung statt, wobei zu einem gültigen Beschluß eine Majorität von zwei Dritteln erforderlich war. Im engeren Rat dagegen entschied absolute Majorität (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen).

Unzweifelhaft ließ dieser Bund, welchem jede kraftvolle Zentralgewalt fehlte, viele berechtigte Wünsche der Nation, sowohl was Einheit als was Freiheit betraf, unbefriedigt und vor allem entsprach er nicht den großen Opfern, die im Befreiungskriege an Blut und Geld gebracht worden waren. Dennoch war er lebens- und entwickelungsfähig, wenn der gute Wille, den die Regierenden bei seiner Begründung bekundeten, auch in Zukunft ernst und aufrichtig bethätigt, wenn namentlich das Versprechen landständischer Verfassungen in den Einzelstaaten erfüllt wurde. Dies geschah aber in den weitaus meisten Staaten nicht. Wohl aber machte sich der unheilvolle Einfluß reaktionärer kontrarevolutionärer Strömungen immer mehr bemerkbar und Männer, die für die Einheit und Freiheit Deutschlands so begeistert kämpften, wie Arndt, Welcker, Jahn und viele andere, wurden ihrer Ämter entsetzt und jahrelang in Gefängnissen umhergeschleift. Und diesen Strömungen trat der Bund nicht nur nicht entgegen, sondern er unterstützte sie sogar.

Die durch den Bund herbeigeführte Einheit der deutschen Nation beschränkte sich nur auf die Aufstellung einer Bundesarmee, welche unter der Oberleitung der Bundesversammlung stand und eine Stärke von 553 028 Mann

hatte. Bundesfestungen waren Mainz, Luxemburg, Landau, Rastatt und Ulm. Dies war aber auch alles, was der Bund Gutes geschaffen, nicht einmal auf dem ganz neutralen Gebiet des Zollwesens geschah etwas, obwohl sich in der Bundesakte die Mitglieder vorbehalten hatten, wegen des Handels und des Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Beratung zu treten. Postverwaltungen gab es innerhalb des Bundesgebiets nicht weniger als achtzehn und die verschiedenen Münzsysteme schädigten den Handel schwer. Denkt man sich die Verschiedenheit in Bezug auf Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen, Gewerbebetrieb, Schutz des geistigen Eigentums, Presse und Vereinswesen, gerichtliches Verfahren u. s. w. u. s. w., welche in den 39 (zuletzt 35)! deutschen Ländern und Ländchen bestanden, hinzu, dann wird man das Bedürfnis des deutschen Volkes nach Einheit und Freiheit verstehen. Allein dieses Einheitsbedürfnis fand nur eine gewisse Befriedigung in dem 1833 begründeten Zollverein. Die Gründung dieses Vereins war aber nicht das Verdienst des Deutschen Bundes, sondern hauptsächlich das Preußens und einiger anderer Bundesstaaten. Der Bund befriedigte außer Österreich weder Fürsten noch Volk, und doch wußte man ihn nicht zu reformieren; selbst die freiheitliche Bewegung des Jahres 1848 ging ziemlich spurlos an ihm vorüber.

Unmittelbar auf die erste Nachricht von dem Ausbruch dieser Bewegung stellte Heinrich von Gagern in der darmstädtischen Kammer den Antrag auf Errichtung einer deutschen Zentralgewalt mit Volksvertretung und gab dadurch den Wünschen und Bestrebungen des ganzen deutschen Volkes Ausdruck. Der Bundestag wagte dem nicht ent-

gegenzutreten, beschloß vielmehr am 10. März selbst eine Revision der Bundesverfassung unter Zuziehung von 17 Vertrauensmännern, welche die bedeutendsten Staaten deputieren sollten, vorzunehmen. Diese Revision wurde aber nicht erst abgewartet. Am 30. März schon trat in Frankfurt a./M. ein aus 500 Mitgliedern (141 Preußen, 84 Darmstädter, 75 Badenser und 2 Österreicher) bestehendes Vorparlament zusammen, welches mit Zustimmung der Regierungen seine Aufgabe einem Fünfzigerausschuß übertrug, der am 7. April mit der Vorbereitung der Wahlen begann. In allen deutschen Ländern wurde auf je 50 000 Seelen ein Deputierter zur Nationalversammlung gewählt.

Die Eröffnung der ersten deutschen Nationalversammlung, die 586 Mitglieder zählte und eine Reihe der trefflichsten Männer in sich vereinigte, erfolgte am 18. Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. Heinrich von Gagern wurde zum Präsidenten, Simson zum Vizepräsidenten gewählt. (Letzterer trat später an die Stelle von Gagerns). Aus ihren Beschlüssen ging die „Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849“ hervor. Die Reichsverfassung beschränkte die Rechte der Einzelstaaten nicht unbedeutend: sie verloren das Recht, eigene Gesandte zu halten, ihre Truppenmacht wurde der Zentralgewalt untergeordnet u. dgl. m. Der Reichsgewalt war die oberste Gesetzgebung vorbehalten. Der Kaiser übt (so lauteten die bezüglichen Bestimmungen der Verfassung) seine Gewalt durch verantwortliche Minister, erklärt Krieg und schließt Frieden, beruft und schließt den Reichstag, welcher in ein Staatenhaus und ein Volkshaus zerfällt. Das erstere bilden die Vertreter der einzelnen Staaten, welche zur

Hälfte die Regierung, zur Hälfte die Volksvertretung des einzelnen Staates ernennt. Das Volkshaus wird durch allgemeine, direkte Wahlen (auf 100 000 Seelen ein Abgeordneter) gebildet. Der Abschnitt von den Grundrechten des Volkes enthielt: unbeschränkte Freizügigkeit, unbedingte Preßfreiheit, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gleichheit der bürgerlichen Rechte, Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts u. s. w. u. s. w. Die Kaiserwürde sollte erblich an einen der regierenden deutschen Fürsten übertragen werden.

Auf alle Fälle war diese Verfassung lebens- und verbesserungsfähig, und es kam nur darauf an, ob der Fürst, dem die Nation die Reichsgewalt anvertraute, entschlossen war, sie zu verwirklichen. Aber Friedrich Wilhelm IV., auf welchen die Wahl gefallen war, vermochte diesen Entschluß ohne die Zustimmung sämmtlicher Bundesstaaten (28 von 35 Regierungen hatten ihre Zustimmung erklärt) nicht zu fassen. Dadurch wurde die Verfassung hinfällig und die Nationalversammlung löste sich in Folge dessen allmählich auf. Ihre Arbeit war jedoch keineswegs vergeblich: Die Reichsverfassung von 1849 blieb das Ideal der deutschen Einheitsbestrebungen und das Muster, auf das die Zukunft mit Glück zurückgreifen konnte.

Die weitere Entwickelung der deutschen Angelegenheiten wurde nun wiederum ausschließlich von den Regierungen in die Hand genommen, und dies führte dahin, daß im Jahre 1851 die alte Bundesverfassung von 1815 wieder anerkannt wurde und der Bundestag in Frankfurt a. M. in der „früheren Weise“ wieder zusammentrat. Damit aber war die deutsche Frage keineswegs auch nur um einen Schritt gefördert, geschweige denn gelöst. Von

der Kläglichkeit und Unverbesserlichkeit des Deutschen Bundes war man allgemein überzeugt. Zum Bundestagsgesandten in Frankfurt a. M. wurde am 18. August 1851 der Abgeordnete Otto von Bismarck ernannt. Derselbe erkannte mit Scharfblick sofort, was bei der Stellung der Mittel- und Kleinstaaten, wie bei der Politik Österreichs von diesem Bunde für Preußen und Deutschland, deren Interessen sich am meisten berührten, zu erwarten war. Er faßte hier zuerst den Gedanken der Begründung eines Zollvereinsparlaments und der Wiederaufnahme von Preußens hegemonischen Bestrebungen. Der kluge Staatsmann und mit ihm viele hervorragende Politiker erkannten, daß es bei Gründung eines deutschen Bundesstaates vor allem darauf ankomme, den Dualismus der beiden Großmächte zu beseitigen und sich für eine derselben als Spitze zu entscheiden. Daß dies nur Preußen sein könne, war Niemandem mehr zweifelhaft, denn Österreich hatte, was ja in Hinblick auf seine überwiegend nichtdeutschen Länder natürlich erscheint, zu viele fremde Interessen und trieb daher eine den deutschen Einheitsbestrebungen weniger günstige Politik. Auf Betrieb des liberalen hannoverschen Abgeordneten R. v. Bennigsen, des jetzigen Führers der nationalliberalen Partei im Reichstage, trat im August 1859 ein kleiner Kreis liberaler Männer in Eisenach zusammen, welche auf gesetzmäßigem Wege diesen Gedanken der Hegemonie Preußens zu verwirklichen strebten. Bald breitete sich diese Vereinigung als „Deutscher Nationalverein“ über alle Teile Deutschlands, besonders Preußens aus und zählte zuletzt über 20 000 Mitglieder. In Süddeutschland entstand der „Reformverein“, welcher die gleichen Bestrebungen hatte, und so wurde das Interesse

für die große nationale Sache wenigstens immer wach gehalten. Daß aber diese Bestrebungen, Preußen zur Hegemonie zu verhelfen, in Österreich nichts weniger als freundschaftliche Empfindungen für Preußen erweckten, liegt auf der Hand. Das Verhältnis der beiden Großmächte zu einander trübte sich von Tag zu Tag, bis schließlich ein Ereignis eintrat, das den lange unter der Asche verborgenen Funken zu heller Flamme auflodern ließ.

Die Elbherzogtümer Schleswig und Holstein nebst Lauenburg waren nämlich durch Personalunion (S. S. 6) mit der Krone Dänemark verbunden. In Dänemark war nun am 13. November 1863 eine neue Verfassung zu stande gekommen, welche Holstein und Lauenburg ihre Selbständigkeit ließ, Schleswig aber völlig in den dänischen Staat einverleibte. Hierdurch waren sowohl die alten Rechte auf die Vereinigung der Herzogtümer, als auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen Dänemarks verletzt. Als nun am 15. November 1863 König Friedrich VII. von Dänemark starb, weigerten sich die Stände und Einwohner der Herzogtümer, seinen Nachfolger, den Prinzen von Glücksburg, Christian IX., anzuerkennen und proklamierten den Prinzen Friedrich von Augustenburg als ihren Herzog, dessen Thronfolge zugleich die ersehnte Trennung von Dänemark herbeiführte.

Der Deutsche Bund war in seiner Mehrheit hiermit einverstanden, nicht aber Österreich und Preußen. Diese erklärten, sich mit einem Proteste gegen die neue dänische Verfassung und mit der bereits beschlossenen Bundesexekution begnügen zu müssen. Als der Bund sich jedoch weigerte, dem Standpunkte der Großmächte sich anzu-

schließen, nahmen diese fortan die Geltendmachung der deutschen Rechte in ihre Hand. Trotz des Protestes der Bundesmajorität richteten sie Ende Januar an Dänemark die Aufforderung, jene Verfassung für Schleswig außer Kraft zu setzen, und als dies nicht geschah, rückten ihre Truppen in Holstein ein und überschritten am 1. Februar die schleswigsche Grenze. Diesem Konflikte machte der Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 ein Ende. Danach trat Dänemark beide Herzogtümer nebst Lauenburg gemeinsam an Österreich und Preußen ab, und dieser gemeinsame Besitz war es, aus dem sich das an und für sich gespannte Verhältnis zwischen Österreich und Preußen zu einer solchen Schärfe zuspitzte, daß der Krieg unvermeidlich schien.

Österreich wußte den Bund auf seine Seite zu ziehen und dieser nahm dann auch am 14. Juni 1866 mit neun gegen sechs Stimmen (außer Preußen, Oldenburg, Mecklenburg, die thüringischen Staaten, die Freien Städte außer Frankfurt und Luxemburg) den Antrag Österreichs auf Mobilisierung der gesamten Bundesarmee mit Ausnahme ihrer preußischen Bestandteile, d. h. auf Kriegserklärung gegen Preußen an.

Nach Beendigung der Abstimmung erklärte der preußische Gesandte von Savigny, daß seine Regierung den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und erloschen ansehe, daß sie aber an der über den vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation festhalte, und daß sie einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen, welche hierzu die Hand reichen wollten, zu schließen bereit sei auf Grund einer neuen Verfassung, deren Grundzüge Savigny auf den

Tisch des gewesenen Bundestages niederlegte. Der erste Artikel dieser Verfassung lautete: „Das Bundesgebiet besteht aus den seitherigen Staaten mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landesteile."

Dieser Verfassungsentwurf sah eine starke Zentralgewalt, sowie ein deutsches Volksparlament vor. Somit bewährte sich Preußen als der eigentlich deutsche Staat, indem er die Gründung eines lebensfähigeren, kräftigeren Bundesstaats als Ziel des Kampfes hinstellte.

Wenige Tage nach diesem denkwürdigen 14. Juni 1866 standen die Verhältnisse in Deutschland ganz anders. — Die Entscheidungsschlacht vom 3. Juli von Königgrätz war geschlagen. In Artikel 2 der Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juli und demnächst in Artikel 4 des Friedensvertrages von Prag vom 23. August 1866 erkannte der Kaiser von Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an, erteilte zu einer Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung Österreichs seine Zustimmung und versprach zugleich, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Mainlinie begründen werde. Auch erklärte er sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde eine engere nationale Verbindung eingingen. Zudem trat Österreich seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein an Preußen ab.

So war mit einem Male der schwerfällige Deutsche Bund aufgelöst, der Widerstreit zwischen Österreich und Preußen beseitigt und für die Neugestaltung Deutschlands ein sicherer Boden gewonnen. An Stelle des Deutschen

Bundes trat der „Norddeutsche Bund". Die Bevollmächtigten von Preußen (welches das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen, das Herzogtum Nassau, die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die freie Stadt Frankfurt seinem Gebiete einverleibt hatte), von Sachsen, von Hessen (für seine Provinz Oberhessen), von Mecklenburg-Schwerin, sowie von Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg (mit welchen Staaten — ausgenommen Sachsen, Sachsen-Meiningen und Reuß ä. L., — Preußen schon während des Krieges ein engeres Bündnis geschlossen) traten am 15. Dezember 1866 in Berlin zusammen, um über den Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund zu beraten. Die Beratungen, welche bis zum 9. Februar 1867 dauerten, führten zu allseitiger Verständigung, da die preußische Regierung die besonderen Wünsche und Vorschläge ihrer Verbündeten bereitwilligst berücksichtigte, diese dagegen in den Hauptpunkten keine Schwierigkeiten machten. Die Bundesverfassung beruhte auf dem Grundgedanken der Union von 1849: Das Präsidium des Bundes wurde der Krone Preußen erblich übertragen und besaß das Recht, Krieg zu erklären, Frieden, Bündnisse und Verträge zu schließen, den Bund nach außen zu vertreten, das Haupt der Exekutive, den Bundeskanzler, zu ernennen und Bundesrat und Reichstag zu berufen. Der erstere war aus den Bevollmächtigten der verbündeten Staaten zusammengesetzt und zählte 43 Stimmen (Preußen davon 17); er hatte das Recht

der Vorberatung und Genehmigung aller Gesetze. Der Reichstag ging aus allgemeinen, direkten Wahlen hervor (ein Abgeordneter auf 100 000 Seelen) und hatte die Rechte und Stellung der Volksvertretung eines konstitutionellen Staatswesens.

Die Bundesgesetzgebung erstreckte sich auf das ganze Verkehrs-, Handels-, Münz- und Zollwesen sowie auf wichtige Rechtsgebiete. Sie ließ zwar die innere Verwaltung der Einzelstaaten möglichst unberührt, doch gingen die Bundesgesetze den Landesgesetzen stets vor. Unbeschränkte Freizügigkeit gestaltete das Einzelindigenat zu einem Bundesindigenat um; Kriegsmarine und Heeresverfassung waren einheitlich, der König von Preußen Bundesoberfeldherr. Süddeutsche Staaten gehörten, wie aus der oben gegebenen Aufstellung zu ersehen war, dem Bunde nicht an. Da aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß der eine oder der andere dieser Staaten Anschluß suchen könnte, so mußte dieser Fall in der Verfassung vorgesehen werden, und dies geschah im Artikel 79. Derselbe bestimmte, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund, auf Vorschlag des Bundespräsidiums, im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne, sowie, daß die Beziehungen des Bundes zu denselben durch besondere Verträge zu regeln seien. Demgemäß wurden zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten schon im August 1866 geheime Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen. Es war durch diesen Artikel somit eine Brücke über den Main gebaut. Am 12. Februar fanden die allgemeinen Wahlen für den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes statt, und am 24. Februar wurde derselbe in Berlin vom Könige

von Preußen eröffnet. In der Thronrede hieß es u. a.: „Einst mächtig, groß und geehrt, weil einig und von starken Händen geleitet, sank das Deutsche Reich, nicht ohne Mitschuld von Haupt und Gliedern, in Zerrissenheit und Ohnmacht. Niemals aber hat die Sehnsucht des deutschen Volkes nach seinen verlorenen Gütern aufgehört, und die Geschichte unserer Zeit ist erfüllt von den Bestrebungen, Deutschland und dem deutschen Volke die Größe seiner Vergangenheit wieder zu erringen. Wenn diese Bestrebungen bisher nicht zum Ziele geführt, wenn sie die Zerrissenheit, anstatt sie zu heilen, nur gesteigert haben, weil man sich durch Hoffnungen oder Erinnerungen über den Wert der Gegenwart, durch Ideale über die Bedeutung der Thatsachen täuschen ließ, so erkennen wir daraus die Notwendigkeit, die Einheit des deutschen Volkes an der Hand der Thatsachen zu suchen und nicht wieder das Erreichbare dem Wünschenswerten zu opfern.“ Der König ermahnte dann die Vertreter des Volkes, den günstigen Moment zur Errichtung des Gebäudes nicht zu versäumen und den vollendeteren Ausbau getrost dem ferneren vereinten Wirken der deutschen Fürsten und Volksstämme zu überlassen.

Der Reichstag, dessen Beratungen der zum Präsidenten gewählte Simson (S. S. 13) leitete, nahm die Verfassung am 16. April 1867 mit 230 gegen 53 Stimmen im wesentlichen an und wurde am 17. April geschlossen. Die Verfassung aber trat mit dem 7. Juli 1867 in Kraft, nachdem auch die Landesvertretungen der Einzelstaaten des Bundes ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hatten und nachdem der König von Preußen am Schlusse des Publikandums erklärte, daß er die ihm durch die

Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußens übernehme.

Diese Verfassung schuf unter den zum Bunde gehörigen Staaten eine viel lebensvollere und festere Einigung, als sie der frühere Deutsche Bund gewährt hatte. Sie begründete einen gewaltigen Fortschritt im nationalen Leben der Deutschen, einen Fortschritt, wie man ihn vor 1866 kaum zu hoffen gewagt hatte.

Aus dem Staatenbund war nunmehr ein Bundesstaat mit Zentralverwaltung und Volksvertretung hervorgegangen.

Wie lebensvoll dieser neue Bundesstaat war, geht am besten daraus hervor, daß er in der kurzen Zeit seines Bestehens wirklich Großes zu leisten vermochte. Noch im Jahre 1867 wurde der Zollverein erneuert und umgestaltet; an die Spitze desselben trat ein Zollbundesrat, in welchem jeder Staat nach seiner Größe vertreten war. Bei demselben nahm ein Zollparlament, gebildet aus dem Norddeutschen Reichstage und den durch direkte allgemeine Wahlen, welche im Februar 1868 in Süddeutschland stattfanden, gewählten Vertretern der süddeutschen Bevölkerung, die Rechte der Volksvertretung in allen Zollsachen wahr. So war auf diesem Gebiete zum ersten Mal die gesamte deutsche Nation, Nord- und Südstaaten, verbunden und im Frühjahr 1868 sah Berlin in dem ersten Zollparlament zum ersten Mal eine parlamentarische Vertretung des gesamten deutschen Volkes versammelt. Ferner wurde in wenig Jahren eine Reihe wichtiger Gesetze erlassen: über das Paßwesen, die Freizügigkeit, die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, die Aufhebung der Schuldhaft,

die Gewerbeordnung, das Wahlgesetz zum Reichstag des Norddeutschen Bundes, das Strafgesetzbuch u. a. m. Es wurden Bundeskonsulate und ein Bundesoberhandelsgericht in Leipzig errichtet und viele andere wichtige Organisationen für den inneren Ausbau des neuen Staatswesens geschaffen.

Was aber selbst die Deutschen vor 1866 kaum zu hoffen gewagt hatten, das hatten die Franzosen erst recht nicht erwartet. Sie hatten sich bei der Uneinigkeit und Schwäche Deutschlands recht behaglich gefühlt, und als nun plötzlich die Kraft der deutschen Nation in Einer Hand vereinigt war, kannte ihr Neid und ihr Ehrgeiz keine Grenzen mehr. Um diesen Neid, oder wie Napoleon es nannte, „die berechtigte Empfindlichkeit" der Franzosen über Preußens bezw. Deutschlands Machtentwickelung zu beschwichtigen, verlangte Napoleon eine Kompensation, und zwar hatte er sich hierzu das Großherzogtum Luxemburg ausersehen. Die Verbindung Luxemburgs mit dem Deutschen Reiche war nämlich durch die Neugestaltung Deutschlands gelöst worden; doch hatte Preußen seine Garnison in der dortigen Festung gelassen. Preußen trat nun aber den Gelüsten der Franzosen nach der Annexion Luxemburgs entgegen; doch zogen es Beide vor, aus der Frage keinen Kriegsfall zu machen; Napoleon nicht, weil sein Heer nicht gerüstet war, Bismarck vielleicht, weil er die Zustände in Deutschland sich erst festigen lassen wollte. So mußte denn diese Frage auf friedlichem Wege gelöst werden. Das geschah auf der Londoner Konferenz (7. bis 11. Mai), in welcher folgendes Abkommen getroffen wurde: Die Festung Luxemburg wird von den Preußen geräumt, oder geschleift,

und das Land unter Garantie der Mächte für neutral erklärt; es blieb aber im Zollverein.

Allein Napoleons Gelüste waren damit noch nicht befriedigt, vielmehr erklärte er, als er sich genügend gerüstet glaubte, unter nichtigem Vorwande (der König von Preußen sollte sich schriftlich verpflichten, nie eine hohenzollernsche Kandidatur auf den spanischen Thron zu gestatten) am 19. Juli 1870 Deutschland den Krieg. Diese freche Herausforderung des alten Erbfeindes der Deutschen entzündete mit einem Schlage den lange genug verhaltenen Zorn und rief einen begeisterten Enthusiasmus in Deutschland hervor. Sämtliche deutschen Staaten in Nord und Süd erhoben sich zum erstenmal nach Jahrhunderten wie Ein Mann, und Volk wie Fürsten vollzogen und besiegelten auf den Schlachtfeldern Frankreichs die Einigung Alldeutschlands, damit den Grund zu seiner Größe legend. Um dem deutschen Volke auch das alte Symbol seiner Macht und Größe wiederzugeben, bewogen sie den König von Preußen, den Titel „Deutscher Kaiser“ anzunehmen, und dem entsprechend wurde auch der neue Bund „Deutsches Reich“ genannt.

Der formelle Hergang der Gründung des Deutschen Reichs war folgender: Zuerst regte Baden (2. September 1870), dann Bayern die Frage nach einer festeren Einigung bei der Regierung des Norddeutschen Bundes an. In Folge dessen versammelten sich in Versailles die Bevollmächtigten der süddeutschen Staaten mit denen des Bundes und das Resultat ihrer Beratungen war: 1. die Vereinbarung vom 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, 2. der

Vertrag vom 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, und 3. der Vertrag vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Baden und Hessen nahmen die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit geringen Abänderungen an, während Bayern sehr erhebliche Sonderrechte zugestanden werden mußten. Es behielt sein besonderes Gesandtschaftsrecht, die Verwaltung seines Heerwesens, eigene Post, Eisenbahnen und Telegraphen, eigene Besteuerung von Bier und Branntwein und besondere Bestimmungen hinsichtlich des Heimats- und Niederlassungsrechts. Der Vertrag mit Württemberg glich im wesentlichen dem bayerischen, nur schloß Württemberg, gleich Baden und Hessen, mit Preußen eine Militärkonvention ab, nach welcher die württembergischen Truppen als Teil des deutschen Bundesheeres ein in sich geschlossenes Armeekorps bilden sollten. Die Kammern der süddeutschen Staaten erteilten diesen Verträgen ihre Genehmigung, ebenso der am 24. November zusammenberufene Norddeutsche Reichstag.

Am 4. Dezember machte der Präsident des Bundeskanzleramts, Delbrück, dem Reichstag die Mitteilung, daß der König von Bayern bei den deutschen Fürsten und freien Städten beantragt habe, mit dem Präsidium des künftigen Deutschen Bundes den Titel „Deutscher Kaiser" zu verbinden, und daß die Fürsten und Städte alle zugestimmt hätten. Nachdem am 10. Dezember der erste und letzte Norddeutsche Reichstag geschlossen worden, begab sich eine Deputation desselben von 30 Mitgliedern, geführt von dem Präsidenten Simson (der 21 Jahre früher an der

Spitze der Deputation des Frankfurter Parlaments Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone angeboten hatte) nach Versailles, um dem König von Preußen eine Adresse zu überbringen, welche ihn, „vereint mit den Fürsten Deutschlands", bat, durch Annahme der deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen. Am 18. Januar 1871, also gerade 170 Jahre nach der Krönung des ersten preußischen Königs, nahm König Wilhelm von Preußen die Kaiserwürde an mit dem Wunsche, Gott wolle den Trägern der Kaiserkrone verleihen, allezeit Mehrer des Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens, auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Die Verkündigung der Annahme der Kaiserkrone und der Herstellung des Deutschen Reichs geschah im Spiegelsaale des französischen Königsschlosses zu Versailles in Gegenwart einer glänzenden Versammlung von Fürsten, Prinzen und Kriegshelden, und am 19. Januar gab der Donner der Kanonen in der siegreichen Schlacht am Mont Valérien dazu die Weihe. — — —

Am 3. März 1871 fanden im ganzen Reiche die Wahlen zum ersten deutschen Reichstage statt. Derselbe trat am 21. März 1871 in Berlin zum ersten Male zusammen und wurde vom Kaiser in Person feierlich eröffnet. Seine erste Aufgabe war die Genehmigung der Verfassung, wie sie unter den obgedachten Staaten vereinbart war. Die in den einzelnen Verträgen mit Baden, Hessen, Bayern und Württemberg und in der Verfassung des Norddeutschen Bundes enthaltenen, zerstreuten Bestimmungen wurden unter Vornahme der nötigen redaktionellen Änderungen einheitlich zusammengefaßt in eine Urkunde, betitelt: „Ver-

fassung des Deutschen Reichs". Diese Verfassung wurde am 14. April 1871 mit allen gegen sieben Stimmen angenommen. Sie erhöhte die Zahl der Mitglieder des Bundesraths von 43 auf 58 und durch Gesetz vom 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, gelangte sie zur Einführung. — Schließlich wurde noch durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche vereinigt.

So war nach mehr denn sechzigjähriger mühevoller Arbeit, nach heißem Kämpfen und Ringen, das neue Deutsche Reich begründet. Kam es dem alten, 1806 zu Grunde gegangenen an Umfang und Machtansprüchen auch nicht gleich und verlor es auch an äußerem Glanz, so ersetzte es diese Mängel reichlich durch innere Einheit und Kraft.

Welcher Art ist nun aber die Staatsform des neuen Deutschen Reichs? Zunächst ist letzteres keine Wahl-, sondern eine Erbmonarchie, sodann kein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat (S. S. 2. 4. 5). Der Bund ist ein „ewiger Bund", d. h. es kann kein Staat aus ihm austreten, wenn es ihm beliebt. Er hat seine eigenen Organe und Behörden, steht also auf eigenen Füßen. Seine Staatsform ist weder eine rein monarchische, noch eine republikanische, sie ist eine Vereinigung beider Formen und bietet ebendarum die größte Gewähr für den Bestand des Reiches. Ein rein monarchische Form hat das Deutsche Reich deshalb nicht, weil die Staatsgewalt nicht in der Hand eines Einzelnen ruht (S. S. 2), wie es denn auch kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat (S. S. 5), ein Gesamtreich ist, zusammengesetzt aus den 26 verbündeten deutschen Einzelstaaten, welche eben Inhaber der Staatsgewalt

sind. Die Staatsgewalt ruht also in der Hand Mehrerer. Darum aber ist die deutsche Staatsform noch keine aristokratisch-republikanische (S. S. 2), denn diese „Mehreren" sind keine bevorzugte Klasse der Staatsbürger, wie in der aristokratischen Republik, sie sind die souveränen Fürsten der einzelnen Bundesstaaten. Noch viel weniger ist die deutsche Staatsform eine demokratisch-republikanische weil die Staatsgewalt nicht bei der Gesamtheit des Volkes, sondern, wie gesagt, bei den deutschen Bundesfürsten ruht und dem Volke nur hinsichtlich eines Teiles dieser Gewalt, der gesetzgebenden, eine Mitwirkung zusteht (S. S. 2).

Erwägt man aber, daß der Kaiser als König von Preußen die erste Stelle unter den deutschen Fürsten einnimmt durch das der Krone Preußen im Bundesrat zustehende bedeutende Stimmgewicht, (sie führt 17 von 58 Stimmen, also genug, um jede Veränderung der Verfassung abzulehnen, da solche Veränderung als abgelehnt gilt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich hat) (S. S. 44); erwägt man ferner, daß der Deutsche Kaiser Präsident des Bundes ist und damit wesentlich bevorzugte Rechte besitzt, indem er z. B. in den wichtigsten Fragen der Reichsgesetzgebung und Verwaltung (Militärwesen, Marine, Steuern 2c.) jede Neuerung, wenn im Bundesrat überhaupt nur eine Meinungsverschiedenheit darüber stattfindet, durch Abgabe der Präsidialstimme für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen verhindern kann (S. S. 44); erwägt man endlich, daß dem Kaiser die vollziehende Gewalt und die Oberaufsicht über das gesamte Verwaltungswesen des Reichs zusteht, daß er das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, im Namen desselben Krieg er-

klären und Frieden schließen kann, daß er Bundesoberfeldherr, daß ihm die Kaiserwürde erblich übertragen ist u. s. w. u. s. w., dann erscheint er freilich als der Monarch des Reichs und es tritt der monarchisch-staatliche Charakter des Reichs bedeutend hervor. Man kann dann wohl das Deutsche Reich eine Monarchie nennen, eine beschränkte, konstitutionelle Monarchie; seine Verfassung ist mindestens eine monarchieähnliche.

Und welches ist der Zweck des Deutschen Reichs? „Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes.“ —

Hauptbestimmungen der Reichsverfassung.

Haben wir im vorhergehenden Kapitel, und gewiß nicht ohne berechtigten nationalen Stolz, das prächtige deutsche Staatsgebäude in seiner äußeren Form entstehen sehen, so ist es wohl nur natürlich, wenn wir nunmehr den Wunsch hegen, auch das Innere dieses Gebäudes kennen zu lernen. Wie könnte das auch anders sein! Dieses Staatsgebäude ist ja unser Eigentum, erworben durch das fürs Vaterland so opferfreudig vergossene Heldenblut unserer Väter, Söhne und Brüder und welcher Eigentümer einer schönen, so teuer erworbenen Sache hätte kein Interesse für dieselbe, hegte nicht den Wunsch, sie nach allen Richtungen hin kennen zu lernen? Dieser Wunsch dürfte aber um so lebhafter sein, als in jenem Gebäude, in Anerkennung des so teuren Erwerbspreises, unter einmütiger Zustimmung aller deutschen Fürsten ein besonderes Forum errichtet ist für alle deutschen Staatsbürger ohne Unterschied des Standes und der Religion, eine Stätte, wo jeder Deutsche seine Bitten und Beschwerden anbringen und sein Interesse wahren kann, wo er mit seinem Kaiser bezw. dessen Vertretern, wie einst auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Frankreichs an der Grundsteinlegung und dem äußern Aufbau, so jetzt in friedlicher Arbeit an dem inneren Ausbau wirkend, über

sein und des Reiches Wohl zu Rate sitzt. Dieses Forum ist der Deutsche Reichstag.

Dieses Kapitel mag uns in das Innere des deutschen Staatsgebäudes führen; wir werden dann dem Reichstage nahe kommen und in allen folgenden Kapiteln uns in demselben befinden.

Seit der Begründung des Deutschen Reiches sind nahezu zwei Jahrzehnte verflossen, welche dem inneren Ausbau desselben gewidmet waren. Um nun in dieses Innere, wie es heute ist, einen Einblick zu gewinnen, ist es nötig, die hauptsächlichen Bestimmungen der Verfassung unter Berücksichtigung der wichtigeren, bisher erlassenen Reichsgesetze, besonders soweit sie zum Reichstage in Beziehung stehen, kennen zu lernen. Vielleicht gelingt uns dies an der Hand nachfolgender übersichtlicher Zusammenstellung.

A. Reichsgebiet.

Zum Deutschen Reiche gehören 26 Staaten (einschließlich der 3 Freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg und Elsaß-Lothringen), welche das Reichsgebiet bilden. Diese Staaten, bei welchen wir gleichzeitig in Klammern den Flächeninhalt in Quadratkilometer und die Einwohnerzahl vermerken, sind: 4 Königreiche: Preußen (348347,2 qkm, 28318470 E.), Bayern (75859,7 qkm, 5420199 E.), Sachsen (14992,9 qkm, 3182003 E.) Württemberg (19503,7 qkm, 1995185 E.); 6 Großherzogtümer: Baden (15081,1 qkm, 1601255 E.), Hessen (7681,8 qkm, 956611 E.), Mecklenburg-Schwerin (13303,8 qkm, 575152 E.), Sachsen-Weimar (3594,6 qkm, 313946 E.), Mecklenburg-Strelitz (2929,5 qkm, 98371 E.),

Oldenburg (6422,5 qkm, 341525 E.); 5 Herzogtümer: Braunschweig (3690,4 qkm, 372452 E.), Sachsen-Meiningen (2468,4 qkm, 414884 E.), Sachsen-Altenburg (1323,8 qkm, 161460 E.), Sachsen-Koburg-Gotha (1956,5 qkm, 198829 E.), Anhalt (2347,4 qkm, 248166 E.); 7 Fürstentümer: Schwarzburg-Rudolstadt (940,4 qkm, 83836 E.), Schwarzburg-Sondershausen (862,1 qkm, 73606 E.), Waldeck (1121,0 qkm, 56575 E.), Reuß ä. L. (316,4 qkm, 55904 E.), Reuß j. L. (825,7 qkm, 110598 E.), Schaumburg-Lippe (339,7 qkm, 37204 E.), Lippe (1215,2 qkm, 123212 E.); 3 Freie Städte: Lübeck (297,7 qkm, 67658 E.), Bremen (255,6 qkm, 165628 E.), Hamburg (409,8 qkm, 518620 E.) und Elsaß-Lothringen (14509 qkm, 1564355 E.).

Der Gesamtflächeninhalt des Deutschen Reiches beträgt demnach in runder Zahl 540000 qkm (9896 Qu.-Meilen) und seine Einwohnerzahl nach der Zählung von 1885 — 46856000, wovon auf Preußen, wie ersichtlich, mehr als die Hälfte kommen.

Von den Ländern des vormaligen Deutschen Bundes gehören nicht dazu: die österreichischen Lande, Luxemburg und Lichtenstein, dafür aber sind gewonnen: Schleswig, Elsaß-Lothringen, sowie die preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt durchschnittlich 34000 Seelen.

B. Reichsangehörigkeit.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (Inbegriff aller den Staatsangehörigen gewähr-

leisteten Rechte, Heimats=, Bürgerrechte) mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. — Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Einige Ausnahmen bestehen jedoch hinsichtlich der Armenversorgung und der Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband, sowie der Übernahme von Auszuweisenden, der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen, in Bayern und Elsaß-Lothringen auch hinsichtlich der Heimats= und Niederlassungsverhältnisse.

Die Angehörigen eines Bundesstaates aber stehen in einem doppelten Unterthanenverhältnis; einmal sind sie Bürger des Einzelstaates und sodann Angehörige des Bundesstaates, zu welchem der betreffende Einzelstaat gehört; es steht ihnen somit ein mit den Angehörigen der übrigen verbündeten Staaten gemeinsames Staatsbürgerrecht zu; sie haben also ein zwiefaches Staatsbürgerrecht. Der vormalige Deutsche Bund gewährte seinen Angehörigen nur beschränkte Rechte, so daß die Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten sich als Ausländer gegenüberstanden, ein Zustand, auf dessen Beseitigung die deutschen Einheits=

bestrebungen vorzüglich gerichtet waren. Das jetzige Deutsche Reich dagegen gewährleistet die weitestgehenden Bürgerrechte. Das gemeinsame Indignat besteht, wie ersichtlich, „mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum Genusse aller bürgerlichen Rechte wie der Einheimische zuzulassen ist".

Hierdurch ist das engste nationale Band um alle deutschen Stämme geschlossen. — Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches. An wichtigeren, auf die Reichsangehörigkeit bezüglichen Gesetzen sind erlassen: das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen und die Fremdenpolizei, vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit (welch letztere eingeschränkt ist durch das Gesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, und durch das Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie), vom 1. Juni 1870 über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz u. a. m. Auch gehören hierher die Gewerbeordnung und die mit derselben in Verbindung stehenden Gesetze und die Bestimmungen über Kolonisation (S. S. 35 ff.).

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger entscheidet für das Gebiet des ganzen Reichs (mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen) in letzter Instanz das „Bundesamt für das Heimatwesen" zu Berlin, eine unter dem Reichsamt des Innern (S. S. 59) stehende Reichsbehörde.

C. Reichsgesetzgebung.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung.

Über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrechte, Paßwesen und Fremdenpolizei siehe unter Reichsangehörigkeit, Seite 32—34.

Der Gewerbebetrieb ist durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst Ergänzungen geregelt. Nach derselben ist Jedermann der Betrieb eines Gewerbes gestattet, soweit nicht durch die Gefährlichkeit der Anlagen (z. B. bei Eisenbahnunternehmungen) oder die Erfordernis einer besonderen Qualifikation (z. B. bei Errichtung von Apotheken) Beschränkungen geboten sind. Die Ergänzungen zur Gewerbeordnung beseitigen hauptsächlich die zu ausgedehnte Gewerbefreiheit unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Gesetzgebung. — Ziel und Zweck der letzteren ist die staatliche Fürsorge für den Arbeiterstand, welche sich bethätigt in der Krankenversicherung der Arbeiter und in der Unfallversicherung. Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, besteht für fast alle im dauernden Arbeitsverhältnis beschäftigten Arbeiter in der Industrie, dem Handel und

dem Handwerk ein gesetzlicher Zwang zur Versicherung. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 verpflichtet alle Unternehmer von Fabriken, Steinbrüchen, sowie alle Gewerbetreibenden, welche Dampfkessel anwenden oder ein Transportgewerbe betreiben, zur Unfallversicherung. Letztere ist auf den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung durch Gesetz vom 28. Mai 1885 ausgedehnt. Hiernach haben alle in den gedachten Betrieben beschäftigten Arbeiter (event. auch Betriebsbeamte), sowie deren Hinterbliebene Anspruch auf Schadenersatz, welcher ihnen in Folge der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Die durch die Unfallversicherung eingeführten Berufsgenossenschaften stehen unter Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts, einer unter dem Reichsamt des Innern stehenden Reichsbehörde. Gegenwärtig wird ein weiteres sozialpolitisches Gesetz, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, vorbereitet. — Nachdem Deutschland seit 1866 eine bedeutende Seemacht erhalten hat, hat sich das Bedürfnis nach Kolonien immer mehr herausgestellt. Dieses Bedürfnis ist teilweise befriedigt durch den Erwerb von Schutzgebieten in Afrika und Australien. Zur weiteren Förderung der Kolonialpolitik soll die seit 1886 erfolgte Einrichtung von regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien und Australien wesentlich beitragen. —

Jedem Deutschen (ausgenommen die Wehrpflichtigen im Alter vom 17. bis 25. Lebensjahre) ist die Auswanderung nach außerdeutschen Staaten gestattet. —

2. Die Zoll-, Steuer- und Handelsgesetzgebung (s. S. 50).

3. Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, sowie die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen.

Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nebst Ergänzung bestimmt: Die Einheit des Längenmaßes ist das Meter (m), geteilt in 100 Zentimeter (cm) oder 1000 Millimeter (mm); 1000 Meter heißen das Kilometer (km). — Die Einheit des Flächenmaßes ist das Quadratmeter (qm); 100 Quadratmeter bilden das Ar (a), 10 000 das Hektar (ha); 100 000 das Quadratkilometer (qkm). Das Quadratmeter teilt sich in 10 000 Quadratzentimeter (qcm) oder 1 000 000 Quadratmillimeter (qmm). — Die Einheit des Körpermaßes ist das Kubikmeter (cbm); der 1000. Teil desselben das Liter (l). — Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (kg), gleich 2 Pfund; dasselbe wird in 1000 Gramm (g) oder 1 000 000 Milligramm (mg) geteilt; 1000 kg bilden die Tonne (t). Die im Handel gebrauchten Maße und Gewichte werden amtlich beglichen und berichtigt (geaicht). Hierfür bestehen Aichungsämter und über diesen die „Normalaichungskommission", welche zum Ressort des Reichsamts des Innern gehört.

Seit 1. Januar 1876 ist die Münzeinheit des Reichs hergestellt. Wie im Maß- und Gewichtssystem so ist auch im Münzsystem an die Stelle der Einteilung nach zwölftel Teilen diejenige nach zehntel Teilen getreten. Dabei ist von der Silberwährung zur Goldwährung übergegangen worden. Es ist Niemand verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickelmünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung anzunehmen. Bei der früheren Doppelwährung (Bime-

tallismus) war Silber ein gleichberechtigtes Zahlungsmittel. — Das Staatspapiergeld der einzelnen Bundesstaaten ist eingezogen und das Recht, solches auszugeben, ausschließlich auf das Reich übergegangen. Die Reichskassenscheine lauten über 5, 20 und 50 M. Es gab im Reiche sehr viele Banken, welche alle die verschiedensten, über die kleinsten Beträge lautenden Banknoten ausgaben, ohne Rücksicht auf das Bedürfnis und die Rückwirkungen auf das Münzwesen. Nunmehr ist die Ausgabe von Banknoten an die Konzession des Reichs gebunden, und es dürfen Banknoten unter 100 M. nicht mehr ausgegeben werden. Banknoten sind nicht mit Reichskassenscheinen zu verwechseln, die, wie bemerkt, vom Reiche in Beträgen von 5, 20 und 50 M. ausgegeben und in Umlauf sind. Die „Reichsbank“ (S. S. 60) hat die Aufgabe, den Geldumlauf im ganzen Reiche zu regeln.

4. Die Erfindungspatente und der Schutz des geistigen Eigentums.

Das Erfindungspatent ist eine Urkunde, durch welche die ausschließliche Berechtigung zur Anwendung und Ausnutzung einer Erfindung auf dem Gebiet der mechanischen und chemischen Technik dem Erfinder verliehen wird. Die Verleihung und Entziehung dieser Patente erfolgt gemäß Gesetz vom 25. Mai 1877 durch das „Reichspatentamt“ (Ressort: Reichsamt des Innern). Durch Gesetz vom 30. November 1874 sind ebenso die Gewerbetreibenden gegen die unbefugte Anwendung ihrer Fabrik- und Warenzeichen geschützt (Markenschutz), wenn sie diese Marke beim Handelsgericht ihres Wohnortes eintragen lassen. Zum Schutze des geistigen Eigentums (an Schriften, Kunstwerken, Photographien) sind mehrere Reichsgesetze

erlassen, auch sind mit fremden Staaten sog. Literar-Konventionen abgeschlossen. Der Urheber (Autor) hat danach ausschließlich das Recht, sein Werk zu vervielfältigen und nutzbar zu machen. Wie die unbefugte Nachbildung von Kunstwerken und Photographien und der Nachdruck, so ist auch die unbefugte Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken verboten. Durch Gesetz vom 11. Januar 1876 werden auch gewerbliche Muster und Modelle durch Eintragung geschützt (Musterschutz).

5. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und das Konsulatswesen.

Zum Schutze des deutschen Handels im Auslande sind Handelsverträge mit fremden Staaten abgeschlossen. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine (über Kriegsmarine siehe S. 54ff.). Das gesamte Konsulatswesen des Reichs steht unter Aufsicht des Kaisers. Die Konsuln sind entweder Berufskonsuln, d. h. wirkliche Beamte des Reichs, oder Wahlkonsuln, Kaufleute. Sie haben die Interessen des Reichs, insbesondere des Handels wahrzunehmen. Zu ihrer Thätigkeit gehört aber auch u. a. die Beglaubigung von Urkunden, Wahrnehmung von Notariatsgeschäften und Führung von Zivilstandesregistern für die Reichsangehörigen im Auslande. Sie sind, wie die Gesandten des Reichs, dem Auswärtigen Amte unterstellt.

6. Das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen (S. S. 53).

7. Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

An dem „Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch“ wird seit einer Reihe von Jahren gearbeitet und dürfte dasselbe in wenigen Jahren zu stande kommen. Erlassen sind aber bisher a. das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, b. das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, c. das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, d. die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, e. die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, f. die Konkursordnung vom 10. Februar 1877, g. die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, h. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juli 1878, i. das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 u. a. m. Das Gesetz zu b regelt die Form der Eheschließung und beseitigt durch Einführung der obligatorischen Zivilehe die Ehehindernisse wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses. Die obligatorische Zivilehe, welche vor dem Standesamt eingegangen wird, schließt die kirchliche Einsegnung der Ehe nicht aus. Dieses Gesetz hat ferner die Führung der Zivilstandsregister angeordnet, in welchen Geburten, Eheschließungen und Todesfälle verzeichnet werden. Durch das Gerichtsverfassungsgesetz ist insbesondere das Reichsgericht in Leipzig als gemeinsamer oberster Gerichtshof, welcher eine einheitliche Rechtsprechung und einheitliche Auslegung des gemeinsamen Rechts sichert, errichtet. Die Gesetze d bis h haben ein einheitliches Gerichtsverfahren herbeigeführt und das Haftpflichtgesetz verpflichtet Eisenbahnen ꝛc. zum Schadenersatz für die in ihrem Betriebe herbeigeführten Tötungen und

Körperverletzungen. Wer hiernach bei dem Betriebe von Eisenbahnen 2c. getötet oder körperlich verletzt wird, hat Anspruch auf Entschädigung. Für die nach den Unfallversicherungsgesetzen (S. S. 36) zu entschädigenden Personen ist das Haftpflichtgesetz nicht anwendbar.

8. Das Militärwesen und die Kriegsmarine (S. S. 54).

9. Die Medizinal- und Veterinärpolizei.

Für die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im ganzen Reiche ist seit 1876 das Reichsgesundheitsamt (Ressort: Reichsamt des Innern) in Berlin eingerichtet. Dasselbe beschäftigt sich insbesondere auch mit der Handhabung und Überwachung der Nahrungsmittelgesetze. Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 führt den Impfzwang ein und auf dem Gebiete des Tierarzneiwesens sind durch Gesetz vom 7. April 1869 Maßnahmen gegen die Rinderpest beschlossen. Zu erwähnen bleibt hier noch das Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, sowie die Gesetze über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und der Reblauskrankheit.

10. Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Alle die Preßfreiheit beeinträchtigenden Maßregeln, als die Zensur, Konzession, Kaution, Staatsauflagen 2c. werden durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 beseitigt oder doch beschränkt. Ein deutsches Vereinsgesetz ist bisher nicht erlassen.

Alle hier nicht berührten Angelegenheiten, welche aber doch zum Erlaß von Gesetzen Anlaß geben können, unter-

liegen der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten. Dahin gehören namentlich das Unterrichts- und Landeskulturwesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariats-, Vormundschafts-, Erb- und Hypothekenwesen) u. dgl. m. Auch pflegen die Reichsgesetze meistens in einem Rahmen abgefaßt zu werden, welcher mehr oder weniger Raum für die Landesgesetzgebung läßt. Die Reichsgesetze gehen aber stets den Landesgesetzen vor, während früher dies umgekehrt der Fall war. Die Gesetze des vormaligen Deutschen Bundes erhielten erst dann rechtsverbindliche Kraft in den einzelnen Bundesstaaten, wenn sie von diesen genehmigt und publiziert wurden. — Die Reichsgesetze werden durch den Bundesrat und den Reichstag erlassen, welche beiden Körperschaften die gesetzgebenden Faktoren des Reichs sind. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Die so zu stande gekommenen Reichsgesetze werden vom Kaiser ausgefertigt und verkündet. Die Eingangsformel eines Reichsgesetzes lautet: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt: § (oder Artikel) 1.." Die Schlußformel dagegen lautet: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel. Gegeben (Ort und Datum). (L. S.) Wilhelm. Fürst von Bismarck." Der Reichskanzler übernimmt durch seine Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit für das Gesetz. Nach der Ausfertigung erfolgt die Verkündigung des Gesetzes im Reichsgesetzblatt. Es beginnt, wenn im Gesetz selbst kein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, letztere mit

dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die betreffende Nummer des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Für die Vorbereitung von Reichsgesetzen, sowie für die Bearbeitung aller in das Rechtsgebiet einschläglichen Bestimmungen ist das „Reichsjustizamt“ (S. S. 59) in Berlin eingesetzt worden.

D. Bundesrat.

Der Bundesrat ist die Vereinigung der Vertreter der verbündeten Regierungen, welche den deutschen Gesamtstaat bilden. Die Souveränität dieser Regierungen soll nach einem Ausspruche des Fürsten Bismarck in dem Bundesrat ihren unbestrittenen Ausdruck finden. Darum sind die Mitglieder des Bundesrats die instruierten Vertreter der einzelnen Regierungen, im Gegensatz zum Reichstag, dessen Mitglieder das Volk in seiner Gesamtheit vertreten sollen, ohne an Aufträge oder Instruktionen irgendwie gebunden zu sein. Nach Gerbers Definition ist der Bundesrat „das Zentralorgan, in welchem jeder einzelne Bundesstaat als solcher nach einem seinen Staatskräften entsprechenden Stimmenmaß für die Zwecke des Bundes, des Reiches, zur Mitwirkung gelangt“.

Die Stimmführung verteilt sich in der Weise, daß Preußen 17, Bayern 6, Württemberg und Sachsen je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2 und alle übrigen Staaten je eine Stimme abzugeben haben. Die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen beträgt demnach 58. Jeder Staat kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, als er Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der

Stimmen jedes Staates nur einheitlich abgegeben werden. Elsaß-Lothringen entsendet zwei Kommissare zum Bundesrat, welche an den Beratungen des letzteren über elsaß-lothringische Angelegenheiten teilnehmen.

Die Mitglieder des Bundesrats können nicht auch zugleich Mitglieder des Reichstags sein; sie haben aber das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und müssen daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten ihrer Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrats nicht angenommen worden sind.

Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler zu, welcher einer der 17 Bevollmächtigten Preußens ist, doch kann sich derselbe in Behinderungsfällen vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist zur Beschlußfähigkeit des Bundesrats nicht erforderlich (während im Reichstag mehr als die Hälfte aller Mitglieder notwendig ist). Die Beschlußfassung selbst erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit (im Reichstage nach absoluter Stimmenmehrheit). Handelt es sich aber um eine Verfassungsänderung, so gilt solche als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich hat. Es hat also die Krone Preußen mit ihren 17 Stimmen von vornherein die Macht, jede Verfassungsänderung zu verhindern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die Steuern giebt sie auch dann den Ausschlag, wenn überhaupt eine Meinungsverschiedenheit im Bundesrat stattfindet, aber nur dann, wenn sie sich

für die Aufrechthaltung der bestehenden Zustände aus= spricht Handelt es sich um Angelegenheiten, die dem ganzen Reich nicht gemeinschaftlich sind, also z. B. auf Bayern und Württemberg nicht anwendbare Post= bezw. Steuergesetze, dann werden nur die Stimmen derjenigen Bundesstaaten gezählt, die durch die betreffenden Ange= legenheiten berührt werden. Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit fest= gestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Der Bundesrat ist aber nicht nur einer der beiden gesetzgebenden Faktoren des Reichs sondern auch ein Organ der Reichsverwaltung. Er beschließt: 1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von letzterem gefaßten Beschlüsse. 2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs= vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichs= gesetz etwas Anderes bestimmt ist und 3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Zur Bearbeitung und Vorberatung der Gesetze und Beschlüsse bildet der Bundesrat aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse: 1. für das Landheer und die Festungen, 2. für das Seewesen, 3. für Zoll= und Steuerwesen, 4. für Handel und Verkehr, 5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6. für Justizwesen, 7. für Rechnungs= wesen, 8. für auswärtige Angelegenheiten, 9. für Elsaß= Lothringen, 10. für die Verfassung und 11. für die Ge= schäftsordnung. In jedem dieser Ausschüsse, mit Aus=

nahme des 8., müssen außer dem Präsidium (Preußen) mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem 1. Ausschuß hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des 2. Ausschusses werden vom Kaiser ernannt, während die Mitglieder aller anderen Ausschüsse von dem Bundesrat gewählt werden. Der 8. Ausschuß wird zusammengesetzt aus den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei alljährlich vom Bundesrat zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten; in diesem Ausschuß führt Bayern den Vorsitz.

In dem Bundesrat mit seinem Präsidium an der Spitze haben sich somit die Bestrebungen der deutschen Nation auf Errichtung einer Zentralgewalt und in dem Reichstage die auf konstitutionelle Vertretung des Volkes erfüllt.

E. Bundes-Präsidium.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Titel „Deutscher Kaiser" führt. Die Kaiserkrone ist erblich mit der Krone Preußen verbunden. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. — Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. — Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf die der Gesetzgebung des Reichs

unterliegenden Angelegenheiten beziehen, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich (S. S. 35). Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und den Reichstag. Die Berufung des Bundesrats und des Reichstags findet alljährlich statt, und kann der Bundesrat ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden. Die Berufung des letzteren muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. — Im Namen des Kaisers werden die Vorlagen des Bundesrats an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze (S. S. 42) und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt (S. S. 42). Der Kaiser ernennt den Reichskanzler, sowie alle Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung, vollstreckt auch die gegen Bundesglieder wegen Nichterfüllung ihrer verfassungsmäßigen Bundespflichten vom Bundesrat beschlossene Exekution. Im Namen des Kaisers wird Recht gesprochen. Todesurteile dürfen nicht eher vollstreckt werden, als bis die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem ihm zustehenden Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen zu wollen. Selbstverständlich muß man überall, wo von den

Befugnissen des Kaisers die Rede ist, sich diese Befugnisse in Beziehungen auf das Reich denken, z. B. das Begnadigungsrecht wird vom Kaiser nur in solchen Strafsachen ausgeübt, in denen das Reichsgericht in erster und letzter Instanz entscheidet (über die gegen Kaiser und Reich gerichteten Verbrechen des Hoch- und Landesverrats) und in allen in Elsaß-Lothringen ergehenden Entscheidungen. Als König von Preußen übt der Kaiser in Preußen wie jeder andere Landesfürst in seinem Lande das Begnadigungsrecht aus. Was Elsaß-Lothringen anlangt, so übt der Kaiser eben hier die Staatsgewalt aus, da Elsaß-Lothringen unmittelbares Reichsland ist. Die höchste Gewalt aber hat der Kaiser in seiner Eigenschaft als Bundesoberfeldherr über die gesamte Landmacht des Reichs und als Oberbefehlshaber der Reichskriegsmarine (S. S. 54).

In dem vormaligen Deutschen Bunde hatte Österreich das Präsidium, weshalb der österreichische Bundestagsgesandte den Titel „Präsidialgesandter" führte. Die damit verbundenen Rechte waren jedoch keine eigentlichen politischen, sondern nur Ehrenrechte. Der Norddeutsche Bund dagegen stattete den König von Preußen als Präsidenten des Bundes mit den heute dem Kaiser zustehenden Rechten aus. Um aber das Ansehen des Bundesoberhauptes zu erhöhen und seine Würde eine Stufe höher als die der übrigen Fürsten zu stellen, wurde mit dem Präsidium des jetzigen Deutschen Reiches der Titel „Deutscher Kaiser" verbunden. Damit war zugleich dem deutschen Volke ein altes Symbol seiner Einheit und Macht zurückgegeben.

F. Reichstag.

Die genaueren Bestimmungen der Verfassung über den Reichstag sind folgende: Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Auf je 100 000 Seelen wird ein Abgeordneter gewählt, und beträgt hiernach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch Neuwahl wieder erlangen. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Der Reichstag hat das Recht innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate bezw. Reichskanzler zu überweisen.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

G. Zoll-, Handels- und Verkehrswesen.

Zoll ist eine Steuer, welche von bestimmten Waren erhoben wird, sobald sie die Grenze eines Staates passieren. Je nachdem bei der Festsetzung dieser Steuer die Er-

höhung der Staatseinnahmen oder der Schutz der einheimischen Erzeugnisse gegenüber den ausländischen der vorherrschende Gedanke ist, unterscheidet man Finanz- und Schutzzölle. Der Gegensatz zum Schutzzoll ist der Freihandel, welcher die Zölle möglichst zu beseitigen und durch eine Erleichterung der Ein- und Ausfuhr eine Vermehrung der Produktion anzustreben sucht. Der Zollverein (S. S. 12), durch welchen die Binnenzölle abgeschafft und Handel und Verkehr mächtig belebt wurden, war immer nur für 12 Jahre abgeschlossen. Auch konnten Veränderungen im Zolltarif nur mit Übereinstimmung sämtlicher Regierungen erfolgen. Dieser Übelstand ist nunmehr beseitigt, indem die Reichsverfassung die Bestimmung enthält, daß Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jedem andern Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Der Zollverein ist somit im Deutschen Reiche aufgegangen, mit Ausnahme von Luxemburg, welches noch zum deutschen Zollverbande gehört, während Hamburg und Bremen außerhalb der Zollgrenze liegen. Letztere beiden Städte werden ihren Einschluß in die Zollgrenze jedoch in diesem Jahre (1888) bewirken. Hamburg behält ein Freihafengebiet.

Die Gesetzgebung über das gesamte Zoll- und Steuerwesen (S. S. 36) steht nunmehr ausschließlich dem Reiche zu. Die Erträge aus den Zöllen fließen in die Reichskasse. Derjenige Ertrag aus den Zöllen und aus der Tabak-

steuer, welcher 130 Millionen in einem Jahre übersteigt, wird den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung überwiesen. Außer den Zöllen hat sich das Reich die Besteuerung von Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Zucker und Sirup (Verbrauchssteuern) vorbehalten. Die Einzelstaaten erheben die Steuern für Rechnung des Reichs. Die außerhalb des Zollgebiets liegenden Reichsgebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei. In Bayern, Württemberg und Baden ist die Besteuerung von inländischem Branntwein und Bier und in Elsaß und Lothringen von Bier allein der Landesgesetzgebung vorbehalten. Diese Staaten haben daher an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern an Branntwein und Bier und an einem entsprechenden Betrage des Aversums keinen Anteil. Außer den Zöllen und Verbrauchssteuern ist im Reiche noch eine Wechsel- und Spielkartenstempel-, sowie Börsensteuer eingeführt.

Auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs hat das neue Deutsche Reich ebenfalls Großes geschaffen. Seit 1871 gelten die Wechselordnung und das Handelsgesetzbuch des vormaligen Deutschen Bundes als Reichsgesetze. Gesetze handelsrechtlichen Inhalts sind ferner die Seemannsordnung, die Seite 38 ff. behandelten Gesetze über Patente, Markenschutz, Maße, Münzen und Gewichte, Banken u. s. w. Münzstätten sind: Berlin (Münzbuchstabe A), Hannover (B), Frankfurt a. M. (C), München (D), Dresden (E), Stuttgart (F), Karlsruhe (G), Darmstadt (H), und Hamburg (J.). Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. An die Stelle der Landeskonsuln sind Reichskonsuln getreten, welche vor-

nehmlich die Interessen des deutschen Handels im Auslande wahrnehmen.

Das Eisenbahnwesen ist zwar noch nicht einheitlich gestaltet, indem 13 deutsche Staaten ihre eigenen Bahnen besitzen, doch hat das Reich die Aufsicht über die Staatsbahnen wahrzunehmen. Dem Reiche selbst gehören nur die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Die oberste Betriebsbehörde der letzteren ist die „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" zu Straßburg, welche unter dem Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen steht. Dieser Betriebsbehörde ist auch der seit 1872 in deutsche Hände übergegangene Betrieb der Luxemburgischen Bahnen übertragen worden. Obgleich die Staatsbahnen in Eigentum und Verwaltung der einzelnen Staaten stehen, so müssen sich die letzteren doch gefallen lassen, wenn im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs Bahnen durch ihr Gebiet hindurch für Rechnung des Reichs angelegt werden; auch müssen sie nach dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen den Anforderungen der Reichsbehörden im Interesse der Landesverteidigung Folge leisten. Außerdem haben sich die einzelnen Bundesstaaten (mit Ausnahme von Bayern) verpflichtet, die deutschen Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz verwalten und die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Das Reichseisenbahnamt (S. 59) ist die oberste Behörde in Eisenbahnangelegenheiten.

Die Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung sind seit 1876 zum „Reichspostamt" (S. S. 60) vereinigt. Das ganze Post- und Telegraphenwesen ist als eine einheitliche Verkehrsanstalt für das gesamte Deutsche Reich eingerichtet und verwaltet.

H. Reichskriegswesen.

Die Reichskriegsmarine und die gesamte Landmacht des Reiches stehen in Kriegs- und Friedenszeiten unter dem Oberbefehl des Kaisers. Bei der Kriegsmarine geht die Einheit weiter als beim Landheer; sie ist ausschließlich Reichssache, während beim Landheer einzelne Bundesherren noch wesentliche Rechte neben und unter der Oberleitung des Bundesoberfeldherrn ausüben. So ernennt der Kaiser alle Offiziere und Beamte der Marine, während er hinsichtlich der Landmacht nur die Höchstkommandierenden der Kontingente, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen, und alle Festungskommandanten ernennt. Bei Generalen und den Generalsstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist jedoch die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig. Die Ernennung der Offiziere vom General abwärts ist in einzelnen Bundesstaaten also Sache der Landesherren. Alle deutschen Truppen aber stehen, wie gesagt, unter dem Oberbefehl des Kaisers, haben seinen Befehlen unbedingte Folge zu leisten, eine Verpflichtung, welche in den Fahneneid aufgenommen wird. Nur Bayern und Württemberg nehmen in Folge besonderer Konventionen Ausnahmestellungen ein; in Kriegszeiten aber stellen sie ihre Truppen unter den Oberbefehl des Kaisers.

Da die Kriegsmarine ausschließlich Reichssache ist, so ist die preußische seit 1866 auf den Norddeutschen Bund und seit 1871 auf das Reich übergegangen, und das frühere preußische Marine-Ministerium ist zur „Kaiserlichen Admiralität" (S. S. 59) geworden. Der Kieler Hafen an der Ostsee und Wilhelmshaven am Jahdebusen an der

Nordsee sind Reichskriegshäfen, welche durch den im Bau begriffenen Nord-Ostseekanal verbunden werden sollen.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Nach dem neuen Wehrpflichtgesetze gehört jeder wehrfähige Deutsche 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten 4 Jahre in der Reserve, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr 1. Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr 2. Aufgebots an. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Zum 1. Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm 2. Aufgebots von dem oben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Eine Reichskriegszentralstelle (oder Ministerium) besteht nicht, sondern von den vier Königreichen hat jedes sein eigenes Kriegsministerium. Wohl aber haben alle übrigen Bundesstaaten mit Preußen besondere Militärkonventionen abgeschlossen und ihre Militärverwaltung dem preußischen Kriegsministerium übertragen.

Die Friedenspräsenzstärke des gesamten Heeres beträgt im allgemeinen 1 % der Bevölkerung und ist bisher im Wege der Reichsgesetzgebung immer auf 7 Jahre festgesetzt (Septennat) worden. Sie beträgt in Summa

468 409 Mann. Die Bundesarmee des vormaligen deutschen Bundes war stärker (S. S. 11), war aber kein ständiges Heer. Jeder einzelne Bundesherr hatte sein eigenes Militär mit besonderen Ausbildungs- und Dienstvorschriften und im Falle eines Krieges stellte er eben nur ein bestimmtes Kontingent. Von einer einheitlichen strammen Gliederung, wie sie jetzt im Deutschen Reiche durchgeführt ist, war damals keine Rede.

J. Reichsfinanzen.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres (1. April bis ult. März) durch ein Gesetz festgestellt. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, der Wechsel-, Spielkartenstempel- und Börsensteuer und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Werden sie durch diese Einnahmen nicht gedeckt, so sind sie, so lange die zur Deckung der Ausgaben des Reichs eingeführten Reichssteuern nicht ausreichen, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen (Matrikularbeiträge), welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, doch kann dies in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer geschehen, wie dies beim Militäretat der Fall ist. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler

dem Bundesrate und dem Reichstage jährlich Rechnung zu legen.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Wie jeder Staat, so ist auch der deutsche Gesamtstaat eine vermögensrechtliche Persönlichkeit, welche als Reichsfiskus bezeichnet wird. Zu dem Reichsvermögen gehören die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Reichskriegsschatz, welcher im Betrage von 120 Millionen Mark im Juliusturm zu Spandau bar hinterlegt ist, der Reichsinvalidenfonds, der Reichsfestungsbaufonds und der Fonds zum Bau eines Reichstagsgebäudes; ferner zahlreiche Liegenschaften, Kasernen, Postgebäude ꝛc. und das Mobiliar in allen Reichsgebäuden.

K. Strafbestimmungen, Streitigkeiten und Verfassungs-Änderungen.

Alle Unternehmungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrats, des Reichstags, einer Reichsbehörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während derselbe in der Ausübung seines Berufs begriffen ist oder in Beziehung auf seinen Beruf, sind in den einzelnen Bundesstaaten so zu beurteilen und zu bestrafen, als ob sie gegen den betreffenden Staat selbst begangen wären. Für diejenigen Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, gegen einen oder einzelne Bundesstaaten, welche als Hoch- oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das Reichsgericht in

Leipzig in erster und letzter Instanz zuständig. — Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils vom Bundesrat erledigt. Auch innere Verfassungs-Streitigkeiten der Einzelstaaten kann der Bundesrat auf Anrufen ausgleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung bringen. — Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, so liegt es dem Bundesrat ob, erwiesene Beschwerden anzunehmen und die gerichtliche Hülfe zu bewirken. — Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, wie überhaupt Gesetze nur durch Gesetze abgeändert, ergänzt und aufgehoben werden können.

L. Reichskanzler und Reichsbehörden.

Das Deutsche Reich hat nur einen einzigen verantwortlichen Minister, welcher für jeden Zweig der Reichsverwaltung der oberste Chef ist: den Reichskanzler. Während in konstitutionellen Staaten, wie z. B. Preußen, ein verantwortliches Ministerium mit kollegialischer Zusammensetzung besteht und jeder Minister nur die Verantwortlichkeit für den Zweig der Verwaltung, dem er vorsteht, trägt, ist im Deutschen Reiche das Prinzip der Zentralisation in strengster Weise zur Durchführung gelangt. In der Hand des Reichskanzlers vereinigen sich alle Fäden der Verwaltung, er ist, wie gesagt, oberster Chef jeden Zweiges derselben und ist der einzige und alleinige verantwortliche Minister des Reichs. Daß der Reichskanzler in eigener Person der ganzen, großen Ver-

waltung des Reichs nicht vorstehen kann, ist selbstverständlich und daher wurde durch Gesetz vom 17. März 1878 die Stellvertretung desselben vorgesehen. Der allgemeine Stellvertreter des Reichskanzlers ist der Königlich preußische Staatsminister, Staatssekretär des Innern von Boetticher. — Ferner werden die Vorstände der einzelnen Reichsämter bezüglich ihres Amtszweiges mit der Vertretung des Reichskanzlers beauftragt. Das schließt aber nicht aus, daß der Reichskanzler selbst auch während der Dauer der Stellvertretung jederzeit in die Verwaltung eingreift.

Der Reichskanzler ist das vollziehende Organ der Reichsgewalt. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, welche im Namen des Reichs erlassen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher eben dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Im Bundesrat führt der Reichskanzler den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Er ist zugleich der Vertreter der preußischen Regierung im Bundesrat.

Dem Reichskanzler sind die folgenden Reichsämter, welche man auch als Reichszentralbehörden bezeichnet, untergeordnet:

1. Auswärtiges Amt: Staatssekretär: Graf von Bismarck-Schönhausen, Wirklicher Geheimer Rat.
2. Reichsamt des Innern: Staatssekretär: von Boetticher, Stellvertreter des Reichskanzlers, Königlich Preuß. Staatsminister,
3. Marine-Verwaltung: Chef der Admiralität: Se. Excellenz von Caprivi, Generallieutenant.
4. Reichs-Justizamt: Staatssekretär: Dr. von Schelling, Wirklicher Geheimer Rat.

5. Reichsschatzamt: Staatssekretär: Dr. Jacobi, Wirklicher Geheimer Rat.
6. Reichs-Eisenbahnamt: Präsident: fehlt zur Zeit; die Präsidialgeschäfte werden von dem Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Schulz geführt.
7. Rechnungshof des Deutschen Reichs: Chefpräsident: von Stünzner, Wirklicher Geheimer Rat.
8. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds: Vorsitzender: Dr. Michaelis.
9. Reichs-Postamt: Staatssekretär: Se. Excellenz Dr. von Stephan, Wirklicher Geheimer Rat.
10. Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen: Chef: Maybach, Königlich Preuß. Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten.
11. Reichsbank: Präsident: von Dechend, Wirklicher Geheimer Rat.
12. Reichsschulden-Kommission: Vorsitzender: Meinecke, Wirklicher Geheimer Rat.

Von den Wahlen zum Reichstage.

Mit diesem Kapitel treten wir in den Reichstag und wir werden uns hier und in der Folge direkt mit demselben und seinen unmittelbaren Angelegenheiten beschäftigen; hier zunächst mit den Wahlen.

Die Verfassung bestimmt über die Wahlen weiter nichts, als daß der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgehen soll, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in denselben bedürfen, und daß, wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder in demselben aufrückt, es sich einer Neuwahl zu unterwerfen hat (S. S. 49). Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 und das dazu erlassene Reglement des Reichskanzlers vom 28. Mai 1870 bestimmen dagegen alles Nähere.

In Preußen erfolgt die Wahl zum Abgeordnetenhause in der Weise, daß die Wähler, Urwähler genannt, nur die Wahlmänner wählen und erst durch diese letzteren die Wahl der Abgeordneten erfolgt. Auf je 250 Seelen wird ein Wahlmann aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks gewählt. Dabei zerfallen die Urwähler nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abteilungen (Dreiklassensystem), und zwar in Höchst-, Mittel- und Niedrigstbesteuerte.

Auf jede Abteilung entfällt ein Drittel von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler im Wahlbezirke. Danach kann die erste Abteilung aus einem einzigen, die zweite etwa aus 20, die dritte Abteilung aber schon aus 100 und noch mehr Urwählern bestehen, und doch hat jede Abteilung die gleiche Anzahl von Wahlmännern zu wählen. Diese Wahl ist also keine direkte und gleiche, wie im Deutschen Reiche, sondern eine indirekte und ungleiche. Für die Wahl der preußischen Urwähler ist ferner vorgeschrieben, daß die Stimmabgabe öffentlich und mündlich vor sich gehe, sie ist also auch keine geheime. Im deutschen Recht ist dagegen der Grundsatz der allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Wahl rückhaltlos durchgeführt.

Jeder Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist wahlberechtigt. Das Wahlrecht ist aber ein staatsbürgerliches Ehrenrecht, und ebendarum sind solche Personen, welche sich nicht im Besitze dieses Ehrenrechtes befinden, ferner solche, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, über deren Vermögen der Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, oder welche Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Wer aber die Berechtigung zum Wählen hat, der kann auch als Abgeordneter gewählt werden, nur muß er einem Bundesstaate mindestens ein Jahr lang angehört haben. Für Personen des Soldatenstandes ruht die Wahlberechtigung so lange, als sie sich bei der Fahne befinden; sie sind aber wählbar. Im Reichstage befindet sich jedoch nur eine Person des Soldatenstandes, der Generalfeldmarschall Graf von Moltke.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstag (S. S. 21) zu Grunde gelegen hat, ein Abgeordneter gewählt, aber in jedem Bundesstaat mindestens einer, auch wenn die Gesamtbevölkerung 100000 Seelen nicht erreicht. Demnach beträgt die Gesamtzahl der Abgeordneten 397. Davon kommen auf Preußen 236, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsaß-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt je 2 und auf alle übrigen Bundesstaaten je ein Abgeordneter.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung soll durch Gesetz bestimmt werden. Ein derartiges Gesetz ist aber bis heute nicht erlassen, es lag daher der letzten im Februar 1887 stattgehabten allgemeinen Reichstagswahl dieselbe Bevölkerungszahl zu Grunde, wie der Wahl zu dem verfassunggebenden Reichstage vor 20 Jahren. Bei Zugrundelegung der durch die Volkszählung von 1885 ermittelten Bevölkerungszahl würde sich die Zahl der Abgeordneten bedeutend höher stellen, nämlich bei rund 46 000 000 Einwohner, die das Reich hat, auf 460 Abgeordnete.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt, dessen Seelenzahl also mindestens 100 000 betragen muß. Dementsprechend umfaßt ein Wahlkreis in der Regel zwei preußische Verwaltungskreise, oft auch drei, seltener nur einen. In den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau sind es Aemter, in Bayern Bezirksämter, in Sachsen Gerichtsamtsbezirke, in Württemberg Ober-

ämter, in Baden Amtsbezirke (je nach der Verwaltungsorganisation des betreffenden Bundesstaates), aus denen die Reichstagswahlkreise gebildet werden. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke (Wahlbezirke) geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen. Ausnahmsweis große Ortsgemeinden, z. B. Berlin, Hamburg, Breslau, München ꝛc., müssen zuvor in Wahlkreise geteilt werden. Wahlbezirke unter 3500 Seelen können, mit einer größeren Seelenzahl aber müssen in Wahlunterbezirke weiter geteilt werden.

Das Wahlrecht darf nur in Person ausgeübt werden und nur an einem Orte, und zwar in demjenigen Bezirke, in welchem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz hat.

Sollen die allgemeinen Wahlen erfolgen, so bestimmt das Bundespräsidium (der Kaiser) den Tag hierzu, welcher in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird. Die zuständigen Behörden ernennen hierauf für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher. Zum Wahlkommissar wird in der Regel der älteste Staatsverwaltungsbeamte eines der den Wahlkreis bildenden Verwaltungskreise, Bezirke ꝛc. und zum Wahlvorsteher der erste Kommunalbeamte des Wahlbezirks ernannt. In jeder Gemeinde stellt nun der Gemeindevorstand für jeden Wahlbezirk eine Liste, die Wählerliste auf, in welche alle in dem Bezirk wohnenden Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermine zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet,

sowie unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Wer nun die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, sei es, daß er in derselben nicht aufgenommen ist, oder daß Andere, zur Wahl nicht Berechtigte darin aufgenommen sind, oder sei es aus irgend einem anderen Grunde, der muß seine Einsprache binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei derjenigen Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anbringen. Innerhalb weiterer 14 Tage müssen die Einsprachen erledigt sein, dann werden die Listen geschlossen. Nur die in die Listen Aufgenommenen werden zur Wahl zugelassen, jeder an sich Wahlberechtigte dagegen wird zurückgewiesen, wenn er in der Liste nicht aufgenommen ist.

Sobald die Wahlen in Aussicht stehen, beginnt die Agitation. Die einzelnen Parteien halten Versammlungen ab, in welchen Vereinbarungen über die aufzustellenden Kandidaten und über die zu beobachtende Taktik getroffen werden. Das Recht zur Abhaltung solcher Versammlungen bezw. zur Bildung von Wahlvereinen ist im Wahlgesetze ausdrücklich bestimmt. Es heißt in §. 17 dieses Gesetzes: „Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Überwachung derselben bleiben unberührt.“ Dieses Recht steht jeder Partei zu, auch der sozialdemokratischen, und ist es der letzteren durch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 keineswegs beschränkt. Ein Verbot von Wahlver-

sammlungen könnte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn mit Grund zu befürchten wäre, daß durch die Versammlung die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet werden würde.

Selten liegen in einem Wahlkreise die Verhältnisse so, daß mit Sicherheit alle oder doch die Mehrzahl aller abzugebenden Stimmen voraussichtlich auf einen und denselben Kandidaten fallen. Es stehen sich mindestens immer zwei, oft auch drei, ja vier Kandidaten gegenüber. Bei den letzten Reichstagswahlen hatten die beiden konservativen Parteien mit der national-liberalen ein generelles Übereinkommen getroffen, wonach sich diese drei Parteien in allen Wahlkreisen gegenseitig zu unterstützen verpflichteten. Dieses Übereinkommen (Kartell) besteht heute noch, es hat zu einer konservativ-nationalliberalen Mehrheit im Reichstage geführt.

Kommt es einmal vor, daß eine Partei an dem Siege dieses oder jenes Kandidaten kein Interesse hat, aber auch keine Aussicht hat, ihren eigenen Kandidaten durchzubringen, so wird sie sich entweder der Wahl enthalten oder ihre Stimme für ihren Kandidaten abgeben, letzteres aber dann nur, um zu konstatieren, wie stark sie ist. Solchen Kandidaten nennt man einen Zählkandidaten. Wie heftig die Agitation getrieben und wie erbittert der Wahlkampf fast immer entbrennt, das wissen die meisten Leser wohl aus eigener Erfahrung, und daß in solchem Kampfe oft genug Verstöße gegen das Wahlgesetz und auch Wahlbeeinflussungen vorkommen, ist bei der Erregtheit der Gemüter erklärlich. Wie jeder Einzelne, so haben eben ganze Klassen der Bevölkerung ihre eigenen Interessen und Anschauungen und da der Reichstag diejenige Stelle ist, wo Jeder seine Interessen wahren kann,

so erklärt sich daraus recht wohl der Eifer, mit dem die Wahlkämpfe ausgefochten werden.

Die Wahlhandlung, welche wie die Ermittelung des Wahlergebnisses, öffentlich ist, beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen. Im Wahllokal ist der Tisch, an welchem Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer ihren Platz haben, so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird die zur Aufnahme der Wahlzettel bestimmte Wahlurne gestellt. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt nun an diesen Tisch, nennt Namen und Wohnung und übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste gefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in die Urne legt. Der Protokollführer vermerkt sodann die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der betreffenden Rubrik der Wählerliste, in der Regel mittels eines Kreuzzeichens.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen, auch nicht unterschrieben sein. Der Name des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, kann auf den Zettel geschrieben oder gedruckt sein, nur muß das Beschreiben bezw. Bedrucken außerhalb des Wahllokals geschehen. Nicht selten kommt es vor, daß der Wähler den ihm etwa aufgenötigten Stimmzettel abändert, indem er den darauf gedruckten Namen durchstreicht und einen anderen darauf schreibt. Solche Zettel haben nach einem Beschluß der Wahlprüfungskommission des Reichstages volle Gültigkeit. Selbstverständlich muß der Name des zu Wählenden deutlich geschrieben und die Bezeichnung des

letzteren so genau sein, daß die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist. Auch muß der Zettel derart zusammengefaltet werden, daß der Name verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, oder auf welchen mehr als ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist, endlich solche, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Unmittelbar nach Schluß der Wahl wird die Zahl der Wähler und der aus der Urne genommenen Stimmzettel festgestellt. Ueber eine etwa sich ergebende Verschiedenheit wird das zur Aufklärung Dienliche im Protokoll angegeben. Darauf werden die Stimmzettel geöffnet, die Namen der Gewählten laut genannt und in das Wahlprotokoll eingetragen. Jeder Wahlvorsteher sendet sodann letzteres mit allen dazu gehörigen Schriftstücken ungesäumt an den Wahlkommissar behufs Ermittelung des Wahlergebnisses. Der Wahlkommissar beruft auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt als Beisitzer. Außerdem ist ein Protokollführer zuzuziehen. In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Es wird festgestellt zunächst die Zahl der Wahlberechtigten, sodann die Zahl der Wähler, d. h. derjenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben, hierauf die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und schließlich, wie sich die gültigen Stimmen auf die einzelnen Kandidaten verteilen. Hat sich nun auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise

abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, d. h. hat er mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so wird derselbe als gewählt proklamiert. Ist dies nicht der Fall, so kommen diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, zur engeren Wahl. Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet event. das Loos darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind. Bei der engeren Wahl sind alle auf andere als die beiden Kandidaten fallenden Stimmen ungültig. Falls bei der engeren Wahl Stimmengleichheit eintritt, so entscheidet das Loos.

Eine Neuwahl findet statt, wenn die Wahl abgelehnt oder vom Reichstage für ungültig erklärt wird, eine Ersatzwahl dann, wenn Mitglieder des Reichstages im Laufe der Legislaturperiode ausscheiden. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben sowie zum Nachweise seiner Wählbarkeit aufzufordern. Nach Eingang dieser Erklärung und dieses Nachweises gelangen die Akten an den Reichstag, welcher die Prüfung der Wahl vornimmt, denn der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber (S. S. 50).

Die Prüfung der Wahlen geschieht durch die Abteilungen des Reichstags (S. S. 118).

Die Wahlanfechtungen oder Einsprachen, auch Wahlproteste genannt, müssen innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Reichstags oder bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses an das Büreau des Reichstags eingereicht werden. Obwohl nach den allgemeinen

Wahlen solche Proteste in ziemlich großer Anzahl einlaufen, so haben sie doch nur selten die Ungültigkeitserklärung der Wahl zur Folge. Denn wenn wirklich Verstöße gegen das Wahlgesetz konstatiert werden, die das Stimmverhältnis um einige Dutzend Stimmen verschieben, so ändert dieser Umstand nichts an der Gültigkeit, wenn der Kandidat nach Abzug dieser ungültigen Stimmen immer noch die Majorität behält. Das schließt aber nicht aus, daß grobe Verstöße strafrechtlich geahndet werden. In einem solchen Falle übermittelt der Reichstag die Wahlakten dem Reichskanzler und dieser dann dem Staatsanwalt. Daß die den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorkommnisse von den Parteien sorgfältig registriert werden, liegt wohl nahe. Daher kommt es auch öfter vor, daß sich mehrere Proteste gegen eine Wahl zugleich richten. Auch Gegenproteste laufen ein, welche die von der Gegenpartei aufgestellten Behauptungen zu entkräften bestimmt sind.

Der Reichstag wird immer nur für drei Jahre gewählt. Diesen Zeitraum nennt man eine Legislaturperiode. Wird der Reichstag aufgelöst, so ist damit eine Legislaturperiode beendet, auch wenn die drei Jahre noch nicht verflossen sind. Im Jahre 1871 fanden die ersten allgemeinen Wahlen statt und begann somit in demselben Jahre die erste Legislaturperiode. Seitdem sind sechzehn Jahre verflossen; diese durch drei geteilt, ergäbe $5^1/_3$, wir müßten also eigentlich in der 6. Legislaturperiode stehen. Nun aber hat inzwischen zweimal eine Auflösung stattgefunden und so ist es zu erklären, daß wir in der 7. Legislaturperiode stehen.

Der Reichstag muß alljährlich berufen werden, in drei Jahren oder in einer regelrechten Legislaturperiode

somit mindestens dreimal. Mit der jedesmaligen Berufung beginnt eine neue Session, denn der Zeitraum, während dessen der Reichstag jedes Jahr tagt, heißt Session oder auch ordentliche Session. Außerordentliche aber heißt die Session, wenn eben die Berufung zu einem speziellen Zweck, außerordentlich erfolgte.

Gegenwärtig treten die Bestrebungen einiger Parteien zu Tage, die Legislaturperioden von 3 auf 5 Jahre zu verlängern. Diese Bestrebungen können aber nur durch eine Abänderung der Verfassung erfüllt werden.

Der verfassunggebende oder konstituierende Reichstag war der am 24. Februar 1867 eröffnete. Mit dem Zustandekommen der Verfassung hatte er seine Aufgabe gelöst und es folgte nun der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes. Da mit dem Aufhören dieses Bundes eine zweite Legislaturperiode noch nicht begonnen hatte, so war dieser Reichstag zugleich der letzte des Norddeutschen Bundes. Der erste Reichstag des Deutschen Reichs ward am 21. März 1871 eröffnet und mit dem Ablauf der zweiten, dritten ꝛc. Legislaturperiode folgte der zweite, dritte Reichstag. So spricht man auch vom vorletzten, letzten und gegenwärtigen Reichstage, weniger dagegen vom dritten, vierten (hier wird man besser die Legislaturperiode bezeichnen). Spricht man vom Reichstage schlechtweg, so ist der konstituierende sowohl, wie der Reichstag des Norddeutschen Bundes, als auch der des Deutschen Reichs zu verstehen.

Politische Parteien oder Fraktionen.

Wo immer Mehrere ein gleiches, ein gemeinsames Interesse haben, da schließen sich die Interessenten fester zusammen, organisieren eine planmäßige Interessen-Vertretung und unterhalten zur Erreichung bestimmter Zwecke eine Agitation. Dies ist auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der Fall. So ist die Landwirtschaft durch ein ganzes Netz von landwirtschaftlichen Vereinen vertreten, die Interessen von Handel und Industrie werden durch kaufmännische Vereine und Korporationen sowie durch Handelskammern wahrgenommen. Für das Kleingewerbe bestehen besondere Gewerbekammern und für die Interessen des Arbeiterstandes Gewerk- und Fachvereine; auch zur Förderung von Kunst, Literatur, Wissenschaft, Religion u. s. w. sind im Reiche eine große Anzahl von Vereinen entstanden.

Wie es nichts Unrechtes ist, wenn der Einzelne für ein rechtlich erlaubtes und zulässiges Interesse eintritt und dasselbe zu fördern sucht, so ist es auch nichts Unrechtes, ja sogar unter Umständen etwas Verdienstliches, wenn ganze Interessentengruppen dasselbe thun; verdienstlich aber nur dann, wenn das Interesse der Gesamtheit nicht außer Acht gelassen wird. Am nachdrücklichsten können die Interessen der einzelnen Gruppen oder Berufszweige

im Reichstage vertreten werden, und darum beginnt schon bei den Wahlen, wie wir gesehen haben, der Parteikampf und dauert im Reichstage fort. Hier ist ja die Zentralstelle, wohin alle Gruppen ihre Vertreter entsenden und wo die Gegensätze am schärfsten zum Ausdruck kommen. So bilden sich dann die politischen Parteien im Reichstage, bei uns mit „Fraktionen", d. h. Bruchteile des Ganzen, bezeichnet.

Politische Parteien giebt es in allen Ländern, in manchen mehr, in manchen weniger, je nachdem der Boden für ihre Bildung günstig oder ungünstig ist. Am günstigsten ist der Boden immer dort, wo das Volk die meisten Freiheiten hat, wo es eine ausgedehnte Vereinsfreiheit besitzt und im Parlamente vertreten ist. Letzteres besonders ist wie geschaffen zur Bildung von Parteien und zur festeren Organisation derselben. In leidenschaftlichen Befehdungen können indes wichtige Staatsinteressen zurückgedrängt werden, ja es kann die Staatsregierung einer Schwankung ausgesetzt werden. Dieser Fall tritt besonders dann ein, wenn die Gegensätze der Parteien sich so schroff gegenüber stehen, daß eine Annäherung ausgeschlossen ist oder wenn ihre Bestrebungen auf den Sturz der bestehenden Regierung gerichtet sind und die Stärke der Parteien eine ziemlich gleiche ist. Andererseits haben die Parteien zweifellos ihr Gutes; sie geben Veranlassung, daß die Gegenstände der Verhandlungen eingehend erörtert werden, daß das Für und Wider einer Sache gehörig erwogen wird und so doch schließlich das Richtige zum Wohle der Gesamtheit zur Geltung gelangt.

Die Organisation der einzelnen Fraktionen im Deutschen Reichstage weicht im allgemeinen wenig von einander ab.

Sie konstituiren sich unter einem Fraktionsvorstande, haben ihr Vereinsstatut, einige auch ein ständiges Zentralwahlbüreau, Parteikorrespondenzen und Zeitungen, sowie Zweigvereine und bestreiten die Kosten durch Beiträge, welche von den Mitgliedern der Fraktion, als auch von ihren politischen Freunden und Gesinnungsgenossen zur Vereinskasse gezahlt werden. Während der Session des Reichstags halten die Fraktionen regelmäßige, auch außerordentliche Sitzungen (Fraktionssitzungen) und Zusammenkünfte neben den parlamentarischen Sitzungen ab. Hier werden Beschlüsse gefaßt über die von der Fraktion zu beobachtende Haltung und über die im Plenum vorzunehmenden Abstimmungen; auch werden Vereinbarungen getroffen über die vorzuschickenden Redner, über etwa zu stellende Anträge oder Interpellationen (S. S. 136), wie auch über die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Reichstags in die Kommissionen.

Außer den ordentlichen können zur Fraktion auch außerordentliche Mitglieder (Hospitanten) gehören. Diejenigen Abgeordneten, die keiner Fraktion angehören, nennt man „Wilde". Übt die Fraktion auf die freie Entschließung ihrer einzelnen Mitglieder einen besonderen Druck aus, so nennt man dies einen Fraktionszwang. Wird in einer Fraktion durch Mehrheitsbeschluß von dem Verhalten der Mitglieder in wichtigen Sachen deren ferneres Verbleiben in der Fraktion abhängig gemacht, so ist damit die Fraktions-Frage gestellt und diejenigen Mitglieder, welche nun gegen das Gros der Fraktion stimmen, müssen aus letzterer ausscheiden.

Auch äußerlich deuten die Fraktionen ihre Zusammengehörigkeit und ihre politische Tendenz an z. B. durch Wahl

der Plätze im Sitzungssaal; so haben die Konservativen ihre Plätze rechts, die Liberalen links vom Präsidententische und das Zentrum die seinigen in der Mitte, zwischen den Konservativen und Liberalen.

Die Ziele, welche die einzelnen Fraktionen verfolgen, werden in einem Programm niedergelegt, oder bei den Wahlen im Wahlaufrufe den Wählern mitgeteilt. Gewöhnlich erfolgt die Abfassung des Programms bei der Bildung der Partei oder auch bei der Reorganisation derselben und es bleibt dann für eine Reihe von Jahren, bis zur Abfassung eines neuen Programms gültig, wenn auch nicht immer in allen Punkten. So wurde z. B. im Jahre 1876 das Programm der Deutsch-Konservativen abgefaßt. Wir finden darin einen Passus bezüglich des Kulturkampfes. Da letzterer seither beigelegt oder doch in ein ganz anderes Stadium getreten ist, so erscheint das Programm in diesem Punkte veraltet. Auf eine Erörterung der Frage, ob und welche Punkte der einzelnen Programme und inwieweit dieselben veraltet sind, können wir hier nicht eingehen. Es dürfte genügen, die Hauptziele einer jeden Partei zu erfahren.

Das Nähere über jede einzelne Fraktion ist aus den nachfolgenden eingehenderen Charakterisierungen zu ersehen. Die Reihenfolge in der Aufzählung sowie die Bezeichnung der einzelnen Parteien erfolgt nach dem Brauch bei den Drucksachen des Reichstags.

1. Fraktion der Deutsch-Konservativen.

Diese, die streng konservative Partei, konstituierte sich von neuem vor den Abgeordnetenwahlen im Jahre 1876. Sie ist aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt:

neben unbedingten Anhängern der Regierung (wie Moltke) gehören ihr auch Vertreter der Interessen des Grundbesitzes an. Die Partei hat ein ständiges Wahlbüreau in Berlin, woselbst eine „konservative Korrespondenz" für die konservativen Zeitungen im Reiche herausgegeben wird. Das Hauptorgan der Partei ist die „Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung", herausgegeben vom Freiherrn von Hammerstein, welcher neben den Herren von Helldorff-Bedra, von Levetzow und von Köller-Cammin zum geschäftsführenden Ausschuß des Vorstandes des Vereins gehört. Als Hauptführer der Fraktion sind wohl die Herren von Helldorff und von Maltzahn-Gültz zu bezeichnen, während Herr von Köller alles Geschäftliche besorgt. Die Minister von Puttkamer und von Goßler sind aus dieser Partei hervorgegangen.

Ihre meisten Sitze hat die Partei in Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und im Königreich Sachsen. Aus den Wahlen von 1881 ging sie mit 50, aus denen von 1884 mit 77 und aus den letzten von 1887 mit 79 Mandaten hervor. Das Programm der Konservativen wurde bei der Neukonstituierung der Partei im Jahre 1876 abgefaßt und lautet:

„1. Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne stärken und ausbauen. Wir wollen, daß innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten, Provinzen und Stämme gewahrt werde.

2. Wir können nur eine solche Weiterbildung unseres öffentlichen und privaten Rechtes als segensreich anerkennen, welche, auf den realen und geschichtlich gegebenen

Grundlagen fußend, den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird und damit die Stetigkeit unserer gesamten politischen, sozialen und geistigen Entwickelung sichert.

3. Wir legen auf politischem Gebiete entscheidendes Gewicht auf die monarchischen Grundlagen unseres Staatslebens und eine kräftige obrigkeitliche Gewalt.

Wir wollen ein volles, gesetzlich gesichertes Maß bürgerlicher Freiheit für Alle und eine wirksame Beteiligung der Nation an der Gesetzgebung.

Wir wollen in Provinz, Kreis und Gemeinde eine Selbstverwaltung, gegründet nicht auf das allgemeine Wahlrecht, sondern auf die natürlichen Gruppen und organischen Gliederungen des Volkes.

4. Das religiöse Leben unseres Volkes, die Erhaltung und Wiedererstarkung der christlichen und kirchlichen Einrichtungen, die seine Träger sind, — vor allem die konfessionelle, christliche Volksschule erachten wir für die Grundlage jeder gesunden Entwickelung und für die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Verwilderung der Massen und die fortschreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Bande.

Wir betrachten den kirchenpolitischen Streit, der als Kulturkampf vom Liberalismus zum Kampfe gegen das Christentum ausgebeutet wird, als ein Unglück für Reich und Volk und sind bereit, zu dessen Beendigung mitzuwirken.

Wir erkennen einerseits dem Staate das Recht zu, kraft seiner Souveränität, sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen und werden die Staatsgewalt den entgegenstehenden Ansprüchen der römischen Kurie gegenüber unterstützen. Andererseits wollen wir keinen Gewissenszwang und deshalb kein Übergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das

Gebiet des inneren kirchlichen Lebens. In diesem Sinne sind wir zu einer Revision der im Laufe des Kampfes erlassenen Gesetze bereit. In diesem Sinne werden wir auch für das gute Recht der evangelischen Kirche auf selbständige Regelung ihrer inneren Einrichtungen eintreten.

5. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit nach liberaler Theorie wollen wir im Erwerbs- und Verkehrsleben eine geordnete wirtschaftliche Freiheit. Wir verlangen von der wirtschaftlichen Gesetzgebung gleichmäßige Berücksichtigung aller Erwerbsthätigkeiten und gerechte Würdigung der zur Zeit nicht ausreichend berücksichtigten Interessen von Grundbesitz, Industrie und Handwerk. Wir fordern demgemäß die schrittweise Beseitigung der Bevorzugungen des großen Geldkapitals. Wir fordern die Heilung der schweren Schäden, welche die übertriebene wirtschaftliche Zentralisation und der Mangel fester Ordnungen für Landwirtschaft und Kleingewerbe zur Folge gehabt hat. Insbesondere fordern wir die durch Erfahrung gebotene Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und der Gewerbeordnung.

6. Wir erachten es für Pflicht, den Ausschreitungen der sozialistischen Irrlehren entgegenzutreten, welche einen wachsenden Teil unseres Volkes in feindseligen Gegensatz zu der gesamten bestehenden Ordnung bringen. Wir sind überzeugt, daß die bloße Entfesselung der individuellen Kräfte zu einer gesunden wirtschaftlichen Entwickelung nicht führen kann, daß der Staat vielmehr die Aufgabe nicht abweisen darf, die redliche Erwerbsarbeit gegen das Überwuchern der Spekulation und des Aktienunwesens zu schützen und durch eine wirksame Fabrikgesetzgebung die sittliche und wirtschaftliche Lage der Lohnarbeiter, sowie

das friedliche Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu sichern und zu fördern.

2. Fraktion der Reichspartei.

Die Reichspartei, welche sich im preußischen Abgeordnetenhause „Freikonservative Partei“ nennt, ist eine gemäßigt konservative Partei. Sie bildete sich nach dem Kriege von 1866, als diejenigen Mitglieder der bisherigen konservativen Partei im Abgeordnetenhause, welche Bismarcks äußere Politik, namentlich die Annexionen und die Gründung des Norddeutschen Bundes, sowie vorsichtige Reformen im Innern billigten, sich unter Führung des Grafen Bethusy-Huc von den Strengkonservativen trennten. Die neue Partei war die eigentliche Regierungspartei, indem sie in den meisten Fragen zum Ministerium stand; aus ihr gingen daher auch die Minister hervor, welche Bismarck als Hauptstützen seiner neuen politischen Richtung in das Ministerium berief, wie Achenbach, Friedenthal und Lucius.

Ihre meisten Sitze hat die Partei in Schlesien, Brandenburg, Provinz und Königreich Sachsen und in Württemberg. Aus den Wahlen von 1881 ging sie mit 27, aus den von 1884 mit 28 Mandaten hervor, während sie jetzt nach den Wahlen von 1887 deren 41 zählt. Ihr Hauptorgan ist die Zeitung „Die Post“. Als Hauptführer und -Redner der Fraktion sind wohl die Herren Graf Behr-Behrenhoff und von Kardorff anzusehen. Vorsitzender des Vorstandes ist der Herzog von Ratibor. Bezüglich anderer hervorragender Mitglieder der Partei verweise ich auf das letzte Kapitel. Ein förmlich abgefaßtes Pro-

gramm hat die Partei nicht. Ihr letzter Wahlaufruf lautet:

„Das deutsche Volk soll an der Wahlurne die Entscheidung geben über den gesicherten Fortbestand seines glorreichen Heeres unter der Führung des Kaisers. Der Ausfall der Wahl bedeutet Krieg oder Frieden; denn das gewichtige und hochernste Wort unseres Feldmarschalls Moltke: „Wird die Forderung der Regierung abgelehnt, so haben wir den Krieg ganz sicher", läßt sich nicht deuteln oder wegleugnen. Das deutsche Volk soll sich aussprechen, ob es die gesetzmäßige, segensreiche und ruhige Entwicklung des Deutschen Reiches entsprechend der ernsten Mahnung des Reichskanzlers will, oder eine ungewisse, von äußeren Gefahren und inneren Kämpfen bedrängte Zukunft, welche den Verfall des Vaterlandes herbeizuführen droht. In dem aufgelösten Reichstage haben Ultramontane und in deren Gefolgschaft die Deutschfreisinnigen die Heeres-Vorlage unter dem Deckmantel eines Zugeständnisses zu Falle gebracht. Den Ausschlag gaben dabei die ausgesprochenen Gegner des Deutschen Reiches: Polen, französische Elsässer, Welfen, Dänen und die Sozialdemokraten. Deutsche Wähler, könnt Ihr Euer Vertrauen setzen in Männer, welche solche Bündnisse schließen und so den wahren Willen des Volkes durch Parteimanöver fälschen? Gegenüber dieser unnatürlichen Vereinigung so verschiedenartiger Elemente haben die drei Parteien, welche Kaiser und Reich auf ihre Fahne geschrieben, sich zu gemeinsamem Vorgehen verbunden. Jetzt ist es Sache der Wähler, zu zeigen, daß sie die Einheit und Sicherheit des Vaterlandes, welche allein Freiheit und Wohlstand gewährleisten, höher stellen, als die Interessen von Parteien, deren Herrschaftsgelüste

nur nach eigener Befriedigung strebt. Jetzt kommt es darauf an, Männer zu wählen, denen des Vaterlandes Größe und Sicherheit am Herzen liegt und welche den Rat derjenigen nicht gering achten, die uns die Einheit Deutschlands und seine Machtstellung erkämpft und die schwere Aufgabe der Erhaltung des Friedens mit so vielem Erfolge seither gelöst haben. Darum sei Niemand lässig in Erfüllung seiner Wahlpflicht! Jeder deutsche Mann, welcher unserem Volke seine im blutigen Kampfe errungenen hohen Güter nationaler Einheit und Größe, seinen Wohlstand und seine nationale Gesittung erhalten will, strebe mit Eifer und Begeisterung und unter Verzicht auf besondere Parteiwünsche darnach, daß der neue Reichstag in seiner großen Mehrheit der getreue Ausdruck der patriotischen Gefühle des deutschen Volkes werde. Nicht auf den Sieg einer einzelnen Partei kommt es an, sondern auf das Wohl und die Sicherheit des deutschen Vaterlandes. Der Zentral-Ausschuß der Reichs- und freikonservativen Partei. Graf Behr. Dr. Delbrück. v. Dziembowski. Graf Frankenberg. Gamp. Günther. v. Kardorff. v. Körber. Krah. Spangenberg. Stengel. Vopelius. Frhr. v. Wöllwarth. Frhr. v. Zedlitz."

3. Fraktion des Zentrums.

Der Konflikt zwischen der preußischen Regierung und der katholischen Kirche um Abgrenzung ihrer gegenseitigen Machtsphären gab Anlaß zur Bildung einer „katholischen Fraktion", welche 63 Mann stark, unter Führung der Gebrüder August und Peter Reichensperger im Herbst 1852 in das preußische Abgeordnetenhaus einzog. Später, im Jahre 1861, nahm diese Fraktion ihre jetzige Benennung

„Fraktion des Zentrums" an nach der in der Mitte des Saales befindlichen Lage ihrer Sitze. Im Reichstage des Norddeutschen Bundes war sie nicht vorhanden. Als aber unmittelbar nach dem Kriege mit Frankreich jener Konflikt zwischen der preußischen Regierung und der katholischen Kirche zu einem Kampfe, dem sogenannten Kulturkampfe, sich zu erweitern drohte und auch wirklich erweiterte und zugleich sich auf das Reich ausdehnte (Kanzelparagraph, Jesuitengesetz 2c.), da wurde auch im Deutschen Reichstage das Zentrum der Sammelplatz für die katholischen Abgeordneten, deren Mitgliederzahl damals 56 betrug, aber bald die jetzige Höhe (etwas über 100, genau jetzt 101 einschließlich zweier Hospitanten) erreichte, in welcher die Fraktion in allen Legislaturperioden sich behauptete. Sie zog in den Reichstag unter Führung der Herren von Savigny, von Mallinckrodt, August und Peter Reichensperger und später Dr. Windthorst, welch letztere beiden Herren neben anderen heute noch an der Spitze der Fraktion stehen. Der Vorsitzende des Vorstandes der Fraktion im Reichstage ist Freiherr von und zu Franckenstein (andere hervorragende Mitglieder des Zentrums sind im letzten Kapitel genannt). Ihre meisten Sitze hat die Fraktion in Bayern, in der Rheinprovinz, in Schlesien und Westfalen. Das Hauptorgan der Partei ist die Zeitung „Germania".

Das Zentrum giebt seinen Wählern bei den jedesmaligen Wahlen seine Grundsätze und Ziele in dem Wahlaufrufe kund. Der letzte Wahlaufruf lautet:

„Der Reichstag ist aufgelöst. Die Auflösung erfolgte weil die Majorität und mit ihr die Zentrumsfraktion in vollster Einmütigkeit ihrer Mitglieder zwar die verlangte

Verstärkung des Heeres nach ihrem ganzen Umfange bewilligte, aber die Gültigkeit der neu vereinbarten Friedenspräsenzstärke auf drei Jahre, nicht wie der Vorschlag der verbündeten Regierungen lautet, auf sieben Jahre festsetzte. Die Bewilligung geschah in voller Würdigung der politischen Lage des Augenblicks. Für die Bemessung der Dauer war bestimmend, daß dem Reichstage, welcher die Frage zu lösen haben wird, auf welchem Wege die vermehrten Kosten zu decken seien, auch eine nochmalige Prüfung der geforderten Heeresverstärkung möglich sein müsse.

Neuwahlen stehen unmittelbar bevor. Die Zentrumsfraktion hat nicht nötig, in dem entbrennenden Kampfe ihr Programm noch erst zu entwickeln. Es ist das alte, wofür in sechs Wahlen Millionen von Wählern ihre Stimme abgegeben haben. Auch in der nunmehr abgebrochenen Legislaturperiode ist die Zentrumsfraktion bestrebt gewesen, für die Verwirklichung ihres Programms, wo immer möglich, nach Kräften einzutreten.

In demselben nimmt die Erkämpfung voller Freiheit und Selbständigkeit der Kirche die erste Stelle ein. Gerne erkennen wir an, daß die Wendung zum Besseren, welche auf diesem Gebiet vor einigen Jahren eingetreten ist, noch weiter angehalten hat. Bei dem engen Zusammenhange, welcher zwischen den Interessen des Reichs und denen der Einzelstaaten besteht, begrüßen wir dankbar die Erleichterungen, welche der Kirche in Preußen zu teil geworden sind. Aber noch ist der sogenannte Kulturkampf nicht beendet, noch bestehen die Reichsgesetze in Kraft, welche die Kirche mit Mißtrauen einengen und der Allgewalt des Staates ausliefern, die segensreiche Thätigkeit

ihrer Diener und Ordensgenossenschaften lähmen und die verfassungsmäßigen Rechte von Millionen Reichsbürgern, sogar das ursprüngliche Recht ans Vaterland, das Heimatsrecht, verletzen. Nur verhängnisvolle Selbsttäuschung könnte zu der Meinung verführen, als dürften die im Interesse der Kirche erhobenen Forderungen von nun an aus dem politischen Streit ausscheiden. Die Zentrumsfraktion wird sie so lange erheben, bis sie voll und ganz erfüllt sind.

Mit der Forderung der kirchlichen ist die Wahrung der bürgerlichen Freiheit unzertrennlich verbunden. Das deutsche Volk hat schwer genug unter der Herrschaft des falschen Liberalismus gelitten, absolutistischen Regungen aber, welche die von früheren Generationen mühsam errungenen Gerechtsame der Volksvertretung wiederum den durch ungeheure Machtmittel verstärkten Regierungen auszuliefern bereit sind, wird es seiner überwiegenden Mehrheit nach immer unzugänglich bleiben. Die Zentrumsfraktion weiß sich frei von jedem Streben nach parlamentarischer Herrschaft, aber sie wird, wie sie es immer gethan hat, so auch in Zukunft jedem Versuche, die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu schmälern, einen unbeugsamen Widerstand entgegenstellen. Nicht minder wird die Aufrechterhaltung des geschichtlichen und verfassungsmäßigen Grundcharakters des Deutschen Reichs, als eines Bundesstaates, auch künftighin unsere ernsteste Sorge sein.

Die wachsenden Bedürfnisse des Reichs, insbesondere die von Jahr zu Jahr gesteigerte Forderung der Militärverwaltung, haben dem Volke in zunehmendem Maße Lasten auferlegt. Die Zentrumsfraktion hat keinen Augen-

blick aufgehört, wo nur immer möglich, auf Sparsamkeit in den Ausgaben zu drängen. Sie hat sich ebenso jedem zur Deckung der vermehrten Ausgaben ersonnenen Steuerprojekt widersetzt, welches nur eine Vermehrung, nicht aber eine gerechtere Verteilung der Lasten zur Folge gehabt, oder aber in seiner Ausführung das hochwichtige Ausgabebewilligungsrecht der Volksvertretung illusorisch gemacht hätte.

Insbesondere war es die Einführung von Monopolen mit ihrem für die wirtschaftlichen Interessen wie für die politischen Rechte gleich bedrohlichen Charakter, welcher die Fraktion jederzeit aufs entschiedenste entgegengetreten ist. Die nämlichen Grundsätze werden auch in Zukunft für uns maßgebend sein.

Früher als die verbündeten Regierungen und früher als jede andere Partei hat die Zentrumsfraktion auf die mannigfachen Notstände innerhalb der wirtschaftlichen Produktion hingewiesen und gesetzgeberische Abhülfe verlangt. Auch in der abgelaufenen Legislaturperiode haben wir Vorschlägen zugestimmt, welche sich zur Aufgabe stellten, die Lage unserer Landwirtschaft einigermaßen zu verbessern. Wir werden jederzeit eintreten für eine ungehemmte und fruchtbare Entwickelung der nationalen Arbeit, nicht minder aber, wie wir es immer gethan haben, für die berechtigten Ansprüche des Arbeiterstandes und der Handwerker. In der weiteren Durchführung der Arbeiterversicherung haben die verbündeten Regierungen unsere nachdrückliche Unterstützung gefunden; wir waren aber zugleich bestrebt, die eingeschlagenen Gesetze so zu gestalten, daß die besonderen Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile berücksichtigt und die Gefahren eines übermäßigen

büreaukratischen Apparates beseitigt blieben. Wiederholt haben wir durch eigene Anträge die so notwendige Fortbildung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und der für den gedeihlichen Fortbestand des Handwerks erforderlichen Maßregeln verlangt. Wir werden die gleiche Forderung auch in Zukunft mit allem Nachdruck erheben.

Der Augenblick ist ernst. Von dem Ausfall der Wahlen hängt nicht nur der Fortgang der Gesetzgebung während der nächsten drei Jahre, sondern die ganze Zukunft unseres Verfassungslebens ab. Gestützt auf das Vertrauen und die Eintracht ihrer Wähler, hat sich die Zentrumsfraktion bei der wechselnden Verschiebung der Parteien als der unerschütterte und feste Turm erwiesen. Wir hoffen zuversichtlich, daß auch jetzt unsere Wähler zu uns stehen, daß sie einen neuen glänzenden Beweis ihrer Eintracht, ihrer unabhängigen Gesinnung, ihrer Pflichttreue geben werden. Möge an dem Entscheidungstage kein zur Wahl Berechtigter an der Urne fehlen! Gott und Vaterland verlangen es von uns als eine heilige Pflichterfüllung. Vorwärts in geschlossenen, vollzähligen Reihen, vorwärts in alter Tüchtigkeit zur Wahl! Vorwärts mit Gott für Wahrheit, Freiheit und Recht!

Berlin, den 14. Januar 1887.

Der Vorstand der Zentrumsfraktion des Reichstags in der sechsten Legislaturperiode.

Freiherr von Aretin. Graf Ballestrem. Graf Bernstorff. Freiherr zu Franckenstein. Lender. Dr. Lieber. Dr. Reichensperger. Graf Waldburg-Zeil. Dr. Windthorst."

4. Fraktion der Polen.

Die Fraktion der Polen steht in kirchlicher und sozialer Richtung im allgemeinen auf dem Standpunkte des Zentrums; im übrigen vertritt sie die Interessen der Einwohner polnischer Nationalität im Deutschen Reiche. Diese Fraktion ist solidarisch, d. h. es ist nicht gestattet, daß der Eine so und der Andere so im Plenum stimmt, sondern in allen Fragen muß sich Jeder der Mehrheit fügen. Führer und Vorsitzender zugleich ist Herr Magdziński. Die Fraktion ging aus den Wahlen von 1881 mit 18, aus den von 1884 mit 15 und aus den letzten von 1887 mit 13 Mandaten hervor, von welch letzteren 10 auf die Provinz Posen und 3 auf die Provinz Westpreußen entfallen. Ihr letzter Wahlaufruf lautet:

„Wir Polen müssen in erster Linie bemüht sein, am 21. Februar möglichst viele polnische Kandidaten durchzubringen; denn wo ein Pole durchfällt, wird ganz gewiß kein uns freundlicher Kandidat aus der Wahlurne hervorgehen, sondern ein entschiedener Feind unserer Nationalität, entweder ein Konservativer oder ein Liberaler. Unser Land ist, trotzdem es seit über 100 Jahren der preußischen Monarchie einverleibt ist, seit Jahrhunderten polnisch — und unsere heiligste Pflicht wird es immer sein, für Vertreter zu sorgen, welche Blut aus unserem Blute sind, von unserer nationalen Existenz ein Zeugnis ablegen und unsere ewigen Rechte verteidigen, die durch die Traktate und die Konstitution uns gewährleistet worden sind. Deshalb wenden wir uns an Euch, verehrte Landsleute, damit Ihr am Wahltage wie Ein Mann an der Wahlurne erscheint und Eure Stimmen auf die Kandidaten abgebt, welche wir näher bezeichnen. Im Jahre

1881 waren aus Westpreußen und der Provinz Posen 18 Abgeordnete in der polnischen Fraktion, im letzten Jahre hatten wir deren nicht mehr wie 15, wir müssen diesen Verlust wieder gut machen und unseren Abgeordneten zur früheren Zahl verhelfen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir die Wahlthätigkeit unter der Führung der Kreiskomitees gut organisieren. Diese Komitees werden jedem Wähler Wahlzettel zustellen, sind verpflichtet, jede Arbeiterhütte, jede Bauernwohnung aufzusuchen — deshalb sollten die Wähler dieselben unterstützen und als Vertrauensmänner einen gewissen Teil der Wahlarbeit auf sich nehmen, in den einzelnen Bezirken Zweigkomitees bilden und Wahlkassen zur Bestreitung der Kosten der Agitation einrichten. Jeder Sieg eines polnischen Kandidaten bei den Wahlen wird die Zahl der Verteidiger unserer Rechte vergrößern, die Reihen derjenigen Volksvertreter verstärken, welche für die Rechte des Parlaments einstehen, die Staatsomnipotenz bekämpfen, das uns geschehene Unrecht auf nationalem und religiösem Gebiete in das gehörige Licht setzen, unsere unglücklichen ausgewiesenen Landsleute in Schutz nehmen, die Einführung der polnischen Sprache in der Schule, im Gerichtswesen und bei den Behörden befürworten und die Ausnahmemaßregeln verurteilen. Deshalb, verehrte Landsleute, spannt alle Eure Kräfte an, organisiert Euch gut, gebt möglichst viele polnische Stimmen ab und bringt möglichst viele polnische Abgeordnete durch. Die Wahlen sind frei und Niemand darf unter Androhung von Gefängnisstrafen einen Wähler zwingen, gegen seine Überzeugung die Stimme abzugeben. Die Wahlen sind geheim, weil sie durch Abgabe von Zetteln vorgenommen werden,

welche Niemand das Recht hat zu kontrollieren. Mag deshalb jeder Pole, auch wenn er einen deutschen Dienstherrn hat, dreist zur Wahlurne schreiten. Wähler! Tretet zur Wahrung Eurer religiösen und nationalen Interessen mutig und geschlossen auf. Habt keine Furcht und laßt Euch nicht auf Irrwege locken. Gott mit Euch! "

5. Fraktion der Nationalliberalen.

Diese Partei bildete sich nach dem Kriege von 1866, als diejenigen Mitglieder der bisherigen Fortschrittspartei im preußischen Abgeordnetenhause, welche die Annexionen und die Gründung des Norddeutschen Bundes billigten und der Regierung Indemnität erteilten, sich unter Führung Laskers und Anderer von der Fortschrittspartei trennten. von Bennigsen und Miquél schlossen sich ihr an. Nach den Wahlen von 1874 zählte sie 155 Mitglieder und hatte, je nachdem sie sich mit der Fortschrittspartei oder mit den Konservativen verband, die Majorität im Reichstage. Im Jahre 1879, gelegentlich der Steuer- und Wirtschaftsreform, bildete sich jedoch eine Koalition der Konservativen mit dem Zentrum, so daß die maßgebende Stellung der Nationalliberalen damit beseitigt war. Nun trennten sich 1880 unter Führung von Forckenbecks und von Stauffenbergs von den Nationalliberalen die Freihändler als liberale Vereinigung (Sezessionisten), so daß sie schließlich auf 47 Mitglieder herabsank. Aus den Wahlen von 1884 ging sie aber schon wieder mit 51 und aus den von 1887 mit 98 Sitzen hervor. Diese Schwankung erklärt sich aus der schwierigen Stellung der Partei. Als nationale Partei unterstützt sie die Regierung gegen die Oppositionsparteien und als liberale

Partei sucht sie ihren liberalen Prinzipien treu zu bleiben, und die Entscheidung darüber, welche Haltung sie hierbei jedesmal annehmen soll, hat eben Schwierigkeiten. Dieser Partei ist besonders die Annahme der norddeutschen Bundesverfassung zu verdanken. Die meisten Sitze hat sie in Hannover, Provinz Sachsen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Die Partei hat ein ständiges Wahlbüreau in Berlin; die Hauptzeitungen dieser Richtung sind die „National-Zeitung" und die „Kölnische Zeitung". Das offizielle Parteiorgan ist die „Nationalliberale Korrespondenz". Als Führer und Redner dieser Partei sind wohl die Herren von Benda, von Bennigsen, Hobrecht und Dr Miquél zu nennen, jedoch hat die Partei, wie auch die meisten anderen, viele andere, bedeutend hervorragende Mitglieder, deren im letzten Kapitel Erwähnung gethan werden wird. Das Programm der Partei ist am 29. Mai 1881 in Berlin abgefaßt und im Anschluß hieran erfolgte am 23. März 1884 die sogenannte Heidelberger Erklärung, in welcher die Grundsätze und Ziele, wie sie im Programm enthalten, wiedergegeben und mehr präzisiert sind. Diese Erklärung lautet:

„Die am 23. März 1884 in Heidelberg zur Besprechung über die politische Lage versammelten Mitglieder der nationalen und liberalen Partei in Baden, der deutschen Partei in Württemberg, der nationalliberalen Richtung in Bayern diesseits und jenseits des Rheins, der hessischen Fortschrittspartei und der nationalliberalen Partei der Provinz Hessen-Nassau fanden sich, im Anschluß an das nationalliberale Parteiprogramm vom 29. Mai 1881, durchaus einig in der Beurteilung der allgemeinen Ver-

hältnisse des Deutschen Reiches und der Stellung der nationalen und liberalen Landesparteien Süddeutschlands zu den wichtigsten Tagesfragen. Sie betrachten die Kräftigung des Reiches und die Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Volkes auf dem bundesstaatlichen Boden der Reichsverfassung nach wie vor als ihre vornehmste Aufgabe.

Insbesondere werden sie unabläßig für die Erhaltung einer starken deutschen Heeresmacht eintreten und kein notwendiges Opfer scheuen, um die Unabhängigkeit des Vaterlandes allen Wechselfällen gegenüber sicherzustellen.

Mit der ganzen Nation teilen sie die hohe Befriedigung über die auswärtige Politik des Deutschen Reiches und die großen Erfolge der Friedensbestrebungen des Reichskanzlers.

Sie billigen die auf eine erhöhte Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen des Reichskanzlers und unterstützen, vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung der einzelnen Maßregeln, die Reichsregierung in ihren Bemühungen, die soziale Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern.

Sie hoffen, daß das Unfallversicherungsgesetz noch in der gegenwärtigen Session des Reichstags zu Stande kommt.

Ihrer liberalen Traditionen treu, werden sie alle etwaigen Reaktionsversuche bekämpfen und namentlich die Rechte des Reichstags, falls deren Minderung versucht werden sollte, entschieden verteidigen.

Für die Aufrechterhaltung des geheimen Stimmrechts werden sie eintreten.

Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches betrachten

sie vorerst in ihren wesentlichen Grundlagen als abgeschlossen und halten gegenwärtig eine systematische Anfechtung derselben für nachteilig und gefährlich. Dies schließt jedoch eine durch die Erfahrung begründete Änderung einzelner Zolltarif-Bestimmungen ebensowenig aus, als die Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse des Verkehrslebens.

In vollem Maße würdigen sie namentlich die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft, und werden unbefangen die aus der Notwendigkeit der Erhaltung dieser wichtigen Grundveste unseres Volkes hervorgehenden Anforderungen prüfen.

Sie erkennen in der Aufrechthaltung der Ordnung und eines gesicherten Rechtszustandes die erste Pflicht des Staates, werden bereitwillig der Reichsregierung die zur Abwehr staatsgefährlicher Umtriebe erforderlichen Machtmittel gewähren, und erachten deshalb die Verlängerung des Sozialistengesetzes für dringend geboten.

Durch höhere Besteuerung der Börsengeschäfte, durch Erhöhung der Branntweinsteuer unter Wahrung der Interessen besonders der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien, sowie durch eine bessere Regelung der Zuckersteuer könnten die Mittel gewonnen werden, um in erster Reihe schwerer drückende Steuern anderer Art zu erleichtern.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz halten sie in vielen Beziehungen für mangelhaft und eine Revision desselben, unter voller Aufrechthaltung der Freizügigkeit, für geboten.

Eine Verschmelzung mit anderen Parteien ist nach ihrer Ansicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch

die Verschiedenheit der Beurteilung entscheidender Tagesfragen ausgeschlossen. Die liberalen Landesparteien Süddeutschlands werden ihre bisherige unabhängige Stellung als Vertreter der Anschauungen großer Bevölkerungskreise nach allen Seiten hin festhalten."

6. Deutsche Freisinnige Partei.

Die Deutsche Freisinnige Partei wurde begründet im Jahre 1884 durch Vereinigung der früheren Fortschrittspartei mit den Sezessionisten (siehe oben). Sie war bei der Begründung 100 Mitglieder stark, ging aus den Wahlen von 1884 aber mit nur 64 und aus den von 1887 mit 32 Sitzen hervor. Durch Nachwahlen ist sie um zwei Mitglieder verstärkt, so daß sie zur Zeit deren 34 zählt. Ihre Sitze hat sie überwiegend in Großstädten und Nieder-Schlesien. Vorsitzender ihres Zentral-Wahlkomitees ist Freiherr Schenck von Stauffenberg und an der Spitze des geschäftsführenden Ausschusses steht Eugen Richter, der zugleich Führer der Fraktion ist. Weitere hervorragende Mitglieder sind im letzten Kapitel angegeben. Die Partei hat ein ständiges Zentralwahlbüreau in Berlin. Ihre Parteiorgane sind: die „Freisinnige Zeitung", das „Berliner Tageblatt", die „Vossische Zeitung" sowie die „Parlamentarische Korrespondenz". Das Parteiprogramm lautet:

„I. Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens in gesichertem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung und durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums.

Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der Volksvertretung, insbesondere Aufrechterhaltung der einjährigen

Finanzperiode, der jährlichen Einnahmebewilligung, der Redefreiheit.

II. Wahrung der Rechte des Volkes: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts; Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Diäten; Preß-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei; volle Gewissens- und Religionsfreiheit; gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften unter gleichem Rechte für alle Bekenntnisse.

III. Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbstthätigkeit und des freien Vereinigungswesens der arbeitenden Klassen, Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen.

Bekämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßregeln.

IV. Im Steuersystem Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der notwendigen Lebensbedürfnisse; keine Zoll- und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reichs im Eisenbahnwesen.

V. Erhaltung der vollen Wehrpflicht des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode.

Dies Alles zur Befestigung der nationalen Einigung

Deutschlands in Treue gegen den Kaiser und auf dem verfassungsmäßigen Boden des Bundesstaates."

7. Sozialdemokraten.

Die Sozialdemokraten sind in den Parlamenten der einzelnen Bundesstaaten weniger, in Preußen gar nicht vertreten. Wenn sie in den Reichstag mehr Vertreter wählen, so ist dies eine Wirkung des allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Wahlrechts. Im Jahre 1881 entsandten sie 12 und im Jahre 1884 24 Vertreter in den Reichstag, dagegen im Jahre 1887 nur deren 11, wovon je 2 auf Berlin und Hamburg entfallen. Die Hauptvertreter der Sozialdemokratie im Reichstage sind die Herren Bebel, Hasenclever und Singer. Zur Unterdrückung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokatie ist am 21. Oktober 1878 ein Gesetz erlassen (Sozialistengesetz). Ihr Programm wurde auf dem Gothaer Kongresse vom 22. bis 27. Mai 1875 abgefaßt und auf dem Wydener Kongreß vom 20. August 1880 dahin abgeändert, daß das Wort „gesetzlichen" vor „Mitteln" (S. unter II. des Programms) gestrichen wurde. Das Programm lautet:

„I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte

Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Kontrole des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfang ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht, mit geheimer und obligatorischer Stimmgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.

Bayerische Staatsbibliothek München

4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sitttichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrole der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik=, Werkstatt= und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnißarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhülfs= und Unterstützungskassen.

Zu keiner Fraktion

gehören 23 Abgeordnete, darunter 15 Elsaß=Lothringer. Jedoch deuten auch letztere ihre Zusammengehörigkeit und ihre politische Tendenz in der Weise an, wie die Fraktionen.

Büreau des Reichstags.

Nach der Verfassung regelt der Reichstag seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und nach dieser beschließt der Präsident über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals. Aus diesem Personal wird das Büreau des Reichstags gebildet, welches alle geschäftlichen Angelegenheiten besorgt. Der Reichstag selbst ist keine Behörde, er ist einer der gesetzgebenden Faktoren des Reichs und steht darum zu dem andern Faktor, dem Bundesrat, in keinem subordinierten, sondern in einem koordinierten Verhältnis, wie auch der Präsident des Reichstags zu dem Vorsitzenden des Bundesrats, dem Reichskanzler. Das Büreau des Reichstags dagegen ist eine Behörde, und zwar eine Reichszentralbehörde, weil es nur allein vom Reichstage und von keiner anderen höheren Behörde abhängig ist. Die von dem Präsidenten angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die das Jahr hindurch sich nicht gleichbleibende Thätigkeit des Büreaus bedingt es, daß nur eine bestimmte, geringere Anzahl von Beamten etatsmäßig oder dauernd angestellt wird, dagegen werden während der Sessionszeit eine größere Anzahl von Hülfsunter- und Büreaubeamten

beschäftigt. Diese letzteren stellt im Auftrage des Präsidenten der an der Spitze des Büreaus stehende Büreaudirektor vorbehaltlich der Entscheidung des Präsidenten an.

Das Büreau zerfällt in drei größere Abteilungen, das eigentliche, oder besser gesagt, Zentralbüreau, das Stenographenbüreau und die Bibliothek. Wenngleich das Stenographenbüreau mit seinem Vorsteher ein für sich bestehendes Ganze mit bestimmt begrenzten Funktionen bildet, wie auch die Bibliothek, so ist jedes von beiden doch eben nur eine Abteilung des ganzen Reichstagsbüreaus. Der Büreaudirektor hat im allgemeinen die Befugnisse eines Verwaltungsdirektors, was er auch thatsächlich unter der Oberleitung des Präsidenten ist; er ist sozusagen bezüglich der geschäftlichen Angelegenheiten die rechte Hand des Präsidenten. Er vermittelt den Verkehr im ganzen Hause, um ihn dreht sich die ganze geschäftliche Maschinerie; er weist den einzelnen Abgeordneten nötigenfalls Beamte zu, nimmt alle Anträge, die Abgeordnete in der Sitzung schriftlich zu stellen beabsichtigen, und die in den Kommissionen entworfenen Berichte entgegen, um sie weiterer geschäftlicher Behandlung zuzuführen. Außerdem erledigt der Direktor selbständig den größten Teil der umfangreichen Korrespondenz mit Behörden und Privaten. Die Geschäftslast des Büreaudirektors ist oft eine unglaubliche.

Eine eigene Druckerei des Reichstags, im Reichstagsgebäude, sorgt für die Herstellung der schleunigsten und secretesten Sachen. Außerdem arbeiten große Privatdruckereien für den Reichstag.

Von dem Geschäftsumfang der Reichstagsregistratur ist zu verzeichnen, daß oft mehrere tausend Schriftstücke

an einem Tage beim Reichstage eingehen und sogleich erledigt werden müssen. Die sorgsam geführten Generalakten des Reichstags werden noch nach Jahrhunderten die beste Quelle germanischer Rechtsforschung bleiben. Bei keiner Zentralbehörde ist das Material in den Hauptsachen in solcher Fülle vorhanden wie hier.

Das Stenographenbüreau stellt die stenographischen Berichte her. Die in den Sitzungen gehaltenen Reden werden von 12 Stenographen, wovon die eine Hälfte sich des Stolze'schen, die andere des Gabelsbergerschen Systems sich bedient, aufgezeichnet. Die Manuskripte werden den betreffenden Rednern zur Korrektur vorgelegt und nach dieser in die Druckerei befördert. Bei eigener Verantwortlichkeit des Vorstehers des stenographischen Büreaus dürfen unkorrigierte Manuskripte nur mit Genehmigung des betreffenden Redners bezw. des Präsidenten, bereits korrigierte aber nur mit Erlaubnis des die Oberaufsicht über das stenographische Büreau führenden Vizepräsidenten bezw. Schriftführers oder des Redners aus dem Büreau fortgegeben, fortgesendet oder einer dritten Person zur Einsicht vorgelegt werden. Diese Berichte geben die Reden wortgetreu wieder, wie auch die bei denselben etwa von anderen Mitgliedern gemachten Bemerkungen. Sie sind auch für das Publikum käuflich, man kann darauf bei der Post abonnieren. Der Erwerbspreis beträgt pro Bogen fünf Pfennig.

Die Bibliothek des Reichstags ist sehr umfassend; sie ist nach der Universitätsbibliothek die größte der Reichshauptstadt. An den Spitze derselben steht ein anerkannter Gelehrter. Die Bibliothek wird nach den allgemeinen Grundsätzen öffentlicher Bibliotheken sowie nach den

speziell von dem Präsidenten des Reichstags erteilten Anweisungen verwaltet. Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt die Mitglieder des Reichstags, des Bundesrats, die Kommissarien desselben, sowie die Räte und Kommissarien des Reichskanzleramts, ferner die Mitglieder beider Häuser des Landtags der Preußischen Monarchie und die etatsmäßigen Büraubeamten des Reichstags; andere Personen nur dann, wenn denselben die besondere Erlaubnis hierzu von dem Präsidenten des Reichstags oder von dem Vorsitzenden der Bibliothek-Kommission erteilt wird. Schließlich sei auch noch des Billetbüreaus Erwähnung gethan, welches zu den Sitzungen des Reichstags Einlaßkarten ausgiebt.

Reichstagsgebäude.

Der Reichstag hat seinen Sitz in Berlin. Das Gebäude, in welchem er tagt, liegt in der Leipzigerstraße 4, zwischen dem Kriegsministerium und dem Herrenhause. Es enthielt früher die jetzt nach Charlottenburg verlegte Königliche Porzellan-Manufaktur und wurde im Jahre 1871 durch den Geheimen Baurat Hitzig für seine jetzigen Zwecke umgebaut bezw. erweitert. Der Haupteingang, für die Mitglieder des Reichstags bestimmt, führt auf einigen Stufen nach der Mitte des mit einer nach dem Entwurf von Siemering in Zink ausgeführten Gruppe geschmückten Gebäudes. Dieser Eingang, Portal I, wird auch von denjenigen Personen, welche Abgeordnete zu sprechen wünschen, benutzt. Beim Eintritt in das Gebäude haben wir zur Linken die Räume für die Post und Telegraphie, zur Rechten diejenigen für die Restauration, vor uns das Vestibül, oder richtiger, wir befinden uns schon in letzterem. Eine große schwarze Tafel zeigt uns an, ob, wann und welche Sitzungen stattfinden. An der Wand rechts fällt uns das Porträt Uhlands ins Auge, unter welchem die Verse stehen:

„Uneingedenk gemeinen Lohnes
Seid ihr beharrlich, emsig, treu;
Des Volkes Würde, wie des Thrones
Betrachtet ihr mit heiliger Scheu."

Diesem Porträt gegenüber erblickt man dasjenige Fr. v. Schillers, unter welchem man liest:

„Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
In keiner Not uns trennen und Gefahr."

Durch Glaswände bezw. =Thüren sieht man vom Vestibül aus in das Foyer des Reichstags, ein zu seiner Länge verhältnismäßig schmaler Raum, welcher einerseits mit der Restauration, andererseits mit dem Plenarsitzungssaale in Verbindung steht und den Abgeordneten zum Promenieren während der Pausen dient. Wer einen Abgeordneten zu sprechen wünscht, hat dies einem der im Vestibül angestellten Diener mitzuteilen, welcher die Anmeldung besorgt. Inzwischen wird der Besucher, besonders aber derjenige, der zum ersten Male den Reichstag betritt, mit einem eigentümlichen Gefühle von Ehrfurcht und Scheu eine Rundschau im Foyer halten, soweit ihm dies von hier aus möglich ist, und er wird nach den ihm in Witz- und anderen Blättern zu Gesicht gekommenen Porträts manchen der Herren erkennen, auch wenn er ihn nie im Leben gesehen hätte, mit Bestimmtheit aber die Herren Windthorst und Richter, als die beiden am häufigsten porträtierten. Der Besucher wird auch kleinere Gruppen von Abgeordneten stehend, promenierend oder auch auf gepolsterten Stühlen und Sophas sitzend wahrnehmen und aus der eifrig geführten ungezwungenen Unterhaltung darauf schließen können, daß die einzelnen Gruppen Angehörige einer bestimmten Partei sind, welche in privaten Gesprächen vielleicht über die zu beobachtende Haltung zu den den Reichstag beschäftigenden Angelegenheiten sich verständigen. In dieser Gruppe wird er eben

vorwiegend Aristokraten, in jener Gelehrte und in einer dritten den einfachen Staatsbürger erblicken.

Je nach Umständen wird der Abgeordnete seinen Gast oder richtiger Petenten, denn meistens sind es eben solche, entweder im Vestibül, oder in einem der Empfangszimmer sprechen, oder er wird ihn auch ins Foyer kommen lassen. Sollte einer der Leser als Gast oder Petent oder als Besucher des Reichstags das Foyer betreten, so wird ihm besonders das Oberlicht auffallen, sowie die Porträts großer Männer, welche das Foyer schmücken. Von links nach rechts gesehen, finden wir folgende Porträts mit den darunter stehenden, echt patriotischen Worten:

P. Pfizer: „Das heiligste Recht einer Nation ist das, als solche zu bestehen und anerkannt zu werden."

v. Humboldt: „Meiner Idee nach ist Energie die erste Tugend des Menschen."

E. M. Arndt: „Das ganze Deutschland soll es sein."

Frhr. v. Stein: „Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland; so bin ich auch nur ihm und nicht einem Teil davon von ganzem Herzen ergeben."

Scharnhorst: „§. 1. Alle Bewohner des Staates sind geborene Verteidiger desselben."

Mathy: „Die Freiheit ist der Preis des Sieges, den wir über uns selbst erringen."

Dahlmann: „Die Aufgabe ist, den Staat im Volksbewußtsein zu vollenden."

Fichte: „Auch im Kriege und durch gemeinschaftliches Durchkämpfen desselben wird ein Volk zum Volke."

An das Foyer stößt der Plenarsitzungssaal. Dieser Saal ist parterre mitten im Reichstagsgebäude gelegen,

von allen Seiten umgeben von Vorsälen, Gängen und Zimmern, und hat eine Höhe, welche der des Gebäudes selbst gleichkommt. Er ist, wie auch das Foyer, mit Oberlicht versehen. Trotz seiner gewaltigen Größe reicht er für seinen Zweck kaum aus. Er hat die Form eines Quadrats, mit zwei Thüren an jeder Seite. Ueber einer der Thüren an der Ostseite steht das Wort: „Ja" und über der dieser gegenüber befindlichen an der Westseite das Wort: „Nein". An der Südwand erhebt sich der Präsidentensitz und rechts und links von demselben befinden sich je 2 Sitze der Schriftführer. Über dem Präsidentensitze weht eine schwarz-weiß-rote Fahne, ein Geschenk Deutscher Jungfrauen aus Nord-Amerika. Vor dem Präsidentensitze, ebenfalls erhöht, aber etwas tiefer als dieser, ist die Rednertribüne, und vor letzterer zu ebener Erde der Stenographentisch und der Tisch des Hauses. Rechts und links vom Präsidententisch bezw. der Rednertribüne befinden sich je zwei Reihen Sitze, im Ganzen 48, für die Mitglieder des Bundesrats und die Kommissarien desselben. In der ersten Reihe rechts, in der Höhe und zunächst der Rednertribüne hat der Reichskanzler seinen Sitz. — Gegenüber diesen bisher erwähnten Sitzen befinden sich die 397 Sitze der Abgeordneten und zwar so, daß jeder derselben seinen Blick auf einen Punkt, den Präsidentensitz bezw. die Rednertribüne, das Büreau der Versammlung, bequem richten kann, ja unwillkürlich richten muß, und ferner so, daß die vorderen Reihen tiefer liegen als die hinteren. Die Abgeordnetensitze sind durch Gänge in sieben keilförmige Abteilungen geteilt, beginnend von der Rednertribüne aus mit 2 und endigend mit 6—8 Sitzen, welche alle numeriert sind. Die Erhöhung des Bodens von Süd nach Nord,

sowie die keilförmige Einteilung bewirken, daß die Abgeordneten über sich und neben sich hinwegsehen können. — An drei Seiten, der Süd-, Ost- und Westseite des Sitzungssaales, sind die Volks-, Abgeordneten- und Journalisten-Tribünen, sowie die Diplomatenloge und die kaiserliche Loge angebracht.

Hinter dem Plenarsitzungssaale, durch Gänge getrennt, gelangt man zu dem Zimmer des Reichstagspräsidenten; östlich davon ist das Zimmer des Büreaudirektors, in welchem sich der Direktor aber nur während der Plenarsitzungen aufhält, und westlich das des Reichskanzlers. Durch ein Wartezimmer von dem des Reichskanzlers getrennt, befindet sich westlich das des Kanzlervertreters, des Staatssekretärs v. Boetticher, und hieran stößt der Saal des Bundesrats. Dieser Saal ist bedeutend kleiner, denn er hat nur 58 Sitze zu fassen. Ferner fallen, da ja die Verhandlungen nicht öffentlich sind, die Tribünen für Zuschauer und Journalisten weg. Das ganze Mobiliar besteht aus einem grünen Tisch in Hufeisenform und 58 Stühlen, in deren Mitte der ein wenig erhöhte, mit dem deutschen Reichsadler verzierte Sessel des Reichskanzlers steht. Rechts und links von diesem Sitze haben Bayern und Sachsen die ihrigen.

Der Bundesrat hält in diesem Saal nur Sitzungen in der Sessionszeit des Reichstags und auch nur während der Plenarsitzungen des letzteren, sonst werden die Bundesratssitzungen im Reichskanzleramt in der Wilhelmstraße Nr. 74 abgehalten.

Die zuletzt beschriebenen Räumlichkeiten liegen alle im Hinterhause, außer denselben liegen dort auch noch die des Stenographenbüreaus, unter diesen im Souterrain die

Hausdruckerei, oben westlich die Bibliothek, östlich Dienstwohnungen. Fernere Dienstwohnungen, darunter die des Büreaudirektors, liegen in einem eigenen, hinter dem Reichstagsgebäude belegenen Grundstück. Der Eingang für Zuschauer, Beamte 2c. zu den Tribünen, Büreaus und Wohnungen ist östlich vom Hauptportal. Zu den Tribünen und Wohnungen, zur Druckerei, zum Stenographenbüreau und zur Bibliothek geht man über den Hof; das eigentliche oder Zentralbüreau des Reichstags aber befindet sich im Haupt- oder Vordergebäude und man gelangt zu demselben, wenn man die Treppe rechts im Nebenportal bis zur ersten Etage emporsteigt. Die sämtlichen Zimmer sind numeriert, das des Büreaudirektors trägt die Nummer 8. Zum Billetbüreau gelangt man durch das Nebenportal; die erste Thüre links auf dem Hofe parterre führt zu diesem. Alle übrigen im Reichstagsgebäude befindlichen Räume, Zimmer, Säle 2c. dienen zu den Sitzungen der Fraktionen, Abteilungen, Kommissionen, zu Lese-, Empfangs- und Konferenzzwecken Man nennt dieses Reichstagsgebäude das provisorische, im Gegensatze zu dem im Bau begriffenen neuen Gebäude. Dieses wird nach Plänen und unter Leitung des Architekten Wallot aufgeführt. Es dürfte eines der größten Monumentalgebäude der Welt werden und schreitet seiner Vollendung nunmehr rasch entgegen. Erbaut wird es auf der schönsten Stelle Berlins, vor dem Brandenburger Thore am Ausgang der Linden. In seiner unmittelbaren Nähe ragt die Siegessäule, das großartige, der Erinnerung an die Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 gewidmete Denkmal empor und wenige Schritte weiter erhebt sich das Generalstabsgebäude.

Berufung des Reichstags.

Die Berufung des Reichstags findet alljährlich statt, und zwar in der Regel im Monat November, doch kann sie auch zu jeder anderen Jahreszeit erfolgen.

Mit dem Tage, an welchem der Reichstag eröffnet werden soll, nimmt die Leipzigerstraße ein ganz anderes Aussehen an; frisches, neues Leben pulsiert in ihr. Ganz besonders rege aber ist das Treiben in dem Hause Nr. 4, im Reichstagsgebäude, welches während der sitzungsfreien Zeit fast unbelebt war. Aus den Fenstern des Souterrains dringen angenehme Gerüche auf die Straße hinaus, ein Zeichen, daß der Restaurateur mit dem ganzen Apparat einer guten Restauration seinen Einzug wieder gehalten hat. Das lange verschlossen gewesene Hauptportal am westlichen Ende des Gebäudes öffnet sich wieder. Der alte treue Diener in Uniform ist zum Empfange der Reichsboten bereit und freut sich sichtlich, die alten bekannten Herren wieder begrüßen zu dürfen.

Die geschäftigen Jünger Stephans haben sich im Parterre rechts vom Hauptportal einquartiert, um wichtige Depeschen mit Blitzesschnelle in alle Welt zu befördern, darunter auch Depeschen, welche die säumigen Reichsboten zum schleunigen Erscheinen einladen, denn diese oder jene Fraktion hat wichtige Dinge zu beraten und wünscht die

noch fehlenden Kollegen zur Stelle. Auch haben sie zunächst ja alle die Briefe zu befördern, in denen der um ihren Gatten besorgten Gattin von der glücklich überstandenen Reise Nachricht gegeben wird.

Durch einen zweiten Eingang rechts vom Hauptportal drängen sich einige Dutzend Journalisten, um ihre Plätze auf der Journalistentribüne und ihre Arbeitsplätze in den für die Presse bestimmten Räumen in Augenschein zu nehmen, vielleicht auch, um die etwa mit zur Stelle gebrachten Laufburschen zu instruieren, denn die Zeit der „sauren Gurken" ist vorüber und ein weites Feld der anstrengenden und aufreibenden Thätigkeit eröffnet sich ihnen.

Etwa ein halbes Hundert von Boten, Dienern und Hülfsbeamten haben schon mit Sehnsucht diesen Tag herbeigewünscht, um ihre alte Beschäftigung wieder aufzunehmen oder eine ihnen etwa neu verliehene Stelle anzutreten. Es sind dies die sogenannten Hülfsbeamten des Reichstags, welche größtenteils nur während der Session beschäftigt werden. Im Souterrain nach hinten hinaus tritt die Hausdruckerei in Thätigkeit, im Stenographenbüreau werden die Bleistifte gespitzt und Papier zurecht gelegt und in der Bibliothek die bestellten Bücher hervorgesucht, Feuerwehr- und Schutzmannschaften ziehen auf ihre Posten und so regt es sich in jedem Winkel und wohin man blickt, begegnet man Vorbereitungen zu der bevorstehenden Arbeit.

Auf der Straße wird der Menschenandrang von Stunde zu Stunde größer; Viele haben es auf eine Einlaßkarte zur Sitzung abgesehen, müssen sich aber auf spätere Tage vertrösten, denn unendlich Viele hat das gleiche Verlangen hierher geführt. Andere bleiben aus

Neugierde auf der Straße stehen, vielleicht auch erwarten sie die Ankunft alter Bekannter oder hoffen, diese oder jene berühmte Persönlichkeit zu sehen. Und durch die Menschenmasse rollt Equipage auf Equipage, Herren, meist ehrwürdige Greise entsteigen denselben und begeben sich durchs Hauptportal in das Innere des Gebäudes, um dort zunächst ihr Eintreffen im Büreau zu melden.

Die Eröffnungsfeierlichkeit ist ein so erhebender Akt, daß es sich wohl der Mühe lohnt, eine solche ausführlicher zu beschreiben. Es mag der hier gegebenen Schilderung die Eröffnung des ersten deutschen Reichstages zu Grunde liegen, die am 21. März 1871 nachmittags 1 Uhr stattfand. Derselben war ein Gottesdienst vorangegangen, und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche in der Schloßkapelle um 12 Uhr und für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche, wo Probst Herzog, der nachmalige Fürstbischof von Breslau, die kirchliche Feier abhielt, um $12^1/_2$ Uhr. — Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, der Kronprinz und die Kronprinzessin und eine große Anzahl fürstlicher Gäste wohnten dem Gottesdienst in der Schloßkapelle bei und hatten rechts vom Altare Platz genommen. Links vom Altare befanden sich die Sitze für das diplomatische Korps, für Staatsminister, Generale und Räte, und gegenüber dem Altare diejenigen für die Mitglieder des Bundesrats und des Reichstags. Nach beendigtem Gottesdienst begab sich der Kaiser nebst Gefolge nach der Roten Sammetkammer, während die zum Tragen der Reichsinsignien befohlenen Personen sich in der Bildergallerie versammelten, wohin schon vorher durch Eskorte von zwei Offizieren und vier Mann der Gardes du Korps die gedachten Insignien gebracht

worden waren. Die Mitglieder des Bundesrats aber verfügten sich in den neben der Bildergallerie belegenen grünen Salon. — In dem Weißen Saale, in welchem die Abgeordneten zur Rechten dem Throne gegenüber Aufstellung nahmen, waren rechts und links vom Throne Hauts-pas und hinter dem ersten eine Tribüne für Ihre Majestät die Kaiserin und deren Gefolge aufgeschlagen. Für das diplomatische Korps war eine Tribüne auf der Kapellenseite bestimmt. Sobald die Aufstellung vollendet und der Bundesrat unter Vortritt des Bundeskanzlers, Fürsten von Bismarck, seine Plätze in der ersten Abteilung der Nischen unter den Tribünen auf der Kapellenseite eingenommen hatte, wurde Seiner Majestät dem Kaiser durch den Bundeskanzler davon Anzeige gemacht. Darauf begab sich Seine Majestät nebst Gefolge nach dem Weißen Saale.

Die Reichsinsignien wurden dem feierlichen Zuge paarweise vorausgetragen und zwar in folgender Anordnung: Dem Generalfeldmarschall Grafen von Moltke, welcher das entblößte Reichsschwert aufrecht trug, ging zur rechten Seite der General der Infanterie von Peucker mit dem Reichsapfel auf einem Kissen von drap d'argent; dem Kriegsminister von Roon mit dem Scepter auf einem Kissen von drap d'or ging zur rechten Seite der Oberstkämmerer, Graf von Redern, der die Krone auf einem Kissen von drap d'or trug; zunächst Seiner Majestät schritt der Generalfeldmarschall Graf von Wrangel mit dem Reichspanier voraus, geleitet von den Generallieutenants von Kamecke und von Podbielski. — Auf Seine Majestät folgten der Kronprinz, die Fürsten und Prinzen mit Gefolge. — Sobald

der Weiße Saal erreicht wurde, bildeten die Hofchargen Spalier und nur die drei Obersten Hofchargen, welche den Reichsinsignien unmittelbar vorangeschritten waren, gingen bis an den Thron vor und ordneten sich in der Weise, daß zur Rechten desselben der Oberstmarschall und der Oberstschenk, zur Linken der Oberstruchseß Stellung nahmen. Der Generalfeldmarschall Graf von Wrangel mit dem Reichspanier trat rechts, der Generalfeldmarschall Graf von Moltke mit dem Reichsschwert links hinter den Thronsessel auf die mittlere Thronstufe, während der Oberstkämmerer Graf von Redern die Krone auf das rechts vom Thronsessel zunächst stehende Tabouret, der Kriegsminister von Roon das Scepter auf das links stehende Tabouret und der General der Infanterie von Peucker den Reichsapfel auf das andere rechts stehende Tabouret legten und sich auf die unterste Thronstufe den betreffenden Reichsinsignien zur Seite stellten. Die Generale, welche das Reichspanier begleitet hatten, traten rechts auf die unterste Thronstufe in der Nähe des Reichspaniers. — Seine Majestät, beim Eintritt in den Weißen Saal von einem lebhaften dreimaligen Hoch, das der Wirkliche Geheime Rat von Frankenberg-Ludwigsdorf (Alterspräsident des Reichstags) ausbrachte, empfangen, nahmen auf dem Throne Platz, während der Kronprinz zu dessen Rechten auf die mittlere Thronstufe trat. Die Fürsten nahmen auf dem Haut-pas zur Rechten des Thrones vor der Tribüne der Kaiserin, die übrigen Prinzen auf dem Haut-pas zur Linken des Thrones Stellung. — Das Gefolge blieb unter den Arkaden auf der Lustgartenseite zurück, nur der diensthuende Generaladjutant Seiner Majestät trat zur Rechten, der diensthuende Flügeladjutant zur

Linken des Thrones. Hierauf verlasen Seine Majestät unbedeckten Hauptes die nachfolgende Thronrede, welche der Bundeskanzler, Fürst von Bismarck, vor den Thron tretend und sich verneigend, überreicht hatte.

„Geehrte Herren! Wenn Ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum erstenmale den Deutschen Reichstag um Mich versammelt sehe, so drängt es Mich vor Allem, Meinem demütigen Danke gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldenmut und die Manneszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat. — Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: Die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwickelung. — Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesamte Nation sich zur Verteidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben. — . . . . Es folgen nun einige Mitteilungen über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen, und dann heißt es zum Schlusse weiter: „Geehrte Herren, möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichs-

friede folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott!“

Nach Beendigung der Rede trat der Bundeskanzler Fürst von Bismarck vor und verkündete die Eröffnung des Reichstages mit den Worten: „Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag für eröffnet“, worauf Seine Majestät der Kaiser unter abermaligem, von dem Königlich bayerischen Staatsminister von Pfretzschner ausgebrachten dreimaligen begeisterten Hoch mit huldvollem Gruß die Versammlung in derselben Ordnung, in welcher der Eintritt erfolgt war, verließ.

In dieser oder ähnlicher Weise erfolgt die jedesmalige Eröffnung des Reichstages.

Eine Thronrede bezeichnet die von der Landesvertretung zu behandelnden Gegenstände und giebt zugleich eine Darlegung der äußeren und inneren Verhältnisse des Staats. Sie wird daher zugleich als Programm des Ministeriums, welches ihren Inhalt zu vertreten hat, angesehen. Bei besonderer Veranlassung wird sie von der Landesvertretung in einer Adresse beantwortet.

Zusammentritt und Konstituierung des Reichstags.

Schon wenige Stunden nach Eröffnung des Reichstags treten die Mitglieder desselben im Plenarsitzungssaale zusammen. Beginnt mit diesem Zusammentritt eine neue Legislaturperiode, alsdann übernimmt das älteste Mitglied (Alterspräsident) den Vorsitz, welchen es aber auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen kann. Alterspräsident beim Eintritt in die erste Legislaturperiode war der im Jahre 1785 geborene, damals also 86jährige Wirkliche Geheime Rat von Frankenberg-Ludwigsdorf. Beim Eintritt in die 7. Legislaturperiode am 3. März 1887 finden wir auf dem Präsidentensessel aber nicht die gewohnte Civilgestalt, nicht einen Simson, Forckenbeck, Levetzow oder von Wedell, sondern einen Militär, den greisen Generalfeldmarschall Grafen von Moltke, welcher trotz seines hohen Alters mit bewundernswerter Ruhe den schwierigen Pflichten eines Leiters der großen Versammlung nachkommt. — Für jede fernere Session derselben Legislaturperiode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort. Der Alterspräsident bezw. der Präsident der vorangegangenen Session eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Ansprache an die Versammlung,

in welcher er zunächst auf diejenige Bestimmung der Geschäftsordnung hinweist, nach welcher er zur Übernahme des Vorsitzes legitimiert ist. Erfolgt kein Widerspruch, dann ernennt der Vorsitzende provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Reichstags, aus der Mitte der Versammlung vier Mitglieder zu Schriftführern, von denen zwei zu seiner Rechten und zwei zu seiner Linken Platz nehmen. Sodann erfolgt die Bildung der Abteilungen. Es werden nämlich die Namen aller anwesenden Mitglieder in die Urne gelegt. Dasjenige Mitglied, dessen Namen nun zuerst wieder aus der Urne gezogen wird, wird der ersten, das zweite der zweiten Abteilung zugeteilt u. s. f. Im Ganzen werden sieben Abteilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl gebildet, so daß der achte gezogene Name zur ersten, der neunte zur zweiten Abteilung zählt. Da der Reichstag 397 Mitglieder zählt, so kommen, wenn keine Mandate erledigt sind, auf 5 Abteilungen je 57 und auf 2 Abteilungen je 56 Mitglieder. Die so durchs Los gewählten 7 Abteilungen bestehen für die ganze Dauer der Session fort, wenn nicht der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Jede Abteilung hat ihr eigenes Zimmer, wo sie ihre Sitzungen abhält; sie wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Die Abteilungs-Vorsitzenden der letzten Session waren:

1. Abteilung: Dr. von Bennigsen.
2. Abteilung: von Bernuth.
3. Abteilung: Dr. Windthorst.
4. Abteilung: Graf von Behr-Behrenhoff.

5. Abteilung: Ackermann.
6. Abteilung: Dr. jur. utr. Lieber.
7. Abteilung: Rickert.

In der Regel werden diese Herren in der folgenden Session wiedergewählt und wurden es auch in der gegenwärtigen Session.

Die Abteilungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; sie haben die Vorprüfung der Wahlen, weshalb ihnen eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt wird; sie vollziehen auch die Wahlen der Kommissionsmitglieder und regeln ihre Tagesordnung selbst, doch ist auch der Präsident berechtigt, für sie Sitzungen anzuberaumen. Der Reichstag ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, also mindestens 199, anwesend sind. Nur für die Bildung der Abteilungen besteht eine Ausnahme, sie werden ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gebildet und es wird ihnen, wie bemerkt, von den eingegangenen verlosten Wahlverhandlungen eine möglichst gleiche Anzahl zur Vorprüfung zugeteilt. Nachdem die Abteilungen gebildet sind, wird die Beschlußfähigkeit des Hauses festgestellt. Nicht selten kommt es vor, daß in der ersten Sitzung eine beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht anwesend ist. In diesem Falle beraumt der Vorsitzende eine zweite Sitzung, ja eventuell auch wohl eine dritte und vierte an, bis die genügende Anzahl von Mitgliedern versammelt ist. Nun erst wird bestimmt, an welchem Tage zur Wahl des Präsidenten geschritten werden soll. Die Wahl geschieht ohne Rücksicht darauf, ob etwa diese oder jene Abgeordnetenwahl ungültig sein

könnte, denn bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Die Wahl des Präsidenten geht vor sich, indem jedes Mitglied den Namen desjenigen, den es zum Präsidenten gewählt wissen will, auf einen Zettel schreibt, welchen es bei Namensaufruf in die Urne legt. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei der engeren Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche nunmehr die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl gebracht. Tritt jetzt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Alterspräsidenten bezw. des Präsidenten der vorigen Session gezogen wird. Ganz in dieser Weise erfolgt auch die Wahl des ersten und die des zweiten Vizepräsidenten. Anders aber und zwar in einer einzigen Wahlhandlung, erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern. Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Los. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode das erste mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die Dauer der Session. Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

So umständlich, wie die Wahl des Präsidenten nach oben Angeführtem erscheinen mag, ist sie in Wirklichkeit wohl nicht, denn alle wichtigen Angelegenheiten des Reichstags werden, bevor sie zur Beschlußfassung gelangen von allen Parteien, privatim sowohl wie amtlich, hinlänglich erörtert und es versuchen die einzelnen Fraktionen, sich eventuell gegenseitig zu verständigen. Die alten Parlamentarier, die Führer der Fraktionen treten zu einem Konvent zusammen, dem Senioren-Konvent.

Die Wahl des Präsidenten ist von größter Wichtigkeit. Darum läßt es sich die stärkste Partei gewiß nicht nehmen, ihn aus ihrer Mitte oder doch einen ihr genehmen Präsidenten zu wählen. Die zweitgrößte Partei wird dadurch entschädigt, daß der erste Vizepräsident aus ihrer Mitte hervorgeht und der zweite Vizepräsident pflegt dann einer dritten Partei anzugehören. Bei der Wahl des Vorstandes wird auch darauf Rücksicht genommen, daß die einzelnen Vorstandsmitglieder nicht ein und demselben Bundesstaate angehören, daß vielmehr möglichst viele Bundesstaaten im Vorstande vertreten sind. Daher pflegt der Präsident Preußen anzugehören, der Vizepräsident Bayern u. s. f. Dies wird aber alles schon vorher in Aussicht genommen und daher vollziehen sich die Wahlen schneller als es, wie gesagt, nach dem hier beschriebenen Verfahren den Anschein hat.

Präsident des Deutschen Reichstags ist gegenwärtig Herr von Wedell-Piesdorf, erster Vizepräsident Herr Dr. Buhl, zweiter Vizepräsident Herr von Unruhe-Bomst. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstags nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen

der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen. Er beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstags innerhalb des gesetzlichen Voranschlages. Er ernennt die Quästoren, weist den Vizepräsidenten und Schriftführern ihre besonderen Funktionen, z. B. Oberaufsicht über die Stenographie, die Bibliothek, die Restauration, die Tribünen an, erteilt den Mitgliedern des Reichstags bis zu 8 Tagen Urlaub (für längere Zeit bewilligt der Reichstag den Urlaub), ist jedesmaliger Vorsitzender der Adreßkommission ferner Mitglied und Sprecher jeder Deputation. (Über die weiteren, spezielleren Funktionen des Präsidenten siehe S. 129, 138—146, 150.) — Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung. —

Die Schriftführer haben für Aufnahme des Protokolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstags zu unterstützen. — Präsidenten, Schriftführer und Quästoren bilden den Vorstand des Reichstags. Der Vorstand, mindestens aber die Ämter der Präsidenten und Quästoren dauern auch während der sitzungsfreien Zeit fort, da immerhin Angelegenheiten des Reichstags auch in dieser Zeit zu erledigen sind. In der Regel werden auch die einmal gewählten Vorstandsmitglieder wieder gewählt, wenigstens in den Sessionen der-

selben Legislaturperiode, weniger dagegen beim Beginn einer neuen Legislaturperiode, weil dann gewöhnlich eine Verschiebung der Parteien nach der allgemeinen Reichstagswahl stattgefunden hat.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung (Diäten) oder Entschädigung beziehen. Demnach erhalten auch die Vorstandsmitglieder für Wahrnehmung ihrer zum Teil sehr verantwortlichen und schwierigen Funktion nicht die geringste Entschädigung. Nur freie Fahrt auf den Eisenbahnen ist den Reichstagsabgeordneten gewährt, dem Präsidenten auch eine (am Pariser Platz in dem Fürst Blücherschen Palaste gelegene) Dienstwohnung. Die preußischen Abgeordneten dagegen erhalten 15 Mark Diäten.

Nachdem die Vorstandswahlen beendet sind, treten die Gewählten ihre Funktionen sofort an. Mit diesen Wahlen ist dann die Tagesordnung erledigt und es wird über die nächste Sitzung und deren Tagesordnung Beschluß gefaßt. Der Reichstag ist nun konstituiert und die Konstituierung desselben wird durch den Präsidenten unverzüglich dem Kaiser angezeigt.

Kommissionen.

Die Kommissionen dienen zur Bearbeitung einzelner, mit jeder Session oder doch jährlich sich wiederholender Geschäfte, welche die Geschäftsordnung, die Petitionen, den Etat, das Rechnungswesen und die Wahlprüfungen betreffen, sowie zur Vorberatung einzelner Gesetzesvorlagen. Der Reichstag beschließt, für welche Geschäfte und in welcher Stärke eine Kommission zu wählen ist. Für die Eingangs gedachten Geschäfte erfolgt der Beschluß meistens unmittelbar nach Konstituierung des Reichstags, für Gesetzesvorlagen dagegen je nachdem diese Vorlagen eingehen, und dann nach deren erster Beratung im Plenum.

Die Wahl der Kommissionen erfolgt durch die Abteilungen in der Weise, daß jede der letzteren 1, 2, 3 oder 4 Mitglieder, je nachdem die Kommission 7, 14, 21 oder 28 Mitglieder stark sein soll, durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder wählt. Dabei ist es nicht notwendig, daß die Abteilung aus ihrer Mitte das betreffende Kommissionsmitglied wählt, die Wahl kann sich vielmehr auf sämtliche Mitglieder des Reichstags erstrecken. Hierbei kann es nun geschehen, daß mehrere Abteilungen denselben Abgeordneten wählen, und es hat dann diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach

voranstehenden Abteilung den Vorzug und diejenige, deren Wahl in dieser Weise ungültig geworden ist, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein Mitglied aus der Kommission ausscheidet. Die Kommission soll ein getreues Abbild des Plenums sein; es sollen die einzelnen Fraktionen nach Verhältnis ihrer Stärke darin vertreten werden. Wie dies zu erreichen ist, wird im Seniorenkonvent beraten.

Die so gewählten Kommissionen konstituieren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer. Für den Vorsitzenden wird ein Stellvertreter und je nach Bedürfnis werden mehrere Schriftführer gewählt. Von der erfolgten Konstituierung, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntnis gegeben werden.

Die Kommissionen halten ihre Sitzungen in eigens für sie bestimmten Räumen, größeren Zimmern oder auch Sälen ab und stellen ihre Tagesordnung selbst fest. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihren Beratungen können die Mitglieder des Bundesrats und die Kommissarien desselben sowie der Präsident des Reichstags mit beratender Stimme beiwohnen. Für Nichtmitglieder der Kommissionen kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Reichstags ausgeschlossen werden. Die Beratungen sind im Ganzen formloser wie im Plenum des Reichstags; darum und weil, wie bei Wahl der Kommissionen schon darauf Bedacht genommen ist, die einzelnen Fraktionen möglichst im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sind, findet nicht selten eine Annäherung, ein Ausgleich der verschiedenen Parteien statt, da ja ihre Wünsche einer eingehenderen Prüfung

und Berückſichtigung unterzogen, wie auch die etwa entgegenſtehenden Anſchauungen der Regierung und der Volksvertretung leichter beglichen werden können.

Die Anträge, welche die Mitglieder der Kommiſſion zu der Vorlage ſtellen, werden von dem Schriftführer in das Sitzungsprotokoll eingeſchrieben, oder wenn dieſe Anträge ſchriftlich oder gedruckt eingereicht werden, dem Protokolle beigeheftet. Petitionen, welche mit der Vorlage in Verbindung ſtehen, können den Kommiſſionen durch Verfügung des Präſidenten überwieſen werden. Die Kommiſſionen können die Bearbeitung einzelner Teile der Vorlage aus ihrer Mitte dazu ernannten Mitgliedern übertragen (Subkommiſſionen).

Iſt die Vorlage durchberaten, dann wählt die Kommiſſion aus ihrer Mitte einen Berichterſtatter, der die Anſichten und Anträge der Kommiſſion in einem Berichte zuſammenſtellt. Wie ſchwierig aber die Abfaſſung eines ſolchen Berichtes iſt, möge an einem Beiſpiele erläutert werden, und zwar diene dazu der Bericht der VIII. Kommiſſion der letztverfloſſenen Seſſion über den derſelben zur Vorberatung überwieſenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Unfallverſicherung der Seeleute und anderer bei der Seeſchiffahrt beteiligter Perſonen. Dieſer Bericht, welcher 88 Hochquartſeiten umfaßt, beginnt nach der üblichen Überſchrift folgendermaßen:

„Nachdem die Kommiſſion die Vorberatung des ihr außer der obigen Vorlage überwieſenen Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Unfallverſicherung der bei Bauten beſchäftigten Perſonen, beendigt hatte, trat ſie in die Vorberatung des oben bezeichneten Entwurfs ein. Sie hat dieſelbe in neun Sitzungen erledigt, wovon eine durch die

Generaldiskussion eingenommen wurde, sechs auf die erste und eine auf die zweite Lesung entfielen und eine auf die Feststellung dieses Berichtes, sowie den Bericht und die Beschlußfassung über die Petitionen verwendet wurde.

Bei Beginn und im Verlaufe der Beratungen traten folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Kommission ein:

Es schieden aus die Herren Abgeordneten: . . .

Es traten ein die Herren Abgeordneten: . . . .

Als Vertreter der verbündeten Regierungen beteiligten sich an den Verhandlungen von Mitgliedern des Bundesrats: der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Herr von Boetticher, und als vom Bundesrate ernannte Kommissarien: . . .

In der Generaldiskussion wurde von keiner Seite ein grundsätzlicher Widerspruch gegen den Gesetzentwurf erhoben, derselbe von verschiedenen Seiten dagegen mit Sympathie begrüßt. Die Generaldiskussion bezog sich im wesentlichen auf die Frage, ob die Rhederei, bezw. ob das Seetransportgewerbe in seiner Gesamtheit zur Zeit im stande sein werde, die aus dem Gesetze in der Gestalt der Vorlage entspringende Belastung zu tragen. Von einer Seite, die dies bezweifelte, wurde ausgeführt, die Berechnung, welche die Begründung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Höhe der Belastung gebe, sei unzutreffend; in Wirklichkeit werde sich eine weit höhere Belastung ergeben. Diese Ausführungen erfolgten: . . .

Wenn nun aber auch, so wurde von verschiedenen Kommissionsmitgliedern bei der Generaldiskussion und, wie hier vorweg bemerkt wird, bei Gelegenheit der Erörterungen über die §§. 1, 6, 9, 14, 19 ausgeführt, die

zu erwartende Belastung der Rhederei nur so groß sein werde, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs angenommen werde, so sei sie doch noch immer zu groß, als daß diese sie jetzt zu tragen vermöchte. . . .

Dem wurde seitens der Regierungsvertreter und aus der Mitte der Kommission entgegengehalten, daß . . .

Von verschiedenen Kommissionsmitgliedern wurde betont, daß . . .

Einige Mitglieder der Kommission neigten dahin, ...

Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, ...

Ueber die Einzelberatung ist Folgendes zu berichten:"

Und hierauf folgt auf 25 Seiten die Einzelberatung und am Schluße heißt es weiter:

„Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz gelangte dasselbe mit allen Stimmen bis auf eine zur Annahme.

Folgende, den Gegenstand des vorliegenden Gesetz-Entwurfs betreffende Petitionen waren beim Reichstage eingegangen und der Kommission überwiesen: . . . .

Demnach beantragt die Kommission: Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe in der aus der nachstehenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen;
2. demnächst die Petitionen Nr. . . . durch den Beschluß zu 1 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 8. Juni 1887.

Die VIII. Kommission."

Nun folgen die Unterschriften sämtlicher Mitglieder und dann die von den Antragstellern zur Unterstützung des Antrages übergebenen Belege und endlich die Zusammenstellung des Entwurfs, letztere dergestalt, daß auf dem in der Mitte gebrochenen Bogen links die ursprüngliche und rechts die veränderte Fassung sich befindet. An Gründlichkeit, Geschick, Fachkenntnis und Sachlichkeit läßt ein solcher Bericht nichts zu wünschen übrig.

Die Kommissionsberichte werden gedruckt und an sämtliche Mitglieder des Reichstags verteilt, auch werden dem Bundesrate eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt.

Die Kommissionen sind auch befugt, an Stelle des schriftlichen Berichts durch den gewählten Berichterstatter im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen, jedoch nur dann, wenn der Reichstag sich damit einverstanden erklärt.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, der seinerseits nun die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt. Sind sie aber definitiv erledigt, so hat die Kommission ihre Endschaft erreicht. Je nachdem der Gegenstand der Bearbeitung oder Vorberatung es erheischt, dauert die Thätigkeit der Kommissionen fort. Demnach variirt die Dauer der einzelnen Kommissionen zwischen Wochen und Monaten, einzelne bestehen für die ganze Dauer der Session und auch darüber hinaus. In der verflossenen Session wurden im ganzen 17 Kommissionen gebildet, nämlich 5 Fachkommissionen und 12 Spezialkommissionen.

Vorlagen, Anträge, Petitionen.

Der Bundesrat und der Reichstag sind die gesetzgebenden Faktoren des Reichs. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und diese werden dann im Namen des Kaisers, als dem Präsidenten des Bundesrats, von dem Reichskanzler, als Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte desselben dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Aber auch der Reichstag kann Gesetze vorschlagen und an ihn gerichtete Petionen dem Bundesrate bezw. Reichskanzler überweisen.

Über die Behandlung der aus der Initiative der Regierung hervorgehenden Vorlagen sei hier das Folgende mitgeteilt. Gelangt an den Reichstag ein Gesetz-Entwurf, alsdann veranlaßt der Präsident den Druck und die Verteilung an die Mitglieder und frühestens am dritten Tage nach der Verteilung des Entwurfs erfolgt die erste Beratung desselben im Plenum, welch letztere sich aber nur auf eine allgemeine Diskussion übe die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken hat. Diese Diskussion kann aber auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden. Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschluß der ersten und wird über jeden einzelnen Artikel der Reihenfolge nach eröffnet und geschlossen, worauf die Abstimmung herbeigeführt wird. Auf

Beschluß des Reichstags kann die Reihenfolge verlassen, auch die Diskussion über mehrere Artikel verbunden werden, Wird der Entwurf in allen seinen Teilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt, andernfalls erfolgt die dritte Beratung und zwar frühestens am zweiten Tage nach Schluß der zweiten. Eine Abkürzung dieser Fristen, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann vom Reichstage beschlossen werden. Am Schlusse der dritten Beratung wird über den Gesetz-Entwurf abgestimmt, er ist dann entweder angenommen oder abgelehnt. Handelt es sich um Anträge, welche keine Gesetz-Entwürfe enthalten, so findet nur eine einmalige Beratung und Abstimmung statt, auch kann von deren Druck und Verteilung abgesehen werden.

So einfach, wie die Behandlung der Vorlagen hiernach erscheint und wie sie bei minder wichtigen Angelegenheiten thatsächlich auch ist, ebenso umständlich ist sie bei wichtigen Angelegenheiten, bei größeren, grundsätzliche Fragen berührenden Gesetz-Entwürfen. Diese werden in der Regel zum Zwecke der Vorberatung besonderen Kommissionen überwiesen, wie wir bereits im vorhergehenden Kapitel gesehen haben. Dadurch wird die Behandlung schon umständlich, umständlicher aber noch durch von Mitgliedern des Hauses eingebrachte Abänderungsvorschläge (Amendements). Jedes Mitglied kann eben nach Schluß der ersten und bis zum Schluß der zweiten Beratung zu einzelnen Artikeln der Vorlage solche Vorschläge einbringen und daß von dieser Befugnis wenigstens jede Fraktion Gebrauch macht, um der Vorlage eine veränderte, ihren Ansichten und Bestrebungen entsprechende Gestalt zu geben, liegt wohl nahe. Nun denke man sich aber einen

Gegenstand, den Jeder nach seiner Idee gestaltet hat oder doch gestalten möchte. Solch ein Entwurf muß wieder zu einem ansehnlichen und annehmbaren Ganzen gemacht werden. In erster Reihe ist dies die schwierige Aufgabe des Präsidenten, der die sich vielfach kreuzenden Vorschläge in kluger Weise teils zu beseitigen, teils mit der Vorlage u vereinigen suchen muß. Denn der Präsident hat nach dem Schlusse der zweiten Beratung mit Zuziehung der Schriftführer alle gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und dadurch die Grundlage der dritten Beratung zu bilden. Wenn keine Abänderungen in zweiter Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Beratung. Sind die beschlossenen Abänderungen aber erhebliche, in grundsätzlichem Widerspruch mit der Vorlage stehende, dann kommt es vor, daß die Reichsregierung auf eine weitere Beratung verzichtet und die Vorlage zurückzieht, wie dies z. B. hinsichtlich der Militärvorlage in dem verabschiedeten Reichstage der Fall war. — Auch in der Zeit vom Schluß der zweiten bis zum Schluß der dritten Beratung können Abänderungsvorschläge eingebracht werden, doch müssen sie dann von 30 Mitgliedern unterstützt sein. Werden sie angenommen, so kann dies Anlaß geben, daß die dadurch veränderte Vorlage hinsichtlich des fraglichen Teils einer Kommission überwiesen oder an dieselbe zurückgewiesen wird, welche sich dann nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

So viel über die Behandlung derjenigen Vorlagen, welche aus der Initiative der Regierung hervorgehen und nun Einiges über den umgekehrten Fall. Derjenige Abgeordnete, welcher den Erlaß eines Gesetzes über irgend

welchen Gegenstand für notwendig oder nützlich findet, bringt einen hierauf bezüglichen Antrag beim Reichstage ein. Ein Abgeordneter kann auch mehrere Anträge und mehrere Abgeordnete können einen Antrag, gemeinschaftlich oder jeder für sich, einbringen. Jeder Antrag muß mindestens von 15 Mitgliedern unterstützt sein. Die Eingangs- und die Schlußformel solcher Anträge ist: „Antrag. Graf von X., Dr. Z., L. Der Reichstag wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Wir Wilhelm . . . Berlin, den . . . .“ Jetzt folgen die Unterschriften der Antragsteller, unter diesen die Worte: „Unterstützt durch:“ und sodann die Unterschriften derjenigen Abgeordneten, welche den Antrag unterstützen. Solche Anträge werden gedruckt und an alle Mitglieder des Reichstags verteilt, dann in derselben oder ähnlichen Weise behandelt, wie die Regierungsvorlagen. Werden sie von der Mehrheit des Reichstags angenommen, alsdann werden sie dem Bundesrate bezw. Reichskanzler überwiesen, und das heißt in der parlamentarischen Sprache so viel als: der Reichstag ersucht die Regierung, den Gegenstand des Antrages weiter zu verfolgen. In derselben Weise werden auch Petitionen an den Bundesrat bezw. Reichskanzler überwiesen.

In jeder Session laufen tausende von Petitionen beim Reichstage ein, welche alle einer Kommission, der Petitions-Kommission, zur Bearbeitung überwiesen werden. Nur wenn diese Petitionen mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können sie durch Verfügung des Präsidenten

eben dieser Kommission überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben. Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der Mitglieder des Reichstags zu bringen. Dieses Verzeichnis enthält drei Kolonnen, in der ersten ist die Journalnummer, in der zweiten der Petent und in der dritten der Gegenstand der Petition angegeben, durch Überschriften auch die Kommission, welcher sie überwiesen ist. Die Abfassung der Petitionen ist an bestimmte Formen nicht gebunden. Viele laufen handschriftlich in derselben Weise ein, wie etwa Bittschriften bei Behörden, die weitaus meisten aber sind gedruckt.

Beschäftigt ein Gegenstand der Gesetzgebung den Reichstag, so giebt es im ganzen Reiche immer eine große Anzahl beruflich dabei Interessierter. Solche bei einem Gegenstande gleichmäßig Interessierten petitionieren geschlossen (Massenpetition), indem sie eine Petition abfassen, welche in vielen hunderten, ja wohl tausenden von Exemplaren im Lande zum Zwecke der Unterschrift in Zirkulation gesetzt wird und die dann in ebensoviel Exemplaren beim Reichstage einläuft. Eine Berücksichtigung finden die Petitionen alle, wenn auch in den meisten Fällen dies keine merkliche ist. Es wird sorgfältig konstatiert, wie viele Petitionen in dieser und wie viele in jener Weise zu dem vorliegenden Gegenstande sich aussprechen und von den Vertretern der Vorlage oder deren Bekämpfern wird dieser Ausspruch oft als willkommenes Material begrüßt, es wird darauf in den Kom-

missionen sowohl wie auch im Plenum Bezug genommen. Mit der Erledigung des Gegenstandes, also mit Annahme oder Verwerfung desselben, sind auch die Petitionen erledigt, was jedem Petenten, gewöhnlich in den ersten Wochen nach Schluß der Session, mitgeteilt wird. Von den vereinzelt eingehenden Petitionen finden die meisten ihre Erledigung in der Kommission. Zur weiteren Erörterung im Plenum des Reichstags gelangen nur diejenigen, bei welchen auf solche Erörterungen von der Kommission angetragen wird, zu welchem Zwecke von letzterer ein Bericht zu erstatten ist. Aber nicht allein die Petitions-Kommission, sondern auch alle übrigen Kommissionen können in derselben Weise mit den ihnen zugewiesenen Petitionen verfahren. Es können auch 15 Mitglieder des Reichstags die Erörterung einer Petition im Plenum beantragen, und es tritt in diesem Falle dasselbe Verfahren ein, wie bei von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträgen, welche keine Gesetz-Entwürfe enthalten, d. h. sie unterliegen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung; Abänderungsvorschläge bedürfen einer Unterstützung von 30 Mitgliedern. — Allein, es sind verhältnismäßig nur wenige Petitionen, welche vom Reichstage an den Bundesrat bezw. Reichskanzler überwiesen werden. Es ist dies aber auch erklärlich, wenn man nicht vergißt, daß jede Sache ihre zwei Seiten hat; es gibt überall ein Für und Wider und gerade, wenn das Für ebenso schwerwiegend ist wie das Wider, dann kann am allerwenigsten etwas in der Sache geschehen. Eine sehr große Anzahl von Petitionen geht von der falschen Unterstellung aus, daß der Reichstag in allen Fragen kompetent sei; das ist aber durchaus nicht der Fall,

denn sehr oft liegt eine einfache Privatrechtsfrage vor, deren Entscheidung dem Gerichte gebührt und nicht dem Reichstage; oft enthalten die Petitionen Beschwerden gegen Beamte und Behörden, die im Instanzenwege zu erledigen gewesen wären u. s. w., und oft sind sie so abgefaßt, daß selbst das amtliche Verzeichnis in der betreffenden Kolonne das Wort „unverständlich" aufweist.

Nun kommt es aber auch vor, daß der Reichstag einer Vorlage der Regierung seine Genehmigung versagt, und umgekehrt, daß die Regierung die ihr vom Reichstage überwiesenen Anträge und Petitionen nicht weiter berücksichtigt. Einen solchen Zustand nennt man einen Konflikt. Doch ist derselbe meist nicht von Bedeutung, da für gewöhnlich die Differenzen keine grundsätzlichen sind, d. h. keine solchen, welche den Staatsorganismus hemmen. Auch die Regierung ist ja schon auf manchen Widerstand bei der Volksvertretung gestoßen, so mit den Monopolvorlagen.

Interpellationen und Adressen.

In der parlamentarischen Sprache heißt Interpellation soviel wie formelle Anfrage, welche seitens der Volksvertretung an die Staatsregierung um Auskunfterteilung oder um Rechenschaft über eine bestimmte Angelegenheit gerichtet wird. In der Regel handelt es sich dabei um eine bedeutsame, die Bevölkerung in hohem Grade interessierende oder beunruhigende Angelegenheit. So gab z. B. die im Sommer 1885 erfolgte Ausweisung von Polen aus den preußischen Ostprovinzen Anlaß zu einer Interpellation im Reichstage, welche im Herbst 1885 an die Regierung gerichtet wurde. Diese Interpellation wurde jedoch am 1. Dezember 1885 durch eine kaiserliche Botschaft als ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten Preußens zurückgewiesen. Wenn aber irgend thunlich, wird die Regierung sicher in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse auf die angeregte Sache eingehen und die Interpellation beantworten.

Manche Verfassungsurkunden, z. B. die preußische, räumen den Kammern ausdrücklich das Recht ein, die Regierung zu interpellieren, und in diesem Falle besteht für die Regierung die Verpflichtung zur Beantwortung.

Die deutsche Verfassung sagt über das Interpellationsrecht nichts, dasselbe wird aber in der parlamentarischen Praxis im Deutschen Reichstage geübt, nur besteht eben die Verpflichtung zur Beantwortung nicht.

Interpellationen müssen bestimmt formuliert und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie werden dem Präsidenten des Reichstags überreicht, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mitteilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstags zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellationen beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage dem Interpellanten eine nähere Ausführung gestattet. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstags überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

Abgesehen von diesen formellen Interpellationen, ist es auch den einzelnen Abgeordneten unbenommen, Anfragen über diesen oder jenen Gegenstand an die Vertreter der Regierung zu richten, wie dies namentlich in den Kommissionen und bei der Etatberatung vielfach geschieht.

Von den auf die Beschlüsse des Reichstags vom Bundesrat gefaßten Entschließungen werden Übersichten angefertigt, welche gedruckt zur Verteilung an die Reichstagsmitglieder befördert werden. Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt,

das Verzeichnis zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben:

a) auf eine mangelhafte Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,

b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen, und zwar innerhalb der gedachten Frist. Der Präsident teilt sie dem Reichskanzler mit und setzt sie sodann auf die Tagesordnung. Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber auch hier wie bei Interpellationen jedem Mitgliede des Reichstags überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen. Diejenigen Beschlüsse des Reichstags, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrats ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande von Bemerkungen gemacht werden.

Soweit von den Interpellationen, nun Einiges über die Adressen. Im parlamentarischen Sinne versteht man unter Adresse eine Zuschrift, in welcher Bitten, Beschwerden, Vorstellungen und sonstige Kundgebungen enthalten sind, die vorzugsweise gewisse Gesinnungen, Grundsätze und Ansichten in ostensibler Weise aussprechen sollen. Adressen werden vom Reichstage an den Kaiser gerichtet, können aber auch von anderen Versammlungen oder Korporationen an den Kaiser oder an eine Behörde, auch von Wählern an ihren Abgeordneten gerichtet werden; allein hier sollen nur die zuerst erwähnten berücksichtigt werden.

Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, so wird hierüber Beschluß gefaßt, wie über jeden anderen Antrag. Hat der Antragsteller dem Reichstage einen

formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht, so kann der Reichstag die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission überweisen, welche aus dem Präsidenten des Reichstags als Vorsitzendem und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet wird. Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen. Die Adresse ist ein Ausdruck des Dankes, der Beistimmung, der Billigung oder Mißbilligung und unterscheidet sich dadurch von der Petition, welche direkt etwas fordert. Die Adresse ist auch oft eine Antwort auf eine Kundgebung der Regierung bezw. des Kaisers, doch kann die Adresse auch einer solchen Kundgebung vorausgehen, wie das der Fall war, als sich am 10. Dezember 1870 eine Deputation des ersten und letzten norddeutschen Reichstags nach Versailles zu dem Könige von Preußen mit der bekannten Adresse begab. Wie die Proklamation, die Thronrede, der Aufruf ꝛc. eine Kundgebung der Regierung bezw. des Kaisers an das Volk ist, so ist die Adresse eine Kundgebung des Volks an den Kaiser.

Das Adreßwesen ist durch den Konstitutionalismus ausgebildet worden und hat gegenwärtig in allen Kulturstaaten eine hohe öffentliche Bedeutung erlangt. Wie das Petitions- und Interpellationsrecht in manchen Verfassungsurkunden den Ständen der Regierung gegenüber ausdrücklich eingeräumt ist, so ist dies auch hinsichtlich des Adreßrechts der Fall. Die deutsche Reichsverfassung spricht zwar nur von dem Petitionsrecht, doch wird auch das Adreßrecht, wie auch das Interpellationsrecht thatsächlich vom Reichstage geübt.

Die von dem Reichstage beschlossene Adresse wird in der Regel durch eine Deputation überreicht, deren Zahl der Mitglieder vom Reichstage auf den Vorschlag des Präsidenten bestimmt wird; das Los bezeichnet sie. Der Präsident des Reichstags ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

Plenarsitzungen und Besuch derselben.

Zum Unterschiede von den Fraktions-, Kommissions- und Abteilungs-Sitzungen nennt man diejenigen des ganzen Hauses Plenarsitzungen, und danach wird auch der Saal, in welchem dieselben stattfinden, neben Sitzungssaal auch Plenarsitzungssaal genannt.

Für jede Sitzung wird eine Tagesordnung festgesetzt. Dies geschieht durch den Präsidenten vor Schluß der vorhergegangenen Sitzung. Wenn sich gegen die Festsetzung der Tagesordnung ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sofort nach deren Festsetzung gedruckt und an sämtliche Mitglieder des Reichstags und des Bundesrats verteilt. Der Präsident kann auch, wie bereits erwähnt, für die Abteilungen die Tagesordnung festsetzen. In diesem Falle gestaltet sich die Form der Tagesordnung folgendermaßen:

„I. Tagesordnung für die . . . Plenarsitzung des Reichstags, Montag, den . . . März, Nachmittags 1 Uhr. — 1. Dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend . . . 2. Erste Beratung . . . — II. Tagesordnung für die Abteilungen des Reichstags, Montag, den . . . März . . ., unmittelbar nach dem Schlusse der Plenarsitzung. — 1. Wahl einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung . . . 2. Wahl einer Kommission von 14 Mit-

gliedern. . . . Nach der Wahl Konstituierung der Kommission, und zwar ad 1 im Zimmer Nr. . . ., ad 2 im Zimmer Nr. . . . Berlin, den . . . . . Präsident von Wedell-Piesdorf. Anmerkung: Zur Verteilung sind gelangt: Am . . . März: Drucksache Nr. . . 3 s. u. s. w."

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstags gestellten Anträge und die im Plenum zur Erörterung gelangenden Petitionen erledigt werden. Als dieser Tag ist bis auf Weiteres der Mittwoch festgesetzt worden und man nennt ihn, wenn auch nicht offiziell, den Schwerinstag, nach dem Vorgang im preußischen Abgeordnetenhause, in welchem der Abgeordnete Schwerin einen diesbezüglichen Antrag einbrachte.

Das Sitzungsprotokoll wird von den Schriftführern geführt. Es muß enthalten: 1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Fassung, 2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind, 3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, so befragt der Präsident die Versammlung darüber; im Fall daß der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet. Es wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und vom Präsidenten erhalten zu haben. Will

der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten. Die Mitglieder des Bundesrats und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte gestattet, doch sind faktische Bemerkungen dabei unzulässig. Die Redner können von der Rednertribüne oder vom Platze aus sprechen. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur den der deutschen Sprache nicht mächtigen Abgeordneten gestattet.

Weichen die Redner von dem Gegenstande der Verhandlung ab, so ist der Präsident berechtigt, sie darauf zurückzuweisen und nötigenfalls zur Ordnung zu rufen. Ist das Eine oder das Andere zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand entzogen werde, jedoch muß er auf diese Folge vom Präsidenten zuvor aufmerksam gemacht sein. So ruhig, wie es nach dieser Beschreibung wohl scheinen mag, geht es dabei aber nicht immer ab. Die Glocke des Präsidenten spielt keine unwesentliche Rolle, doch wird auch sie von den Rednern im Eifer bisweilen überhört.

So groß die Unruhe bei manchen Reden oder Rednern ist, ebenso groß ist bei andern auch die Stille. Lautlose Stille herrscht im ganzen Saale, wenn der Reichskanzler das Wort ergreift. Auch hat jede Partei im Hause ihre Redner, welche mit der gespanntesten Aufmerksamkeit an-

gehört werden. Wenn von den Konservativen Moltke spricht, oder vom Zentrum Windthorst, dann ist jede Gefahr für die Glocke des Präsidenten ausgeschlossen. —

Das Reden im Reichstage ist übrigens etwas anders, als in Versammlungen oder vor Gericht. Einmal sind die Fragen, die über einen Gegenstand in Betracht kommen können, sehr zahlreich. Der Redner muß auf jede Eventualität gefaßt sein, denn er weiß, daß jede Partei den fraglichen Gegenstand in einem anderen Lichte hinstellt, und um die Wirkung seiner Rede nicht abzuschwächen, muß er auf alles Vorhergegangene zurückkommen, auf alles vermutlich noch Folgende Bedacht nehmen, um ganz unerwartete Wendungen der Sache parieren zu können. Ein einziges Versehen oder eine einzige Unwissenheit über einen beliebigen Punkt würde ihn für immer oder doch für lange Zeit untauglich zum Reden machen. Darum schickt jede Fraktion nach reiflicher Beratung das den Gegenstand am besten beherrschende und am besten vortragende Mitglied als Redner vor. Ein mittelmäßiger Redner, wenn er nicht ausgelacht wird, würde sich im günstigsten Falle keine Wirkung von seiner Rede versprechen dürfen. Gerade durch die Macht der Rede wird im Reichstage so vieles erreicht und es giebt wohl keine andere Stelle, bei welcher die Kunst der Rede so gepflegt und geübt wird, wie hier. So mancher Rechtsanwalt, der Jahre lang mit Erfolg vor Gericht gesprochen, ist stolz darauf, wenn der Hauptredner der Fraktion sich mit seiner ersten Reichstagsrede zufrieden erklärt. —

Ist die Debatte zu Ende geführt, so stellt der Präsident die Fragen, über welche abgestimmt werden soll. Über die Stellung derselben kann das Wort begehrt

werden. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen. Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses, und zwar auf folgende Weise: Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, werden die Thüren geschlossen. Nur zwei Thüren, eine auf der Ost- und eine auf der Westseite, bleiben offen. Auf der ersteren steht, wie man dies im Saale und von außen sieht, „Ja“, auf der anderen „Nein“. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten nun diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Thür an der Ostseite, rechts vom Büreau, und diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Thür an der Westseite, links vom Büreau, in den Saal ein. Die an jeder der beiden Thüren stehenden Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder. Sind alle Mitglieder wieder in den Saal getreten, dann giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen. Der Präsident und die diensthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen hierauf öffent-

lich ab und Ersterer verkündet das Resultat der Zählung. In der Parlamentssprache heißt diese Abstimmungsart, wenn auch nicht offiziell, der „Hammelsprung".

Die Zählung des Hauses hat den Zweck, zu ermitteln, wie viele der Abgeordneten mit „Ja" und wie viele mit „Nein" gestimmt haben. Kommt es aber darauf an, zu konstatieren, wer mit „Ja" bezw. „Nein" stimmt, so erfolgt die namentliche Abstimmung; diese muß beantragt werden und erfolgt, wenn wenigstens 50 Mitglieder diesen Antrag unterstützen. Die namentliche Abstimmung wird bei besonders wichtigen Gesetzen in Anwendung gebracht, damit die Wähler wissen, wie sich ihr Vertreter zu der betreffenden Sache gestellt hat; kann doch unter Umständen die Wiederwahl davon abhängen.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, ein Zeichen, daß die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen ist. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen. Dem Präsidenten steht eben die Handhabung der

Polizei sowohl in den Zuhörerräumen wie im ganzen Sitzungsgebäude zu.

Zu jeder Jahreszeit darf das Reichstagsgebäude besichtigt werden und es melden sich in dem Büreau des Reichstags zu diesem Zwecke auch in der sitzungsfreien Zeit besonders viele der Berlin besuchenden Fremden, und zwar nicht nur Deutsche, sondern auch viele Ausländer, besonders Engländer und Amerikaner. Der Hausinspektor, der die Schlüssel zu all den Räumlichkeiten in Verwahrung hat und mehrere fremde Sprachen so weit beherrscht, um den ausländischen Besuchern die Hauptsachen in ihrer Sprache zu erklären, übernimmt die Führung. „The smoking room!“ Mit diesen Worten betritt er mit dem englischen Lord und seiner Damengesellschaft das Foyer des Reichstags, dann öffnet er eine Thür und die Gesellschaft befindet sich im Plenarsitzungssaale. Nach der gepflogenen Unterhaltung über die Einrichtungen des Saales und der Erklärung, was dies und jenes hier bei uns bedeutet und was das „by jou“ ist, bleibt der Inspektor vor einem Platze stehen und mit besonderem Nachdruck sagt er der Gesellschaft: „This is the place for the Prince of Bismarck“. Der Lord kann es sich nicht nehmen lassen, er muß sich auf diesen Platz niedersetzen und von hier aus den ganzen Saal noch einmal besichtigen, während die Ladys einen fragenden Blick auf ihn werfen, ob er das auch wohl dürfe. Der Lord aber glaubt und sagt es auch wohl, daß er nun in seinem Ansehen noch einmal so hoch gestiegen sei.

Während der Sessionszeit ist freilich eine Besichtigung all der Räumlichkeiten nicht gut möglich, weil alle Räume von den Abgeordneten, Bundesratsmitgliedern und Beamten

in Anspruch genommen sind. Zu dieser Zeit gilt ja der Besuch auch weniger einer Besichtigung der Räumlichkeiten, vielmehr nehmen die Sitzungen des Reichstags das Interesse für sich in Anspruch. Zum Besuch einer solchen Sitzung ist nur der Inhaber einer Einlaßkarte berechtigt. Diese Karten werden durch ein eigens hierfür bestehendes Büreau (Billetbüreau) ausgegeben. In der Regel sollen dieselben am Tage vor der Sitzung bestellt werden, was in der Weise geschieht, daß der Besucher seine Adresse auf einen der dafür bereit liegenden Zettel schreibt und diesen dem Beamten übergiebt. Am nächstfolgenden Morgen kann dann die Karte, wenn überhaupt eine verabfolgt werden konnte, abgeholt werden. Bei Sitzungen, welche ein hervorragendes Interesse nicht bieten, ist der Andrang nicht so groß und es kann in diesem Falle am Tage der betreffenden Sitzung selbst noch eine Karte gewährt werden, andernfalls aber ist es schlechterdings unmöglich, eine solche zu erlangen und es muß sich dann der General und die Exzellenz ebensogut mit einem abschlägigen Bescheid begnügen, wie jeder Andere. — Mit diesen interessanten Sitzungen ist es eine eigene Sache. Wir haben schon das Getriebe vor dem Reichstagsgebäude bei Gelegenheit der Berufung des Reichstags erwähnt, doch das ist nicht im entferntesten zu vergleichen mit dem, welches sich entwickelt, wenn interessante Sitzungen stattfinden sollen. Vom frühesten Morgen an ist das Gebäude von einer erdrückenden Masse von Menschen belagert und nur mit Mühe gelingt es der Polizei, die Ordnung aufrecht und die nötigsten Passagen frei zu halten. Und fragt man, was denn das Publikum an der Sitzung so hervorragend interessiert, so findet man,

daß es nicht so sehr die zur Verhandlung kommende Sache (denn wenige Stunden nach Schluß der Sitzung kann jeder den Verlauf der Verhandlung in seiner Zeitung lesen), als vielmehr das Erscheinen und die Mitwirkung hervorragender Persönlichkeiten ist und zwar namentlich das Erscheinen des Reichskanzlers. Daß von den auf der Straße Harrenden etwa der hundertste Teil zur Sitzung Einlaß erhalten wird, weiß ein Jeder, aber man ist ja auch schon zufrieden, wenn man nur den Reichskanzler im Vorüberfahren sehen kann. Die begeisterten Hochrufe der Menge verstummen dann nicht eher, als bis sich das Thor des Reichstagsgebäudes hinter dem eiligst dahinrollenden Wagen des Kanzlers geschlossen hat. Durch die Reihen der im Hause Arbeitenden, Abgeordneten und Beamten aber, welchen diese Hochrufe und das Rollen des Wagens das Erscheinen des Kanzlers anzeigen, geht laut und leise von Mund zu Mund das bedeutungsvolle Wort: „Der Fürst ist angekommen.“ Nebenbei wollen ja auch Viele ihre hervorragenden Parteiführer sehen, so die Katholiken die „kleine Exzellenz“, die Liberalen ihre von Bennigsen, Miquél, Richter; Andere wieder sonst hervorragende Mitglieder wie Moltke, den Präsidenten des Reichstags, diesen oder jenen Minister; allein alle diese Herren hat man fast täglich Gelegenheit zu sehen, den Reichskanzler dagegen erblickt man selten. Es ist ein Ereignis, wenn er kommt, ein Ereignis, auf welches die Zeitungen in der Regel vorher schon aufmerksam machen.

Abgesehen aber auch von berühmten Persönlichkeiten und von dem Gegenstande der verhandelten Sache, bietet eine Sitzung manches Interessante. Wir sehen da

den Präsidenten die ganze große Versammlung leiten, wie er mit der Glocke in der Hand zur Ruhe auffordert, diesem Abgeordneten das Wort erteilt, jenen zur Ordnung ruft, wie er Vorschläge über die Behandlung der Vorlagen macht, die Abstimmung herbeiführt und die Sitzung schließt. Wir sehen die Eigentümlichkeit dieses oder jenes Redners, hören die Zwischenrufe, die man ihm macht, als „Hört, hört, Oho, ah, bravo, sehr richtig", nehmen den Eindruck wahr, welche eine Rede auf die Versammlung hervorbringt, hören hier einen Beifall, dort ein Zischen und sehen plötzlich die allgemeinste Heiterkeit Platz greifen, weil der Redner eine witzige Bemerkung einfließen ließ. Am Stenographentische sehen wir zwei Stenographen, welche die Reden wörtlich niederschreiben und alle zehn Minuten sich ablösen, um das Niedergeschriebene sofort für die Herstellung der stenographischen Berichte zu verwerten. Eine große Anzahl von Journalisten auf der Journalistentribüne sehen wir dasselbe thun, nur daß sie für ihre Zeitungen arbeiten, welche bereits während des Redens und Niederschreibens eventl. nach telegraphischen Berichten drucken, um etwa eine halbe Stunde nach Schluß der Sitzung die Reden im ganzen Lande zu verbreiten. Der Redner findet am andern Morgen seine Worte gedruckt in seiner Zeitung und der an der Grenze des Reichs wohnende Staatsbürger erfährt, was vor wenigen Stunden in Berlin im Reichstage geschehen ist.

Schluß der Session und Rückblick auf die Thätigkeit des Reichstags.

Mit dem Schluß der Session werden alle Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen, welche noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt erachtet, d. h. geschäftlich, nicht materiell erledigt, weshalb sie in der nächstfolgenden Session event. von neuem wieder eingereicht bezw. gestellt werden müssen. Die zur Beschlußnahme gediehenen Gesetzesvorlagen dagegen werden vom Büreau den Reichstags mundirt, vom Präsidenten beglaubigt und demnächst dem Reichskanzler übersandt. Dasselbe ist auch hinsichtlich der im Laufe der Session beschlossenen Gesetzesvorlagen der Fall. Ist das Gesetz unverändert vom Reichstage angenommen, so erfolgt die Ausfertigung und Verkündigung desselben ohne Weiteres, andernfalls wird der Reichskanzler dasselbe noch einmal dem Bundesrate vorlegen, weil ja die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen zu einem Reichsgesetze erforderlich ist. Stimmt der Bundesrat der vom Reichstag in veränderter Form angenommenen Gesetzes-Vorlage nicht zu, alsdann ist das Gesetz eben nicht zu stande gekommen.

Der Schluß der Session wird gewöhnlich schon einige Zeit, mindestens aber einige Tage vorher in Aussicht genommen. Im Seniorenkonvent wird nach Vereinbarung

mit den Vertretern der Regierung der Tag hierzu bestimmt und gleichzeitig auch, welche Gesetzes-Vorlagen 2c. bis dahin noch geschäftlich erledigt werden sollen oder können. Am Schlusse giebt der Präsident dem Hause eine Übersicht der Geschäfte des Reichstags während der Session. Um ein Bild von der Thätigkeit des Reichstags während einer Session zu gewinnen, möge die Geschäftsübersicht über eine solche hier folgen. Die Art der Geschäftserledigung der einen Session weicht von der der anderen nicht ab und wenn die Zahl der einzelnen Geschäfte jeder Session auch nicht dieselbe bleibt, so gewährt uns die hier mitgeteilte doch einen Anhalt für die Beurteilung der Gesamt-Thätigkeit.

Nach der am Schluß der Session durch den Präsidenten gegebenen Geschäftsübersicht war der Reichstag vom 3. März bis 18. Juni 1887, somit 108 Tage versammelt. Während dieser Zeit haben 47 Plenarsitzungen, 176 Sitzungen der Abteilungen und 168 Sitzungen der Kommissionen stattgefunden. Von den 30 Gesetzentwürfen, einschließlich des Etats und 2 Nachtragsetats, haben 27 die Zustimmung des Reichstags erhalten; ferner 4 Verträge. Von den 11 Gesetzentwürfen, welche Mitglieder des Reichstags eingebracht haben, sind 5 genehmigt, 2 abgelehnt worden, 4 unerledigt geblieben. Von den 4 Anträgen hat nur einer die Genehmigung erhalten. Die Zahl der eingegangenen Petitionen beträgt 9983, davon betreffen 2078 die Kunstbuttervorlage, 1488 die Branntweinsteuer, 62 die Zuckersteuer, 2787 die landwirtschaftlichen Schutzzölle, 42 die Arbeiterschutzgesetzgebung, 314 den Befähigungsnachweis der Innungen, 401 den Hausirhandel, Wanderlager u. s. w., 42 die obligatorische

Legitimationspflicht für alle gewerblichen Arbeiter, 1975 das Töten der Schlachttiere, 34 die Einführung einer subventionierten Dampferlinie nach Sansibar, 53 die Aufhebung des Impfzwanges, 30 die Arbeiterkrankenversicherung, 347 die Weinfrage ꝛc. Davon sind 20 Petitionen dem Reichskanzler überwiesen, 1963 durch Übergang zur Tagesordnung erledigt, 4605 durch Beschlüsse des Reichstags für erledigt erklärt, 274 zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erklärt, 2417 (Getreidezölle betreffend) sind wegen zu späten Eingangs auch in der Kommission nicht mehr beraten worden. 704 Petitionen, worüber Petitionsberichte vorliegen, sind nicht mehr im Plenum zur Verhandlung gekommen. — Bei den im Laufe der Session stattgehabten Wahlprüfungen wurde die Wahl von 384 Mitgliedern für gültig erklärt; bei 4 Wahlen ist die Beschlußfassung über die Gültigkeit ausgesetzt worden, 8 Wahlen liegen der Wahlprüfungskommission noch vor. 4 Mandate sind erledigt.

Wie der Kaiser den Reichstag beruft, so schließt er ihn auch. Die den Schluß verordnende kaiserliche Botschaft wird durch den Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter im Reichstage verlesen, wobei die Mitglieder des Reichstags sich von ihren Sitzen erheben. Bei dem Schlusse am 18. Juni 1887 hatte der Kaiser seinen Gefühlen des Dankes und der Anerkennung Ausdruck geben lassen, mit denen er die Arbeiten und Beschlüsse des Reichstags begleitet habe.

Nach Verlesung der kaiserlichen Botschaft wird die Sitzung und damit die Session mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser geschlossen und wenige Stunden später liegt das ganze große Reichstagsgebäude in tiefer

Ruhe da und nichts verrät mehr die heißen Kämpfe, die angestrengte Arbeit, die rührige Thätigkeit, die vordem hier geherrscht hat. Und doch wie ergebnisreich ist gerade die letztverflossene Session gewesen! In erster Linie war für die militärische Sicherung und die finanzielle Befestigung des Reichs gesorgt worden, ersteres durch das Septennatsgesetz, um dessen willen der vorige Reichstag aufgelöst wurde, letzteres durch das Branntwein- und Zuckersteuergesetz. Sodann war zur Fürsorge für die Hinterbliebenen von Angehörigen des Reichsheeres nach wiederholten, vergeblichen Versuchen ein Gesetz zu stande gekommen, die sozial-politische Gesetzgebung durch die beiden Gesetze über die Unfallversicherung der Bauarbeiter und Seeleute gefördert. Auf dem kolonialpolitischen Gebiete wurde der kaiserlichen Verordnung die Regelung des Immobiliarrechtes anheimgestellt. Das Dampfersubventionsgesetz erhielt Abänderungen. Die Elsaß-Lothringische Gesetzgebung wurde durch zwei Gesetze über die Anstellung der Bürgermeister und Erweiterung des kaiserlichen Verordnungsrechts bereichert. Auf gesundheitspolizeilichem Gebiete ergingen Gesetze über die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben und über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, sowie ein Zusatzgesetz zum Nahrungsmittelgesetz. Die Revision des Servistarifs und die Errichtung eines orientalischen Seminars wurde beschlossen, ebenso eine Erweiterung der Innungsbefugnisse 2c.

Was der Reichstag im Ganzen seit der Zeit seines Bestehens Großes geschaffen, das haben wir im dritten Kapitel gesehen, wo aller der Neuerungen und Gesetze, die unter Mitwirkung des Reichs-

tags zu stande gekommen sind, Erwähnung gethan ist. Hier aber wollen wir noch aller derjenigen Neuerungen und Gesetze gedenken, welche das Gefühl und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Einheit der deutschen Nation zu heben geeignet sind.

Beginnen wir zunächst mit den großen Justizgesetzen. Vor 1866 waren von wichtigeren Justizgesetzen nur das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung in Deutschland gemeinsam, im übrigen aber herrschte auf dem Rechtsgebiete die größte Verwirrung, selbst innerhalb der einzelnen Staaten; so bestanden allein in Preußen für den Zivilprozeß drei verschiedene Verfahren. Diesem Zustande ist unter Mitwirkung des Reichstags ein Ende gemacht worden. Durch das deutsche Strafgesetzbuch ist eine einheitliche Strafrechtspflege hergestellt, die Prozeßordnungen regeln das gerichtliche Verfahren einheitlich, ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch steht bevor und durch das Gerichtsverfassungsgesetz ist ein oberstes Gericht, das Reichsgericht, begründet, welches eine einheitliche Rechtsprechung und Auslegung des gemeinsamen Rechts sichert.

Nicht minder groß wie auf dem Rechtsgebiete war die Verwirrung auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs. Was der Zollverein nicht herbeizuführen vermochte, das ist jetzt, wiederum unter Mitwirkung des Reichstages, im Deutschen Reiche zur Durchführung gelangt, nämlich das einheitliche Maß-, Münz- und Gewichtssystem. Aus den 18 verschiedenen Postverwaltungen, die zur Zeit des Deutschen Bundes in Deutschland bestanden, ist nunmehr eine einzige einheitliche Reichsverkehrsanstalt hervorgegangen, eine Anstalt, die nicht nur die Einheit des Post- und Telegraphenverkehrs im Reiche herstellte, sondern

auch diesen Verkehr mit dem Auslande in neue Bahnen lenkte. Wenn dies in erster Linie auch das Verdienst des Generalpostmeisters Dr. Stephan ist, so hat doch der Reichstag der großen Sache seine Unterstützung und Mitwirkung angedeihen lassen.

Zur Fürsorge für den Arbeiterstand sind Neuerungen und Einrichtungen entstanden, von welchen im alten Bunde keine Rede war. Wohl sind diese Neuerungen und Einrichtungen das ganz spezielle Verdienst unseres Kaisers selbst, welcher wiederholt dem Reichstage die positive Förderung des Wohles der Hülfsbedürftigen ans Herz legte und betonte, er werde mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit welchen Gott seine Regierung sichtlich gesegnet habe, zurückblicken, wenn es gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, den Hülfsbedürftigen größere Ergiebigkeit und Sicherheit des Beistandes, auf den sie Anspruch hätten, zu hinterlassen; aber das Verdienst des Reichstags ist es mit, daß diese besonders schwierige Frage zum guten Teil gelöst, oder doch in Bahnen gelenkt ist, die eine befriedigende Lösung versprechen.

Während im alten Bunde die Angehörigen der 39 einzelnen Staaten sich als Ausländer gegenüberstanden, ist heute jeder Unterschied beseitigt, jeder Deutsche hat dieselben Rechte und Pflichten, alle sind Bürger eines gemeinsamen Staates und Söhne eines gemeinsamen Vaterlandes geworden, und die gemeinsamen Rechte, die Bürgerrechte, sind in der Verfassung verbrieft. Aber das größte Verdienst des Reichstags ist ja gerade das Zustandekommen der Verfassung; hier hat der Reichstag wesentlich mitgewirkt, wie auch bei den auf die Bürger-

rechte bezüglichen späteren Gesetzen, welche diese Rechte näher feststellen.

Aber nicht nur bei den Gesetzen, welche die Einheit der Nation förderten, hat der Reichstag verdienstlich mitgewirkt, sondern auch bei denjenigen, welche dem Reiche seine innere Kraft, sowie seine achtunggebietende Machtstellung nach außen hin gaben, und das hauptsächlich durch den jährlich durch Gesetz festzustellenden Reichshaushaltsetat. Jede Neuerung (Einrichtung einer Behörde) und jedes Unternehmen (Erbauung des Nord-Ostseekanals) erfordert Geld. Der Reichstag hat demgemäß auch bei dem innern Ausbau des Reiches und seiner organischen Gestaltung insofern wesentlich mitgewirkt.

Die Armee des vormaligen Deutschen Bundes bestand in Friedenszeiten überhaupt nicht, auch hatte jeder einzelne Souverän sein eigenes Militär mit besonderen Ausbildungs- und Dienstvorschriften. Daß diesem Heere jede einheitliche stramme Gliederung fehlte und somit seine Kriegstüchtigkeit weniger groß war, liegt auf der Hand. Eine Kriegsmarine hatte der vormalige Deutsche Bund nicht. Dagegen steht heute eine gewaltige, einheitlich festgegliederte Heeresmacht zu Wasser und zu Lande in Kriegs- und Friedenszeiten unter dem Oberbefehl eines Einzigen, des deutschen Kaisers, zur Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes bereit, eine Heeresmacht, welche Deutschland die ihm gebührende Achtung unter den Mächten Europas erhält. Die Organisation eines solch mustergültigen Heeres erfordert aber eine Reihe von Gesetzen, und das Verdienst des Deutschen Reichstags ist es, bei dem Zustandekommen aller der Militärgesetze mitgewirkt zu haben.

In dieser seiner Mitwirkung bei allen oben be-

regten Gesetzen, Neuerungen und Einrichtungen besteht die Thätigkeit des Reichstags und das Verdienst desselben um den inneren Ausbau und die Befestigung des Reichs.

Wir sehen, welches Interesse der Kaiser den Arbeiten und Beschlüssen des Reichstags zuwendet. Der greise Monarch begleitet sie mit Gefühlen des Dankes und der Anerkennung. Er dankt für uns, für das Volk, dessen Wohl und dessen Frieden der Reichstag im Verein mit den verbündeten Regierungen gefördert und gesichert habe. Ist das nicht eine Aufforderung für uns, dem Reichstage ein größeres Interesse zuzuwenden, als es bisher geschehen ist? Gewiß, aber unser Interesse wird dann bei dem Reichstage allein nicht verweilen, es wird sich auf das Reich ausdehnen; wir werden einen immer tieferen Einblick bekommen in das Innere des deutschen Staatsgebäudes und je tiefer wir in dasselbe hineinblicken, desto größer wird unsere Vaterlandsliebe sein.

Biographische Notizen.

Das Bild, welches die vorhergehenden Kapitel vom Wesen des Reichstags gegeben haben, wäre, so eingehend es auch ausgeführt ist, doch nur ein unvollständiges, wenn nicht auch den Mitgliedern desselben einige Worte gewidmet würden. Dies soll die Aufgabe der folgenden Zeilen sein. Selbstverständlich können bei dem knapp bemessenen Raum die biographischen Mitteilungen nur kurz gefaßt und auch hauptsächlich nur diejenigen Abgeordneten berücksichtigt werden, die sich seit dem Bestehen des Reichstags durch energisches Eingreifen in die Verhandlungen besonders hervorgethan haben. Hier die richtige Grenze zu ziehen, ist allerdings sehr schwer, doch wird es hoffentlich einigermaßen gelingen. Die thatsächlichen Mitteilungen sind zumeist dem Parlaments-Almanach von Dr. Georg Hirth entnommen.

Ackermann, Karl Gustav, geboren den 10. April 1820 zu Elsterberg im Sächs. Voigtlande (evangelisch-lutherisch), besuchte die Landesschule zu Grimma und studierte darauf die Rechte an der Universität Leipzig. Nachdem er Kanzlei-Sekretär in Königsbrück und darauf Ratsaktuar in Dresden gewesen, ließ er sich 1849 in Dresden als Rechtsanwalt und Notar nieder; ward zugleich (1857) Syndikus der Dresdner Fondsbörse, (1865) Syndikus der

Sächs. Bank zu Dresden und (1880) Geheimer Hofrat und Finanzprokurator. Bei Gelegenheit der Feier seines 25jährigen Jubiläums als Stadtverordneter am 17. Februar 1878 wurde ihm das Ehrenbürgerrecht von Dresden verliehen. Ferner ist er seit 1869 Mitglied der II. Kammer des Sächsischen Landtags und war während des letzten Krieges Vorsitzender freiwilliger Vereine ꝛc. Dem Reichstage gehört Herr Ackermann seit 1869 an; von 1880 bis 1883 war er zweiter Vizepräsident desselben. Als einer der Führer der Schutzzollpartei und Gegner der absoluten Gewerbefreiheit beteiligt er sich hervorragend an den Debatten im Plenum als auch an den Arbeiten und Beratungen in den Kommissionen; so war er in der letztverflossenen Session Vorsitzender der XI. Kommission zur Vorberatung mehrerer Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, auch bekleidet er häufig das Amt eines Abteilungs-Vorsitzenden. Herr Ackermann ist Vorstandsmitglied der Fraktion der Konservativen und vertritt den 6. Wahlkreis des Königreichs Sachsen (Dresden links der Elbe, Tharand ꝛc.).

Freiherr **von Aretin,** Peter Karl, geboren am 3. Mai 1814 in München (katholisch), besuchte in München als Zögling der Königlichen Pagerie das Gymnasium und studierte daselbst von 1831 bis 1835 Philosophie und Jurisprudenz. Nachdem derselbe nach zweijähriger gerichtlicher Praxis den Staatskonkurs bestanden hatte, bereiste er bei zeitweiliger Fortsetzung der Praxis (beim Königlichen Kreis- und Stadtgericht München) Italien, England, Frankreich und Algerien und übernahm 1843 die Verwaltung seiner Güter Haidenburg und Münchsdorf in Niederbayern sowie die Lehnherrschaft Neuburg a. d. Kammel

in Schwaben. Seinen Wohnsitz nahm er auf Haidenburg. Freiherr von Aretin war Königlich Bayerischer Kämmerer und seit 10. Dezember 1845 lebenslängliches Mitglied der Kammer der Reichsräte, war Mitglied des Zollparlaments und seit 1871 bis zu seinem Anfangs 1887 erfolgten Tode Mitglied des Reichstags, letzteres für den 4. Wahlkreis von Oberbayern (Ingolstadt). Derselbe war Vorstandsmitglied des Zentrums.

Graf **von Arnim-Boitzenburg,** Adolf, geboren am 12. Dezember 1832 in Boitzenburg in der Uckermark, (evangelisch), ältester Sohn des seiner großen Begabung und ehrenwerten Persönlichkeit wegen hochgeachteten preußischen Staatsmanns Adolf Heinrich Grafen von Arnim-Boitzenburg, besuchte bis 1851 die Gymnasien zu Posen, Berlin und Torgau und studierte in Göttingen, Bonn und Berlin die Rechte. Er ward Auskultator in Berlin und Merseburg, Regierungsreferendar zu Merseburg, 1862 Regierungs-Assessor, bis 1863 bei der Regierung in Potsdam, 1864 Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern und 1868 Landrat des Kreises Templin. Vom März 1873 bis November 1874 war der Graf Präsident von Lothringen in Metz, darauf Oberpräsident von Schlesien. Nach der Verurteilung seines Schwagers, des Grafen Harry von Arnim, nahm er 1877 seinen Abschied aus dem Staatsdienst und zog sich auf seine Güter Boitzenburg zurück. Den Feldzug gegen Dänemark machte er als Ordonnanz-Offizier des Prinzen Friedrich Karl, später des Generals Herwarth von Bittenfeld, und den gegen Frankreich als Ordonnanz-Offizier des 3. (Brandenburgischen) Armeekorps mit. Berechtigt als Nachfolger seines am 6. Januar 1868 verstorbenen obengenannten Vaters in dem Majorat

Grafschaft Boitzenburg, auf deren Besitz die Berufung in die Herrenkurie des vereinigten Landtags beruhte, war Graf Arnim am 15. Dezember 1868 in das Herrenhaus eingetreten, dessen Vizepräsident er zuletzt gewesen ist. Dem Reichstage gehörte Graf Arnim für den Wahlkreis Ruppin-Templin von 1874 bis 1884 an und war 1880 bis 1881 Präsident desselben. Er gehörte zur Reichspartei. Am 15. Dezember 1887 ist Graf Arnim-Boitzenburg im Alter von 55 Jahren verstorben.

Graf **von Ballestrem,** Franz, geboren den 5. September 1834 (römisch-katholisch). Bis 1843 im elterlichen Hause erzogen, besuchte er dann bis 1852 die Lehranstalten in Lemberg, Gr. Glogau und Namur, worauf er 1853 bis 1855 auf der Universität zu Lüttich studierte. In letztgedachtem Jahre trat er in das Preußische Infanterie-Regiment Nr. 19 ein und ward 1857 als Sekonde-Lieutenant in das Leib-Kürassier-Regiment Nr. 1 versetzt; er nahm an den Grenzbesetzungen gegen Polen 1863 bis 1864 teil, machte 1866 als Premier-Lieutenant den Feldzug gegen Österreich mit, 1867 ward er Rittmeister und Eskadrons-Chef und machte als erster Adjutant der 2. Kavallerie-Division (Graf Stolberg) auch 1870/71 den Feldzug gegen Frankreich mit. In Folge eines Sturzes vom Pferde in Frankreich Ganzinvalide geworden, erhielt er als solcher im Dezember 1871 mit Pension den Abschied und lebt zur Zeit teils in Breslau, teils auf seinem Schlosse Plawniowitz bei Rudzinitz in Oberschlesien. Se. Heiligkeit Papst Pius IX. ernannte ihn 1873 zum Geheim-Kämmerer di spada e cappa. Seit 1872 gehört Graf Ballestrem dem Reichstage für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln

(Oppeln) an. Er ist Vorstandsmitglied des Zentrums, beteiligt sich an den Debatten des Reichstags und wirkt in den Kommissionen. So war er auch Vorsitzender der Kommission zur Vorberatung des Septennatsgesetzes, um dessen willen der vorige Reichstag aufgelöst wurde.

Dr. jur. **Bamberger,** Ludwig, geboren den 22. Juli 1823 zu Mainz, studierte 1842—45 in Gießen, Heidelberg und Göttingen Rechtswissenschaft, um sich auf die Advokatur vorzubereiten. An der Bewegung des Jahres 1848 lebhaft teilnehmend, mußte er nach dem Mißlingen dieser Bewegung Deutschland verlassen. Er lebte nun nach einander in der Schweiz, in England, Belgien, Holland und seit 1853 in Paris als Leiter des großen Bankhauses von Bischoffsheim und Goldschmidt, kehrte aber 1866 in Folge der nach Beendigung des Krieges erlassenen Amnestie in seine Vaterstadt Mainz zurück, die ihn 1868 ins Zollparlament und 1871 in den Reichstag wählte. Schon seit 1859 hatte Herr Bamberger seine publizistische Thätigkeit wieder aufgenommen und seit 1867 widmete er sich ausschließlich dieser sowie den politischen Angelegenheiten Deutschlands. Er lebt zur Zeit in Berlin als Rentner. Im Reichstage hatte er sich der nationalliberalen Partei angeschlossen, war dann 1881 einer der Führer der Fraktion der Sezessionisten und seit der Verschmelzung dieser Fraktion mit der Fortschrittspartei zur Deutschfreisinnigen Partei gehört er der letzteren als Vorstandsmitglied an. Herr Bamberger hat an der Münzreform einen hervorragenden Anteil, und seine freihändlerischen Prinzipien brachte er mit großer rednerischer Gewandtheit zur Geltung, wie er auch auf anderen Gebieten, namentlich dem sozialpoli-

tischen, als Redner auftritt. Er ist einer der einflußreichsten Vertreter der liberalen Gewerbefreiheit. Aus seinen zahlreichen Schriften seien hervorgehoben: „Die Arbeiterfrage“ (Stuttgart bei Cotta), „Deutschland und der Sozialismus“ (Leipzig 1878), „Die Sezession“ (Berlin 1881).

Bebel, Ferdinand August, geboren den 22. Februar 1840. Er besuchte die Volksschule zu Brauweiler bei Köln, später die Bürgerschule in Wetzlar, durchwanderte als Drechsler von 1858 bis 1860 Süddeutschland und Österreich, etablierte sich 1864 in Leipzig (Firma: Ißleib u. Bebel) und hat jetzt seinen Wohnsitz in Plauen bei Dresden. Schon seit 1861 ist Bebel in der Arbeiterbewegung thätig, von 1864 bis 1867 war er Mitglied und dann bis 1869 Vorsitzender des ständigen Ausschusses des Verbandes der Deutschen Arbeitervereine. Bis 1866 war er eifriger Gegner der Sozialismus. Er ist seit dem konstituirenden Norddeutschen Reichstag bis 1881 ununterbrochen Mitglied des Reichstags und des Zollparlaments gewesen. Wegen politischer Vergehen wiederholt zu Gefängnisstrafen verurteilt, die er im Landesgefängnis zu Zwickau verbüßte, wurde ihm im Juli 1872 gleichzeitig das Reichstagsabgeordneten-Mandat aberkannt, das ihm aber bei einer Neuwahl im Januar 1873 mit bedeutend größerer Majorität von seinem alten Wahlkreis wieder übertragen wurde. 1881 wurde er bei den allgemeinen Wahlen nicht gewählt, erhielt aber in Folge Nachwahl im Juli 1883 das Mandat für den I. Wahlkreis Hamburg, das er auch 1884 und 1887 behauptete. Im Freiberger Sozialistenprozeß 1886 wurde er zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. — Bebel ist als Schriftsteller sehr thätig, er

schrieb u. a.: „Unsere Ziele“ (6. Aufl.); „Christentum und Sozialismus“; „Die mohamedanisch-arabische Kulturperiode im Orient und Spanien“; „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ (4. Aufl.). Er ist einer der Führer und Redner der sozialdemokratischen Partei.

Graf **von Behr-Behrenhoff,** geboren am 23. Juli 1835 zu Behrenhoff (evangelisch), besuchte das Gymnasium zu Dresden, dann das in Gotha, studierte in Heidelberg und Berlin, unternahm größere Reisen und übernahm dann die Verwaltung seiner Güter (Majorat auf Behrenhoff bei Gützkow, Erbgut Dargezin u. s. w.). Er ist seit 1881 Landrat des Kreises Greifswald, ist Direktor der Greifswalder Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft, Mitglied des Pommerschen Provinziallandtages und des Provinzialausschusses. Seit 1878 ist der Graf Mitglied des Deutschen Reichstags für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stralsund, Greifswald-Grimmen. Er ist einer der Führer und Redner der Reichspartei, gehört zum Seniorenkonvent und ist während mehrerer Sessionen Abteilungsvorsitzender gewesen bezw. ist es auch jetzt.

von Benda, Robert, geboren am 18. Februar 1816 zu Liegnitz, evangelisch, studierte in München und Berlin die Rechte, war von 1843 bis 1849 Regierungsassessor in Potsdam, schied aber dann aus dem Staatsdienste aus, um die Bewirtschaftung seines Ritterguts Rudow bei Berlin zu übernehmen, und lebt seither dort. Im Jahre 1858 ward derselbe in das Abgeordnetenhaus gewählt, 1867 in den Reichstag, im letzteren für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Magdeburg (Wanzleben). Seit 1858

bezw. 1867 gehört Herr von Benda ununterbrochen beiden Versammlungen an und nimmt hervorragenden Anteil an den Geschäften derselben, besonders aber an den Verhandlungen über die Finanzen. Während der Zeit, in welcher die Herren von Bennigsen und Miquél dem parlamentarischen Leben fern blieben, war derselbe mit Hobrecht Führer der nationalliberalen Partei, nunmehr ist er es in Gemeinschaft mit diesen Herren.

von Bennigsen, Rudolf, Dr. hon. causa, geboren am 10. September 1824 in Lüneburg, Sohn eines Generals; besuchte das Lyceum in Hannover und studierte von 1842—1845 Jura in Göttingen und Heidelberg. Er trat 1846 als Amtsauditor in Lüchow in den Hannoverschen Staatsdienst, war später am Obergerichte in Göttingen beschäftigt, wo er viel mit Zachariae und Miquél verkehrte. Im Jahre 1852 von Aurich in die II. Hannoversche Kammer gewählt, trat er, da ihm als Beamten der Eintritt in die Kammer verweigert wurde, aus dem Staatsdienste wieder aus und übernahm die Verwaltung des Familiengutes Bennigsen am Deistergebirge. Nachdem er 1856 in Göttingen zum Mitglied der II. Kammer gewählt worden, ist er bis 1866 der Hauptführer der Hannoverschen Liberalen gewesen. — Nach dem Wiederaufleben der deutschen Frage nahm er auch diese Bewegung in die Hand, und entwarf mit Anderen am 19. Juli 1859 eine Erklärung, daß die Bundesverfassung Deutschlands nicht mehr genüge, daß ein Parlament und eine starke Zentralgewalt zu erstreben sei und daß dieses Ziel nur durch Preußens gesetzliche Initiative erreicht werden könnte. Jene Erklärung fand Wiederhall in dem sogenannten Eisenacher Programm und hier-

nach erfolgte 15. und 16. September 1859 die Gründung des Nationalvereins, dessen Präsident von Bennigsen bis 1867 gewesen ist. Im Frühjahr 1866 bemühte sich von Bennigsen vergebens, Hannover vor dem Bündnis mit Österreich zu bewahren, und erhob noch im letzten Augenblick warnend seine Stimme. Nach der Annexion Hannovers trat er als Abgeordneter für den Wahlkreis Otterndorf-Neuhaus in das preußische Abgeordnetenhaus und den Norddeutschen, später Deutschen Reichstag, welchen Versammlungen er bis auf die untengedachte Unterbrechung bis heute angehört, und zwar als einer der Führer der nationalliberalen Partei. Im Abgeordnetenhause war er wiederholt Vizepräsident, von 1873—1879 aber stand er als Präsident an der Spitze desselben. An den Debatten der Parlamente beteiligte sich von Bennigsen nur bei wichtigen Gelegenheiten der inneren und äußeren Politik, bewährte sich aber immer als bedeutender und wirksamer Redner. Er brachte 1874 den Kompromiß über die Militärfrage und 1876 den über die Justizgesetze ein und verteidigte diese Anträge mit Entschiedenheit und mit Glück. Zu Weihnachten 1877 hatte er mit dem Reichskanzler in Varzin über Steuerreform und seinen Eintritt in das Ministerium längere Besprechungen, die jedoch nicht zu dem gewünschten Ergebnis führten. von Bennigsen trat für die neue Zoll- und Wirtschaftspolitik Bismarcks ein. Als die nationalliberale Partei so geschwächt war, daß die Entscheidung an das Zentrum überging, legte er 1883 seine Mandate für den Reichstag und das Abgeordnetenhaus nieder. Seit dem 21. Februar 1887 aber erscheint er wieder im Reichstage als Vertreter seines alten Wahlkreises, des 19. Hannoverschen, Otterndorf-

Neuhaus, und wir sehen ihn in die Geschäfte des Reichstags in gewohnter Weise eingreifen. In der verflossenen Session war er Vorsitzender der Zuckersteuerkommission, er bekleidete, wie auch in gegenwärtiger Session, das Amt eines Abteilungsvorsitzenden, gehört mit zum Seniorenkonvent 2c. Herr von Bennigsen ist Landesdirektor der Provinz Hannover zu Hannover.

von Bernuth, August Moritz Ludwig Heinrich Wilhelm, geboren am 11. März 1808 in Münster (evangelisch), studierte von 1825 bis 1828 in Göttingen und Berlin die Rechte, ward bis 1845 Richter in Westfalen, und 1849 vortragender Rat im Justizministerium. Derselbe wurde sodann Mitglied der Ersten Kammer und nahm an den Beratungen über die Verfassungsurkunde im liberalen Sinne lebhaften Anteil. Im Jahre 1855 ward Herr von Bernuth Vizepräsident des Appellationsgerichts zu Glogau und 1859 Chefpräsident des Appellhofs in Posen. Im Herbst 1860 zum lebenslänglichen Herrenhausmitglied und Kronsyndikus ernannt, übernahm er am 17. Dezember desselben Jahres an Stelle Simons das Justizministerium, trat aber mit dem Ministerium der neuen Aera im März 1862 zurück. Seitdem gehört Herr von Bernuth zu der liberalen Partei im Herrenhause, stand während der Konfliktszeit entschieden auf liberaler Seite und wurde auch während einiger Sessionen 1875 bis 1877 zum Vizepräsidenten gewählt. Dem Reichstage gehört derselbe seit 1867 bis heute ununterbrochen an, und zwar für den 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Magdeburg (Oschersleben-Halberstadt). Er ist ein sehr thätiges Mitglied der nationalliberalen Partei, und bekleidete im Reichstag während mehrerer Sessionen das Amt eines Abteilungsvorsitzenden.

Graf **von Bethusy-Huc,** Eduard Georg, geboren am 3. September 1829 auf dem Familiengute Bankau bei Kreuzberg, besuchte die Gymnasien zu Dresden und Halle, studierte in Bonn, Breslau und Berlin die Rechte und übernahm 1853 nach längeren Reisen im Orient, Italien und Frankreich die Verwaltung seiner Güter Bankau und Albrechtsdorf in Oberschlesien und Stany im Königreich Polen. Im Jahre 1856 wurde derselbe in den Kreistag, 1861 in den schlesischen Provinziallandtag und 1862 in das Abgeordnetenhaus gewählt, welchem er bis 1879 ununterbrochen angehörte; von 1873 ab war er zweiter Vizepräsident desselben. Der Graf von Bethusy-Huc war Mitglied des Reichstags von 1867 bis 1879 für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Creuzburg-Rosenberg). Seine langjährigen Versuche, eine Mittelpartei ins Leben zu rufen, hatten erst 1866 Erfolg, wo er im Verein mit Andern die Fraktion der „Freikonservativen" gründete, welche bekanntlich 1871 im Reichstage den Namen der deutschen Reichspartei annahm. Im preußischen Abgeordnetenhause förderte derselbe das Zustandekommen der Verwaltungsreform, während er, namentlich im norddeutschen Reichstag als einer der Führer der Reichspartei hervorragenden Einfluß ausübte durch seine Bemühungen, zwischen den liberalen Parteien und der preußischen Regierung zu vermitteln. Im Jahre 1879 zum Landrat ernannt, zog sich derselbe vom politischen Leben zurück.

Dr. phil. **Buhl,** F. A., geboren am 2. August 1839 in Ettlingen (katholisch), studierte in Heidelberg und bekleidet heute eine ganze Reihe von Ehrenämtern. Auch im deutschen Reichstage, welchem er schon seit 1871 angehört, bekleidet

er eine Ehrenstelle, nämlich als Erster Vizepräsident des Reichstags. Obgleich in dieser Eigenschaft sehr in Anspruch genommen ist, findet er immer noch Zeit, innerhalb seiner Fraktion, der nationalliberalen, in den verschiedenen Gruppen rege Thätigkeit zu entfalten. Er gehört der Gruppe für Unfallversicherung, für Arbeiterschutzgesetze, für Tabak- und für Branntweinsteuergesetze an. Gewählt ist Dr. Buhl für den 5. Wahlkreis der Pfalz (Homburg-Kusel). Herr Dr. Buhl ist Gutsbesitzer und Mitinhaber der Firma F. P. Buhl in Deidesheim in der Pfalz, woselbst er wohnt.

Delbrück, Martin Friedrich Rudolf, geboren am 16. April 1817 zu Berlin, Sohn des 1830 in Zeitz verstorbenen Superintendenten, Geheimrats Johann Friedrich Gottlieb Delbrück, welcher 1800 bis 1809 die Erziehung des ältesten Sohnes Friedrich Wilhelms III. (des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV.) leitete. Herr Delbrück studierte in Bonn, Göttingen und Berlin die Rechte und trat 1837 in den preußischen Staatsdienst. Er wurde 1842 als Hülfsarbeiter in das Finanzministerium berufen, wo er sich besonders bei der Generalverwaltung der Staatssteuern verdient machte und deshalb 1844 in das neugebildete Handelsministerium versetzt wurde, in welchem er 1848 Ministerialdirektor und Chef der Handelsabteilung ward. In hervorragender Weise war er bei dem Zustandekommen des Zollbündnisses von 1853 beteiligt, ebenso 1866 bei der Gründung des Norddeutschen Bundes und 1870/71 bei den Verhandlungen über den Beitritt der süddeutschen Staaten und die Gründung des Reichs. Bismarck ließ ihm in handelspolitischen Dingen freie Hand und räumte ihm einen noch größeren Wirkungskreis an seiner Seite ein, indem er 1867 seine Ernennung zum

Präsidenten des Bundeskanzleramts und 1868 zum preußischen Minister ohne Portefeuille veranlaßte. Delbrück vertrat fortan den Kanzler sowohl im Bundesrat als im Reichstag und zeigte bei den Verhandlungen des letzteren eine ungewöhnliche Sachkenntnis, Sicherheit und Schlagfertigkeit in der Verteidigung der Regierungsvorlagen, während er gleichzeitig durch konstitutionelle Haltung und Mäßigung sich das Vertrauen der Majorität erwarb. Er war Bismarcks „rechte Hand". Besonders hervorragend aber war seine Thätigkeit bei den Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten im Herbst 1870, zuerst in München, dann in Versailles, und seine Verteidigung der Versailler Verträge im Norddeutschen Reichstag im Dezember. In dankbarer Erinnerung an die großen Verdienste Delbrücks um die Gründung des Deutschen Reichs erhielt Delbrück 1871 einen Anteil an der Dotation (200 000 Thaler). Auch im neuen Reich behielt er das Präsidium des Reichskanzleramts und beherrschte den immer gewaltiger anwachsenden Geschäftsbereich desselben vollständig. Im Jahre 1876 nahm er seine Entlassung infolge Meinungsverschiedenheiten in volkswirtschaftlicher Hinsicht zwischen ihm und Bismarck und 1878 wurde er für den Wahlkreis Jena-Blankenhain in den Reichstag gewählt, ohne sich einer bestimmten Partei anzuschließen. In der Reichstagssession 1879 widersetzte er sich, jedoch mit Aufbietung aller seiner Sachkenntnis und Erfahrung vergeblich, der Annahme des neuen Zolltarifs, namentlich der Getreide- und Industriezölle. Er schrieb: „Der Artikel 40 der Reichsverfassung" (Berlin 1882). Herr Delbrück, welcher sich inzwischen vom parlamentarischen Leben zurückgezogen hat, lebt in Berlin.

von Forckenbeck, Max, geboren am 21. Oktober 1821 zu Münster, studierte von 1839 bis 1842 in Gießen und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und trat 1847 in den Staatsjustizdienst. Mit seiner amtlichen betrat Herr von Forckenbeck auch seine politische Laufbahn als Präsident des demokratisch-konstitutionellen Vereins in Breslau. Von dem Wahlkreis Mohrungen 1858 ins Abgeordnetenhaus gewählt, gehörte er demselben bis 1873 ununterbrochen an, und zwar von 1866 ab als Präsident des Hauses. Während der Konfliktszeit 1862 — 1866 hervorragendes Mitglied der Fortschrittspartei, war er Referent der Budgetkommission über das Militärbudget und rechtfertigte in seinen ausführlichen Berichten die Nichtgenehmigung der Armeeorganisation und die Streichung der dafür geforderten Geldmittel, half aber 1866 die nationalliberale Partei begründen und trug zur Versöhnung der Landtagsmajorität mit der Regierung wesentlich bei, zumal als Präsident des Hauses. Im Jahre 1873 wurde Herr von Forckenbeck zum Oberbürgermeister von Breslau gewählt und von dieser Stadt zu ihrem Vertreter im Herrenhause ernannt. In den Deutschen Reichstag trat derselbe schon 1867 und wurde, da er sich als Landtagspräsident durch richtigen Takt, Ruhe und strenge Unparteilichkeit allgemeine Achtung erworben hatte, auch durch stetes Einvernehmen mit der Regierung den Fortgang der Verhandlungen und das Zustandekommen wichtiger Beschlüsse gefördert und dabei großes staatsmännisches Geschick bewiesen hatte, am 9. Februar 1874 an Simsons Stelle zum Präsidenten desselben gewählt. Da er sich jedoch mit der neuen Majorität 1879 bei den Zolltarifverhandlungen im Widerspruch befand, legte er das Reichstagspräsidium nieder, behielt aber sein

Mandat. Im Jahre 1881 schied er mit den Sezessionisten aus der nationalliberalen Fraktion aus und schloß sich 1884 den Deutschfreisinnigen an. Nachdem er während der VI. Legislaturperiode nicht Mitglied des Reichstags gewesen war, vertritt er jetzt den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Liegnitz (Sagan-Sprottau). Seit 21. November 1878 ist Herr von Forckenbeck Oberbürgermeister von Berlin und als dessen Vertreter Mitglied des Herrenhauses.

Freiherr von und zu **Franckenstein,** Georg Arbogast, geboren am 2. Juli 1825 zu Würzburg (römisch-katholisch), studierte in München die Rechte und widmete sich dann der Verwaltung seiner Güter (Ullstadt in Bayern). Von 1867 bis 1870 war er Mitglied des Zollparlaments und seit 1872 ist er ununterbrochen bis heute Mitglied des Reichstags für den 3. Wahlkreis von Unterfranken (Lohr) gewesen; anfangs war er Führer der Bayern, sodann Vorsitzender des Vorstandes der Zentrumspartei, welche ihn stets als ihren Kandidaten für die von dem Zentrum beanspruchte erste Vizepräsidentenstelle aufstellte. Aber erst im Jahre 1879 wurde er als erster Vizepräsident des Reichstags gewählt und bekleidete diese Ehrenstelle bis Anfang Januar 1887. Als Redner im Plenum tritt Herr von und zu Franckenstein seltener auf, seine Thätigkeit entfaltet sich mehr innerhalb der Fraktion. Als Vorsitzender des Vorstandes des Zentrums brachte er 1879 den nach ihm benannten Antrag ein, der als §. 7 des Zollgesetzes vom 9. Juli 1879 vom Reichstag auch angenommen wurde (Franckensteinsche Klausel). Um das Zustandekommen der sozialpolitischen Gesetze, sowie in allen schwierigen, seit dem Jahre 1879

den Reichstag beschäftigenden großen Fragen hat sich Herr von und zu Franckenstein große Verdienste erworben; ohne sein energisches Eingreifen und seine glückliche, kluge Vermittelungsgabe wären bei den oft zweifelhaften und schwankenden Reichstags-Majoritäten diese Gesetze nicht zu Stande gekommen. — Herr von und zu Franckenstein ist erbliches Mitglied der bayerischen Reichsratskammer, seit 1881 Präsident derselben und wohnt auf seinem Schlosse Ullstadt bei Langenfeld in Mittelfranken.

Gneist, Rudolf, Dr., geboren am 13. August 1816 in Berlin (evangelisch), besuchte das Gymnasium zu Eisleben und studierte von 1833–1836 zu Berlin. Nach längerem Aufenthalt in England und Frankreich ward er 1839 Privatdozent, 1844 Professor in der juristischen Fakultät und von 1846—1850 Hilfsrichter beim Obertribunal. Im Jahre 1848 wurde er Stadtverordneter in Berlin, 1858 Mitglied des Landtags, 1867 des Reichstags. In den Tagen des Konflikts zählte er zu den durch Schärfe des Urteils und Klarheit der Bestrebungen am meisten hervorragenden Mitgliedern der liberalen Opposition. Die Militärfrage beleuchtete er in der Flugschrift „Die Lage der preußischen Heeresorganisation" (Berlin 1862). Das Verhalten der Staatsregierung im „Kulturkampf" verteidigte er gegen die Angriffe der Klerikalen. Im Reichstage stand er auf Seiten der nationalliberalen Partei. Von seinen vielen Schriften seien hier nur erwähnt: „Freie Advokatur" (Berlin 1867), „Die konfessionelle Schule" (Berlin 1869), „Die bürgerliche Eheschließung" (das. 1869), „Der Rechtsstaat" (das. 1872), „Gesetz und Budget" (das. 1872), „Das Selfgovernement in England", „Englische Verfassungsgeschichte." Herr Dr. Gneist veröffent-

lichte Ausgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung (beide Berlin 1877) und als Mitglied der Reichstagskommission zur Beratung des Sozialistengesetzes die Schrift „Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" (das. 1878). Er war Präsident des deutschen Juristentages 1868 ff., Präsident des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Präsident des Eisenacher Vereins für Sozialpolitik, Vorsitzender des wissenschaftlichen Vereins der Singakademie, Oberverwaltungsgerichtsrat und ordentlicher Professor in Berlin. Dem Reichstage gehörte er bis zur V. Legislaturperiode an.

von Goßler, Gustav, geboren am 13. April 1838 zu Naumburg a. S., Sohn des 1885 verstorbenen Tribunalspräsidenten und Kanzlers von Preußen, Karl Gustav von Goßler, Bruders der Frau Adelheid von Mühler. Herr von Goßler studierte in Berlin, Heidelberg und Königsberg die Rechte, trat in den preußischen Justizdienst und ward 1865 Landrat des Kreises Darkehmen, 1874 Hülfsarbeiter im Ministerium des Innern und 1878 Oberverwaltungsgerichtsrat. — Im Jahre 1877 wurde er in Stallupönen zum Reichstagsabgeordneten gewählt und schloß sich der deutschkonservativen Fraktion an. Im Jahre 1879 wurde er von dem Kultusminister von Puttkamer an Sydows Stelle als Unterstaatssekretär in das Unterrichtsministerium berufen. Im Ministerium sowohl als im Reichstage erwarb er sich durch seine unermüdliche Thätigkeit und sein rein sachliches Verfahren die Anerkennung aller Parteien, und so wurde er im Februar 1881 zum Präsidenten des Reichstags gewählt, im Juni desselben Jahres zum Unterrichtsminister ernannt. Durch diese Ernennung aber

war sein Reichstagsmandat erloschen. Sein Bemühen, eine Verständigung der preußischen Regierung mit der katholischen Kirche über die Beendigung des Kulturkampfes herbeizuführen, war nicht ohne Erfolg.

Grad, Charles, geboren den 8. Dezember 1842 in Türkheim bei Colmar (katholisch), besuchte das Gymnasium in Colmar, die Ecole des mines und die Universität in Paris; machte größere Reisen durch Europa, Nord-Afrika und den Orient, wissenschaftliche Forschungen in den Vogesen, Alpen, Pyrenäen, dem Eismeer, der Sahara und im Sinai-Gebirge und ist heute an der Verwaltung der Etablissements Herzog, Baumwollenspinnereien und Webereien zu Logelbach im Elsaß, beteiligt, woselbst er auch seinen Wohnsitz hat. Herr Grad ist auswärtiges Mitglied der französischen Akademie der Wissenschaften, Institut de France, und des Vorstandes der Pariser meteorologischen Gesellschaft; er berichtete über die Baumwollen-Industrie auf der Wiener Weltausstellung, über die Bewässerungen in Spanien und Algerien, machte magnetische Aufnahmen zwischen Tunis und Marokko, Beobachtungen über die Gletscher, volkswirtschaftliche Studien über England, Frankreich, Deutschland und Ägypten und ist als Schriftsteller auf wissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Gebiete sehr thätig. Von seinen größeren Schriften seien erwähnt: „Hydrologie du Bassin de l'Ill, Mulhouse 1867; Essais sur le climat de l'Alsace, Mulhouse 1870; Description des formations glaciaires de la chaine des Vosges, Paris 1873; Etudes statistiques sur l'industrie de l'Alsace, Colmar 1880; Les assurances ouvrières en Allemagne, Mulhouse 1883; Le peuple allemand, Paris 1877." Seit 1876 ist Herr

Grad Mitglied und Schriftführer der Bezirkstages von Ober-Elsaß, seit 1877 Mitglied des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen und seit 1878 Mitglied des Reichstags. Er beteiligt sich an den Debatten im Plenum, besorgt die geschäftlichen Angelegenheiten der Elsaß-Lothringer im Reichstage und ist wohl als deren Führer anzusehen. Er vertritt den 4. Wahlkreis von Elsaß-Lothringen, Colmar, im Reichstage.

Hammacher, Dr. jur., Friedrich, geboren am 1. Mai 1824 in Essen (evangelisch), besuchte das Gymnasium zu Essen, studierte in Bonn und Berlin die Rechte und trat in den Staatsdienst, den er jedoch 1850 infolge seiner Beteiligung an der politischen Bewegung von 1848 verlassen mußte. Er widmete sich nun kaufmännischen Geschäften, namentlich innerhalb der Montanindustrie Rheinlands und Westfalens, erwarb ein großes Vermögen und wurde Vorsitzender des Vereins für die bergbaulichen Interessen in Dortmund, sowie mehrerer anderer Vereine und Komitees zur Förderung wirtschaftlicher Fragen. Während des Krieges gegen Frankreich war er Vorsitzender des Essener Komitees zur Unterstützung der Soldaten im Felde und in den Lazarethen. Er lebt zur Zeit als Rentner in Berlin. Während 21 Jahren, von 1864 bis 1885 war Herr Dr. Hammacher Mitglied des Abgeordnetenhauses und seit 1869 bis heute ist er mit einiger Unterbrechung Mitglied des Reichstags, seit 1881 für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Düsseldorf (Duisburg). Er ist ein hervorragendes Mitglied der nationalliberalen Partei und beteiligt sich namentlich an den Debatten im Plenum über Handel und Industrie.

Freiherr **von Hammerstein,** Wilhelm, geboren am 21. Februar 1838 zu Ratzow in Mecklenburg-Schwerin (lutherisch). Er besuchte das Blochmannsche Institut zu Dresden und das Johanneum in Lüneburg, widmete sich sodann dem Studium der Forstwissenschaft zu Tharand und Eberswalde, trat 1860 als Forstmann in Mecklenburgische Dienste, die er 1863 wieder verließ, um die nach dem Tode seines Vaters ererbten Güter in Hinterpommern zu bewirtschaften und ward 1876 zum Mitgliede des preußischen Abgeordnetenhauses gewählt, wo er sich der altkonservativen Partei anschloß. Er vertrat die strengsten konservativen Grundsätze und betrieb sowohl im Abgeordnetenhause als im Reichstage, welch letzterem er seit 1881 für den Wahlkreis des Regierungsbezirks Köslin (Stolp) angehört, das Zusammenwirken der evangelischen Konservativen mit dem Zentrum. Er leitet seit 1881 die Redaktion der „Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung". Im Jahre 1886 stellte er im Landtage den nach ihm benannten (Hammerstein'schen) Antrag auf Befreiung der evangelischen Kirche von der staatlichen Vormundschaft. Herr von Hammerstein ist einer der Führer der deutschkonservativen Partei und gehört zum geschäftsführenden Ausschusse des Vorstandes derselben.

Hänel, Albert, geboren am 10. Juni 1833 zu Leipzig, wo sein Vater Professor der Medizin war (lutherisch), besuchte die Thomasschule in Leipzig und studierte daselbst und in Wien und Heidelberg die Rechte, Im Jahre 1857 in Leipzig zum Doktor der Rechte promoviert, habilitierte er sich daselbst 1858 als Privatdozent, wurde 1860 in Königsberg außerordentlicher, 1862 aber ordentlicher Professor der Rechte und ging 1863 nach Kiel,

woselbst er heute noch in gleicher Eigenschaft wirkt und lebt. — Zu Königsberg thätiges Mitglied des National-vereins und der Fortschrittspartei, ward er nach der Annexion der Herzogtümer durch Preußen Mitbegründer der liberalen Partei, welche ihn 1867 in das Abgeordneten-haus und in den Norddeutschen Reichstag sandte. Herr Hänel ist seitdem ununterbrochen Mitglied beider Ver-sammlungen. In den drei ersten Sessionen der II. Legis-laturperiode war er Vizepräsident des Reichstags und 1876 erster Vizepräsident des Abgeordnetenhauses. Er vertritt den 7. Wahlkreis von Schleswig-Holstein (Kiel-Rendsburg) und gehört zu den Führern der deutsch-frei-sinnigen Partei. — Außer fachwissenschaftlichen Schriften rechts- und litterarhistorischen Inhalts schrieb derselbe mehrere Schriften in der Schleswig-Holsteinschen Suc-cessionsfrage und neuerdings Studien zum Deutschen Staatsrecht.

Hasenclever, Wilhelm, geboren am 19. April 1837 zu Arnsberg, Westfalen (evangelisch), besuchte das Gymnasium zu Arnsberg und erlernte die Lohgerberei. Als Handwerksgeselle bereiste er ganz Deutschland und Nord-italien. Seit längerer Zeit Schriftsteller, von 1862 bis 1863 Redakteur der „Westfälischen Volkszeitung" zu Hagen, dann Mitarbeiter am „Sozial-Demokrat" und „Agitator", darauf Leiter des „Neuen Sozial-Demokrat" und Her-ausgeber der „Sozial-politischen Blätter". Im Jahre 1868 Kassirer des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-vereins, 1870—1871 Sekretär, vom 1. Juli 1871 an Präsident desselben bis zur Vereinigung der sozial-demo-kratischen Partei Eisenacher Richtung im Jahre 1875. Zu Gotha zum Vorsitzenden des Vorstandes der neuen

„sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ erwählt, fungierte er auf den Kongressen zu Gotha 1875, 1876 und 1877 als Vorsitzender. Im Herbst 1875 übernahm er die Redaktion des „Hamburg-Altonaer Volksblattes“ und 1876 vereint mit Liebknecht die Redaktion des Zentralorgans der Sozialdemokraten Deutschlands, des „Vorwärts“ Mitarbeiter der „Neuen Welt“. Nach Verbot des „Vorwärts“ ist er Vorstandsmitglied der Leipziger Genossenschaftsbuchdruckerei. Auf Grund des Sozialistengesetzes im Sommer 1881 aus Leipzig vertrieben, lebt er seit dieser Zeit als Schriftsteller in Wurzen, später in Halle und Dessau. — Von 1869 bis 1870 Mitglied des Norddeutschen Reichstags für Duisburg; des Deutschen Reichstags 1874 für Altona-Stormarn; 1877 in Altona und Berlin gewählt, nahm er für Berlin VI an. Die Wahl wurde für ungültig erklärt; wiedergewählt im Juli 1877 in Berlin, 1879 bei einer Nachwahl in Breslau (Ost), 1881 in Breslau (Ost) wiedergewählt. 1884 ebendort und 1887 für den VI. Wahlkreis der Stadt Berlin gewählt. Er ist einer der Führer und Redner der sozialdemokratischen Partei im Reichstage. Seit Kurzem ist er von einer anscheinend unheilbaren Geisteskrankheit befallen.

Freiherr **Heereman von Zuydwyk** (spr. Seudweik), Dr. jur., Clemens, geboren am 26. August 1832 in Lurenburg bei Riesenbeck, Regierungsbezirk Münster (katholisch), studierte auf den Universitäten Bonn, Heidelberg und Berlin die Rechte, war anfänglich beim Kreisgericht, dann beim Regierungskollegium in Münster, zuletzt Regierungsrat in Merseburg. Seit 1870 ist derselbe Mitglied des Abgeordnetenhauses und während der Session 1879/80 war er II., seit 1881 aber ist er I. Vizepräsident

desselben. Dem Reichstage gehört Freiherr Heereman von Zuydwyk seit 1871 bis heute ununterbrochen an, und zwar für den 2. Wahlkreis des Regierungs-Bezirks Münster (Münster-Coesfeld). Als Mitglied des Zentrums nahm er bei Beginn des Kulturkampfes seine Entlassung aus dem Staatsdienst und bewirtschaftet seitdem sein Rittergut in Westfalen. Er ist Mitglied des westfälischen Provinziallandtages sowie Präsident des Westfälischen Kunstvereins. Er schrieb 1881: „Die älteste Tafelmalerei Westfalens, Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Kunst". Ferner ist er Malteserritter. Er ist einer der fleißigsten Abgeordneten und ein wirksamer, wohlunterrichteter, gemäßigter Redner.

von Helldorff, Otto Heinrich, geboren am 16. April 1833 zu Bedra bei Merseburg (evangelisch), studierte die Rechte und trat in den preußischen Staatsverwaltungsdienst. Er arbeitete bis 1867 als Regierungs-Assessor in Merseburg, ward dann Landrat für den Kreis Wetzlar, welches Amt er bis 1874 verwaltete und übernahm darauf die Bewirtschaftung seines Rittergutes Bedra. Schon 1871 wurde Herr von Helldorff in den Reichstag gewählt, welchem er als Vertreter des 2. Wahlkreises des Regierungsbezirks Merseburg (Wittenberg) bis heute, jedoch mit einigen Unterbrechungen, angehört. Er schloß sich der Fraktion der Deutschkonservativen an, in welcher er bald zu einer hervorragenden Bedeutung gelangte. Heute ist Herr von Helldorff Führer, oder doch einer der Führer dieser Fraktion und beteiligt sich als solcher auch hervorragend an den Debatten im Plenum.

Hobrecht, Arthur Heinrich Rudolph Johnson, geboren am 14. August 1824 in Kobierczyn, Kreis Preuß.

Stargardt evangelisch besuchte das Kollegium Fridericianum und das Altstädtische Gymnasium in Königsberg i. Pr., studierte hier in Leipzig und Halle die Rechte und trat 1844 in Naumburg in den Justizdienst, ging aber 1846 zur Verwaltung über. Von 1863–1872 ward Herr Hobrecht Oberbürgermeister von Breslau. Durch liebenswürdiges und zugleich festes, sicheres Benehmen sowie durch sein bedeutendes Verwaltungstalent hatte er sich solche Anerkennung erworben, daß er 1872 Oberbürgermeister von Berlin wurde. Als Vertreter der Stadt Berlin im Herrenhause vertrat er gemäßigt liberale Grundsätze. Am 31. März 1878 ward er an Stelle Camphausens zum Finanzminister ernannt, um die von Bismarck geplante Finanz- und Steuerreform durchführen zu helfen. Als letztere indes immer mehr eine schutzzöllnerische Tendenz annahm und Bismarck mit der liberalen Partei brach, reichte Herr Hobrecht 1879 seine Entlassung ein. Seit 1880 ist derselbe Mitglied des Preußischen Landtags, seit 1881 des Deutschen Reichstags und schloß sich der nationalliberalen Partei an. Er beteiligt sich hervorragend an den Debatten im Plenum und in der Fraktion leitet er die geschäftlichen Angelegenheiten derselben als Vorsitzender des Vorstandes der Fraktion. Auch schriftstellerisch ist Herr Hobrecht thätig. Außer einigen Novellen schrieb er den geschichtlichen Roman „Fritz Kannacher" (Berlin 1885, 2 Bände).

Freiherr **von Hoverbeck,** Leopold, geboren am 25. Juli 1822, einer aus Flandern in Preußen eingewanderten Familie entstammend, deren Stifter Johann von Hoverbeck (gestorben 1682) langjähriger Rat und Gesandter des Großen Kurfürsten in Warschau war. Er studierte in

Königsberg und Berlin die Rechte, besuchte darauf die landwirtschaftliche Akademie in Regenwalde und ward Rittergutsbesitzer, erst in Quetz bei Gutstadt, dann in Nickelsdorf bei Allenstein in Ostpreußen. Um die Hebung des Ackerbaues in seiner Heimat hat er sich große Verdienste erworben. Er wurde 1862 zum Direktor der ostpreußischen Landschaft erwählt. Im Jahre 1858 trat er ins Abgeordnetenhaus und begründete die Fraktion Jungslittauen, aus der 1861 die Fortschrittspartei hervorging. An dem Kampf zwischen dem Abgeordnetenhause und dem Ministerium Bismarck 1862 bis 1866 nahm er hervorragenden Anteil. Bei dem Umschwung 1866 blieb er bei der alten Partei. Von 1867 bis zu seinem am 12. August 1875 erfolgten Tode war er Mitglied des Reichstags. Durch Festigkeit seines Charakters und nüchterne Klarheit war er eins der einflußreichsten Mitglieder des Parlaments.

von Kardorff, Wilhelm, geboren am 8. Januar 1828 zu Neustrelitz in Mecklenburg, studierte von 1846 bis 1849 in Heidelberg, Berlin und Halle die Rechte und trat in den preußischen Staatsdienst. Nachdem derselbe in Naumburg a. S. und Berlin Referendar gewesen, wurde er Regierungsassessor in Stralsund, nahm aber 1853 seinen Abschied und wurde Rittergutsbesitzer in Wabnitz, Kreis Dels in Schlesien, was er heute noch ist, daneben ist er Landrat des Kreises Dels. Im Mai 1866 verteidigte er den Grafen (jetzigen Fürsten) von Bismarck und die Kriegspolitik gegen den Rundschauer der „Neuen Preußischen Zeitung“ wurde noch im selben Jahre für Dels-Wartenberg-Namslau in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt und im Jahre darauf in den Nord-

deutschen Reichstag. Herr von Kardorff gehört seit dieser Zeit dem Reichstage an und ist einer der Führer und Hauptredner der Reichspartei. Namentlich tritt derselbe als Redner bei staatswirtschaftlichen, sozialen und Handelsfragen auf; er ist Vertreter des Schutzzollsystems, das er in seiner Schrift „Gegen den Strom" (Berlin 1875) mit Entschiedenheit verficht und für dessen Förderung er Ende 1875 den „Zentralverein Deutscher Industrieller" gründete. Er gehört zu den Senioren des Reichstags und vertritt nun schon seit 1867 den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau (Wartenburg-Oels).

von Kleist-Retzow, Hans Hugo, geboren am 25. November 1814 in Kieckow bei Belgard (lutherisch), besuchte das Gymnasium in Schul-Pforta und studierte auf den Universitäten in Berlin und Göttingen. Er trat dann in den Staatsdienst, wurde Kammergerichts-Assessor und ward von 1844—51 Landrat des Kreises Belgard, von 1851–58 aber Oberpräsident der Rheinprovinz. Seitdem verwaltet er seine Rittergüter Kieckow, Kleinkroeffin im Kreise Belgard und Lauzen im Kreise Neustettin. Herr von Kleist-Retzow war Mitglied des Kreistags zu Belgard und des Kreissynodalvorstandes, des Provinziallandtags, wie des Provinzialsynodalvorstandes von Pommern, des Herrenhauses und des Reichstags, wie des Generalsynodalvorstandes, Vorsitzender des sog. Junker-Parlamentes, des Abgeordnetenhauses von 1849, des Staatenhauses in Erfurt, im Preußischen Herrenhause Vorstand der Fraktion Stahl. Dem Reichstage gehört er seit 1877 als Vertreter des Kreises Herford-Halle an. Am 29. Mai 1883 wurde er zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt.

Graf **von Kleist-Schmenzin,** Konrad, geboren am 4. April 1839 in Tzschernowitz bei Guben (evangelisch), besuchte das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, und studierte darauf in Berlin Rechtswissenschaft. Er ist Besitzer der Rittergüter Schmenzin (Kreis Belgard) und Märk. Friedland (Kreis Dt. Krone), auf ersterem Gute wohnhaft. Dem Deutschen Reichstage gehört der Graf bereits seit 1874 an, und zwar für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Köslin (Belgard, Schivelbein, Dramburg). Er ist Vorstandsmitglied der Deutschkonservativen und langjähriger Schriftführer des Reichstags, nimmt auch an den Beratungen des Seniorenkonvents teil und ist, obgleich er im Plenum nicht zu sprechen pflegt, eines der einflußreichsten Mitglieder des Hauses.

von Köller, Ernst Matthias, geboren am 8. Juli 1841 zu Cantreck bei Gollnow (evangelisch), besuchte das Gymnasium zu Stettin, später die Hochschulen Heidelberg und Berlin. Er ward 1864 Auskultator in Friedeberg N.-M., 1866 Regierungs-Referendar in Stettin und 1868 Landrat in Kammin in Pommern. Dem Reichstage gehört Herr von Köller seit 1881 an für den 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stettin (Kammin-Greiffenberg). Er ist einer der Führer der Deutsch-Konservativen, besorgt zugleich deren geschäftliche Angelegenheiten und beteiligt sich auch hervorragend an den Debatten im Plenum. Im Herbste 1887 wurde er zum Polizei-Präsidenten in Frankfurt a. M. ernannt.

Lasker, Eduard, geboren von jüdischen Eltern den 14. Oktobe 1829 zu Jaroczin (Posen) studierte 1847 bis 1851 in Berlin und Breslau Mathematik und Rechts-

wissenschaft, wurde dann Auskultator am Berliner Stadtgericht, hier auch nach einiger Zeit Referendar und war 1856 Assessor am Stadtgericht in Berlin. Er lenkte zuerst die öffentliche Aufmerksamkeit durch mehrere staatsrechtliche und politisch-geschichtliche Abhandlungen auf sich, welche 1861—1864 in Oppenheims „Deutschen Jahrbüchern" erschienen. Im Jahre 1865 trat er als Vertreter des IV. Berliner Wahlbezirks in das Abgeordnetenhaus ein, wo er seinen Sitz bei der Fortschrittspartei nahm. Von vornherein entwickelte Lasker eine solche Schlagfertigkeit der Rede und Gewandtheit der Debatte, daß er alsbald zu den hervorragendsten Persönlichkeiten der Partei zählte. Besonders zeichnete er sich durch seine gründliche und scharfsinnige Behandlung von Verfassungsfragen aus. Im Jahre 1866 nahm er den von der Regierung gebotenen Ausgleich des Verfassungskonflikts an und ward mit Twesten Gründer und Führer der nationalliberalen Partei im preußischen Abgeordnetenhause, sowohl wie im Norddeutschen und Deutschen Reichstage. An den zahlreichen organischen Gesetzen für Deutschland und Preußen, wie dem deutschen Strafgesetzbuch, der Kreisordnung ꝛc. hatte Lasker hervorragenden Anteil. In den Fragen der hohen Politik vertrat er mit gleichem Eifer die Sache der nationalen Einigung wie der konstitutionellen Freiheit. Großes Aufsehen erregte er durch seine Rede vom 7. Februar 1873 über die schwindelhaften Gründungen. Nachdem er 1870 Rechtsanwalt beim Stadtgericht geworden, trat er 1873 als Syndikus des Pfandbriefamts in den Dienst der Stadt Berlin über und ward 1876 zum Mitglied des Verwaltungsgerichts gewählt. Er starb am 31. Dezember 1883.

von Levetzow, Albert Erdmann Karl Gerhard, geboren am 12. September 1828 in Gossow (evangelisch), besuchte das Gymnasium zu Stettin, sodann die Universitäten zu Berlin, Heidelberg und Halle und machte größere Reisen durch Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich und Italien. Herr von Levetzow ward Gerichtsassessor im Departement Frankfurt a. O., darauf Regierungsassessor in Potsdam und später im Kultusministerium beschäftigt. Von 1860—1867 war derselbe außer Dienst, mit der Bewirtschaftung seines Rittergutes Gossow beschäftigt, war aber dabei Kreisdeputirter und in anderen Kommunalämtern thätig. Im Feldzuge 1866 war er Führer einer Landwehrschwadron, wurde 1867 Landrat des heimatlichen Kreises Königsberg i. d. N., 1876 Landesdirektor der Provinz Brandenburg, welche Stellung er heute noch bekleidet. Er ist Major a. D. und Mitglied des Brandenburgischen Provinzial- und Neumärkischen Kommunallandtages. Von 1867 bis 1871 und von 1877 bis 1884 war er Mitglied und 1881 bis 1884 zu einer Zeit, wo die Parteiverhältnisse im Reichstage besonders schwierige waren, der ausgezeichnete, liebenswürdige Präsident derselben. Bei den letzten Wahlen wurde er von neuem für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. (Königsberg i. d. N.) gewählt. Als Redner im Plenum tritt Herr v. Levetzow weniger auf, seine Thätigkeit entfaltete sich mehr innerhalb der Fraktion: er ist Mitglied des Ausschusses des Vorstandes der Deutschkonservativen.

Lieber, Ernst, Dr. jur. utr., geboren am 16. November 1838 in Camberg in Nassau (römisch-katholisch), woselbst er heute als Rentier lebt. Herr Lieber ist seit

1870 Mitglied des Hauses der Abgeordneten, ist Mitglied des Provinzial- und Kommunallandtages, des Kreistages und Kreisausschusses, sowie des städtischen Gemeinderats. Dem Reichstage gehört derselbe seit 1871 bis heute ohne Unterbrechung an, und zwar für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden (Ämter Montabaur, Wallmerod, Nassau, Nastätten, Braubach und St. Goarshausen). Herr Dr. Lieber beteiligt sich an den Debatten des Reichstags und bekleidet bezw. hat bekleidet die verschiedensten Ämter im Reichstage; so finden wir ihn schon in der 1. Session der I. Legislaturperiode als Schriftführer und in der 1. und 2. Session der VII. Legislaturperiode als Abteilungsvorsitzenden. Er ist Mitglied des Vorstandes des Zentrums.

Magdziński, geboren am 13. Oktober 1818 in Samter, Großherzogtum Posen (katholisch). Er besuchte das Gymnasium zu Posen, die Hochschulen in Breslau, Berlin und Leipzig, wo er Rechts- und Staatswissenschaft studirte. Im Jahre 1846 aus dem Staatsdienst getreten, unternahm er größere Reisen in Frankreich, Österreich, der Schweiz 2c., und widmete sich dann der Landwirtschaft. Er lebt seit 1865 als Rentner in Bromberg, ist Mitglied wissenschaftlicher und anderer gemeinnütziger Vereine, seit 1872 Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und seit 1877 des Deutschen Reichstags für den 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Posen, Wreschen-Pleschen. Er besorgt die geschäftlichen Angelegenheiten der Polen im Reichstage und ist einer ihrer Hauptführer und -Redner.

von Mallinckrodt, Hermann, geboren am 5. Februar 1821 in Minden (katholisch), studierte in Berlin und Bonn die Rechte und trat als Regierungsassessor in den

Staatsverwaltungsdienst. Im Jahre 1850 wurde er Bürgermeister in Erfurt; von 1859 bis 1860 war er Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern und von 1860 bis 1867 Regierungsrat in Düsseldorf, von 1867 ab in Merseburg und nahm 1872 seinen Abschied. Von 1852 bis 1863 war er Mitglied des Abgeordnetenhauses gewesen und hatte sich durch seine unermüdliche Arbeitskraft und bedeutende Rednergabe ausgezeichnet. In den Vordergrund der parlamentarischen Kämpfe aber trat er, als er 1867 in den Norddeutschen Reichstag und 1868 wieder in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt wurde. Er war mit den Gebrüdern Reichensperger und von Savigny Gründer und Führer der katholischen, späteren Zentrumspartei. Seine durch Sachkenntnis, vorzügliche Form und strenge Logik ausgezeichneten Reden gehörten zu den bedeutendsten oratorischen Leistungen des deutschen und preußischen Parlaments. Er war es, der seinen Kollegen Dr. Windthorst die „Perle von Meppen" nannte, eine Benennung, welche das katholische Volk für letzteren beibehalten hat. Die katholischen Interessen hat Mallinckrodt in dem sogenannten Kulturkampfe mit großem Eifer vertreten in der Zuversicht, daß der Kampf mit dem Siege der Kirche enden werde. Mitten im heftigsten Kampfe starb er am 21. Mai 1874 in Berlin in dem Momente, wo mit Schluß des Reichstags seine Kollegen sich der Heimat zuwandten.

Freiherr **von Maltzahn-Gültz,** Helmut, geboren am 6. Januar 1840 zu Gültz (evangelisch-lutherisch), besuchte von 1851 bis 1856 das Gymnasium zu Wittenberg, studierte von 1356—1860 in Erlangen, Heidelberg und Berlin Rechts- und Staatswissenschaft, ward 1862 Auskultator beim Stadtgericht in Berlin, bis 1866 Re-

gierungsreferendar in Koblenz und Stettin und nahm nach dem Assessorexamen den Abschied aus dem Staatsdienst, um die Bewirthschaftung seines Rittergutes Gültz in Pommern zu übernehmen. An den Feldzügen 1866 in Böhmen und 1870 in Frankreich hat er im Kürassier-Regiment „Königin" (Pommersches) Nr. 2 teilgenommen. Seit 1871 gehört Freiherr von Maltzahn dem Reichstage an als Vertreter des 1. Wahlkreises des Regierungsbezirks Stettin (Anklam-Demmin), ist neben Herrn von Helldorff Führer der Deutschkonservativen und thut sich als gewandter und sachkundiger Redner hervor.

Dr. jur. **von Marquardsen,** Heinrich, geboren am 25. Oktober 1826 in Schleswig, besuchte die Domschule daselbst und studierte in Kiel und Heidelberg. Er ward zunächst Privatdozent, dann außerordentlicher Professor in Heidelberg, wo er über Strafrecht, Staatsrecht und Völkerrecht las, seit 1861 aber ist derselbe Professor des deutschen Staatsrechts und Mitglied des Spruchkollegiums an der Universität Erlangen. Er schrieb u. a.: „Über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen"; „Grundzüge des englischen Beweisrechts nach Best"; „der Trent-Fall, zur Lehre von der Kriegskontrebande und dem Transportdienst der Neutralen", einen Kommentar zum Reichs-Preßgesetz, ferner Abhandlungen in der von ihm mitbegründeten kritischen Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft und im Staatslexikon, 3. Auflage, sowie im Staatswörterbuch von Brater und Bluntschli 2c. Herr Dr. Marquardsen ist Mitglied des bayerischen Abgeordnetenhauses und war Mitglied des Zollparlaments. Seit 1871 ist er ununterbrochen Mitglied des Deutschen Reichstags für den 7. Wahlkreis des Großherzogtums Hessen (Worms)

und gehört der nationalliberalen Partei an. Derselbe beteiligt sich hervorragend an den Debatten des Reichstags, ist Mitglied des Seniorenkonvents und auch in den Kommissionen des Reichstags thätig, so war derselbe in der letzten Session Vorsitzender der Wahlprüfungskommission.

Freiherr **von Minnigerode,** Wilhelm, geboren am 28. November 1840 zu Braunschweig (evangelisch), besuchte das dortige Martino-Katharineum, dann die Ritterakademie zu Brandenburg a. d. Havel bis zur Ablegung des Abiturientenexamens; war 4 Jahre Offizier (jetzt Rittmeister a. D.) in Berlin und widmete sich dann der Bewirtschaftung seiner bedeutenden Besitzungen. Herr von Minnigerode ist Kreisdeputirter, Mitglied des Kreistags und des Kreisausschusses des Kreises Preußisch Holland, Kurator des Johanniterkrankenhauses Preußisch Holland und Vizepräsident des Forstvereins für die Provinzen Ost- und Westpreußen. Von der I. bis zur V. Legislaturperiode war Herr von Minnigerode Mitglied des Reichstags und begründete mit anderen die deutschkonservative Partei. Er schrieb: „Die Besteuerung des Tabaks im Deutschen Reich“ und „Eine Studie über das allgemeine gleiche Wahlrecht“.

Miquél, Johannes, Dr. hon. causa, geboren am 21. Februar 1829 zu Neuenhaus in der Grafschaft Bentheim als Sohn eines Medizinalrats, entstammt einer französischen Emigrantenfamilie, (evangelisch). Derselbe besuchte das Gymnasium zu Lingen und studierte sodann von 1846 bis 1849 in Heidelberg und Göttingen die Rechte, machte Reisen in Frankreich studierte auch in Paris die Rechte und Volkswirtschaft. Er ließ

sich in Göttingen als Anwalt nieder und wurde Wortführer des dortigen Bürgerkollegiums. An dem hannoverschen Verfassungskampf 1855 beteiligt, war er seit 1859 Mitbegründer und Ausschußmitglied des Nationalvereins und 1864 Geschäftsführer des Schleswig-Holstein-Ausschusses dieses Vereins. Im Jahre 1864 trat Herr Miquél als Abgeordneter der kleinen Göttingenschen Städte in die Hannoversche 2. Kammer und entfaltete ein durch Sachkenntnis in den Finanz-Angelegenheiten und glänzende Beredsamkeit erfolgreiches Wirken, weshalb er 1865 als Bürgermeister von Osnabrück Stüves Nachfolger und als Landrat der städtischen Kurie Mitglied des Osnabrücker Provinziallandtags ward. Seit 1867 ist er ununterbrochen Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses bezw. Herrenhauses und des Norddeutschen, wie bis 1876 des Deutschen Reichstags gewesen, und hat durch seine bedeutende Rednergabe, seine unermüdliche Arbeitskraft, seine vielseitige und doch gründliche Bildung rasch eine hervorragende Stellung eingenommen. Besondere Verdienste hat sich Herr Miquél im Abgeordnetenhause um die Organisation der Selbstverwaltung durch die neue Kreis- und Provinzialordnung, die Städteordnung und das Kompetenzgesetz, im Reichstage aber um die Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechts bezw. Rechtsverfahrens erworben; er war Vorsitzender der großen Justizkommission, welche das neue deutsche Prozeßrecht beriet, und Referent dieser Kommission im Reichstag. Für diese seine Verdienste um die deutsche Rechtseinheit wurde er von der juristischen Fakultät der Universität Berlin zum Ehrendoktor ernannt. Im Jahre 1869 wurde er vom Könige bei dessen Anwesenheit in Osnabrück zum

Oberbürgermeister ernannt, legte jedoch diese Stelle schon 1870 nieder und siedelte nach Berlin über, wo er als juristischer Beirat in die Direktion der Diskontogesellschaft trat, gab aber 1873 diese Stelle wieder auf und wurde im Herbst 1876 von neuem zum Oberbürgermeister von Osnabrück gewählt; seit 1882 ist er Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. Er schrieb: „Das neue Hannoversche Finanzgesetz von 1857", „Die Ausscheidung des Hannoverschen Domanialgutes", „Die Selbstverwaltung Hollands" u. s. w. Mit Beginn der gegenwärtigen (VII.) Legislaturperiode hat Herr Miquél ein Mandat zum Reichstag wieder angenommen; er vertritt den 6. Wahlkreis der Pfalz (Kaiserslautern). Er ist einer der Führer der nationalliberalen Partei und war in letztverflossener Session Vorsitzender der Kommission zur Vorberatung des Branntweinsteuergesetzes. Herr Miquél ist Mitglied des Herrenhauses.

Graf **von Moltke,** Helmuth Karl Bernhard, Doctor hon. causa, am 26. Oktober 1800 in Parchim in Mecklenburg geboren; erzogen wurde er zuerst in Holstein, seit 1812 aber in der Landkad=Akademie in Kopenhagen. Seit 1822 ist er in preußischen Militärdiensten. Von 1835 bis 1839 war er in der Türkei und in Kleinasien, wo er als militärischer Ratgeber des Sultans Mahmud bei der Reorganisation des türkischen Heeres mitwirkte. Vom Jahre 1845 bis 1848 war er persönlicher Adjutant des Prinzen Heinrich von Preußen, darauf in Magdeburg Chef des Stabes des 4. Armeekorps, bis er 1856 Adjutant des Prinzen (später Kronprinzen) Friedrich Wilhelm ward. Am 18. September 1858 wurde er definitiv zum Chef des Generalstabes der preußischen

Armee ernannt und am 28. Oktober 1870 in den Grafenstand erhoben. Der Generalfeldmarschall ist Ehrenbürger vieler deutscher Städte: Berlin, Magdeburg, Leipzig u. s. w. Seit 1867 gehört er dem Norddeutschen bezw. Deutschen Reichstage an für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg (Memel-Heydekrug) und ist der Fraktion der Deutsch-Konservativen beigetreten. Der Generalfeldmarschall ist das älteste Mitglied des Hauses und darum dessen Alterspräsident; er spricht bekanntlich nicht oft und nicht viel, aber wenn er spricht, dann lauscht ganz Europa auf seine Rede.

Herzog von **Ratibor,** Fürst von Corvey, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst Viktor Moritz Karl, geboren am 10. Februar 1818 (katholisch). Nach erhaltener Vorbildung durch Privatunterricht besuchte er das Gymnasium zu Erfurt, darauf die Universitäten Göttingen, Bonn und Heidelberg, sowie die Akademie zu Lausanne. Er bereiste die Schweiz, Italien, Frankreich und England und übernahm die Leitung der Verwaltung seiner Besitzungen: das Herzogtum Ratibor in der Provinz Schlesien und das Fürstentum Corvey in der Provinz Westfalen. Der Herzog ist General der Kavallerie à la suite der Armee und wohnt auf Schloß Rauden (Kreis Rybnik). Er ist ferner erbliches Mitglied des Herrenhauses, und zwar seit 1877 dessen Präsident, Landtagsmarschall der Provinz Schlesien, Vorsitzender des Schlesischen Provinziallandtags und war 1847 Mitglied der Herrenkurie des vereinigten Landtags, von 1849 Mitglied der II. Kammer bis zur Bildung des Herrenhauses, 1850 Mitglied des deutschen Parlaments in Erfurt, während der Kriege 1866 und

1870/71 als Vorsitzender des Vereins der Schlesischen Malteser-Ritter bei der Krankenpflege beteiligt. Dem Reichstage gehört der Herzog von 1867 bis heute ununterbrochen an und ist Vorsitzender des Vorstandes der Reichspartei.

von Rauchhaupt, Wilhelm, geboren am 26. Juli 1828 zu Trebnitz a. d. S. (evangelisch), besuchte das Pädagogium zu Halle a. S., studierte von Ostern 1846 bis 1849 zu Halle und Bonn. Zur Verwaltung übernommen, arbeitete er als Justitiarius bei der Regierung zu Liegnitz, bis er 1855 zum Landrat des Delitzscher Kreises gewählt wurde, in welcher Stellung er sich heute noch befindet. Auch ist er Rittergutsbesitzer in Storkwitz bei Delitzsch stellvertretender Vorsitzender des Provinzialausschusses und Mitglied des Provinziallandtags. Im Jahre 1866 in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt, ist Herr von Rauchhaupt Mitglied desselben bis heute, jedoch mit einiger Unterbrechung. Er war auch Mitglied des konstituirenden Reichstags. In den Deutschen Reichstag ist er aber erst im Jahre 1887 gewählt, für den Wahlkreis Potsdam-Osthavelland. Er ist einer der Führer der Deutschkonservativen, legt jedoch den Schwerpunkt seiner Thätigkeit mehr ins Abgeordnetenhaus.

Reichensperger, August, geboren 1808 in Koblenz (römisch-katholisch), studierte von 1827 bis 1830 in Bonn, Heidelberg und Berlin die Rechte, trat dann in den Staatsdienst, ward zum Landgerichtsrat in Trier und 1849 zum Appellationsgerichtsrat in Köln ernannt. Im Jahre 1848 wurde Herr Reichensperger in das Frankfurter Parlament gewählt, 1850 ins Erfurter Parlament und in demselben Jahre noch in die preußische zweite Kammer.

Wie sein Bruder Peter Franz (siehe unten), gehörte er zuerst zur liberalen Opposition, bildete dann 1852 die katholische Fraktion, die sich seit 1861 „Zentrum“ nennt. Herr August Reichensperger ist 1867 in den Reichstag gewählt worden und hat demselben wie auch dem preußischen Abgeordnetenhause bis zum Jahre 1885 angehört, worauf er sich nach einer nahezu vierzigjährigen parlamentarischen Thätigkeit vom politischen Leben zurückzog. Er galt als einer der begabtesten Redner. Von seinen der Kunst gewidmeten Schriften sind hervorzuheben: „Die christlich-germanische Baukunst“ (Trier 1852), „Fingerzeige auf dem Gebiete der christlichen Kunst (Leipzig 1854), „Vermischte Schriften über christliche Kunst“ (das. 1856, namentlich zahlreiche Aufsätze über Dombau enthaltend), „Georg Gottlob Ungewitter und sein Wirken als Baumeister“ (das. 1866), „Mathias Merian und seine Topographie“ (das. 1856), „August Pugin, der Neubegründer der christlichen Kunst in England“ (Freiburg 1887), ferner „Phrasen und Schlagwörter“ (4. Aufl. Paderborn 1872) u. a. Seine parlamentarischen Reden erschienen 1858 gesammelt in Regensburg.

Reichensperger, Peter Franz, geboren am 28. Mai 1810 in Koblenz (römisch-katholisch), besuchte die Gymnasien zu Bonn und Kreuznach, studierte in Bonn und Heidelberg die Rechte, trat in den Staatsdienst und ward 1850 Appellationsgerichtsrat in Köln, dann Obertribunalsrat in Berlin, woselbst er heute lebt. Im Jahre 1848 wurde derselbe in die preußische Nationalversammlung, im Jahre darauf in das preußische Abgeordnetenhaus, 1850 in das Volkshaus in Erfurt gewählt und 1867 in den Reichstag. Seit 1849 bezw. 1867 ist Herr Reichensperger ununter-

brochen bis heute Mitglied des Abgeordnetenhauses bezw. Reichstags. Anfänglich gehörte er, gleich seinem Bruder August (siehe oben), zur liberalen Opposition im Abgeordnetenhause. Als aber die katholische Fraktion sich bildete, trat er dieser als einer der Führer bei und ist dies, als 1861 diese Fraktion mit „Zentrum“ bezeichnet wurde, im Abgeordnetenhause und, als 1871 das Zentrum auch im Reichstage sich bildete, auch hier bis heute geblieben. Im konstituierenden Reichstage stimmte derselbe zwar gegen die Bundesverfassung, aber später im Abgeordnetenhause für dieselbe. Sein Streben nach Mäßigung und gesetzlicher Haltung ist allgemein bekannt. Herr Reichensperger schrieb u. a.: 1847 „Die Agrarfrage“, 1848 „Die preußische Nationalversammlung und die Verfassung vom 5. Dezember 1848“, 1851 „Entwurf eines Hypothekengesetzes“, 1856 „Die freie Agrarverfassung“, 1860 „Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze“ und „Deutschlands nächste Aufgaben“ (von August und Peter Reichensperger), 1882 „Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahr 1848“. Herr Reichensperger vertritt den 2. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Arnsberg (Olpe-Meschede-Arnsberg).

Richter, Eugen, geboren den 30. Juli 1838 zu Düsseldorf, als Sohn eines Militärarztes (evangelisch), studierte in Bonn, Heidelberg und Berlin die Rechte, war von 1859 bis 1864 Regierungsreferendar bezw. Assessor zu Düsseldorf und wurde im letztgedachten Jahre zum Bürgermeister der Stadt Neuwied gewählt, aber nicht bestätigt. Gegen seinen Wunsch der Bromberger Regierung überwiesen, trat er 1864 aus dem Staatsdienst und lebt seitdem als Schriftsteller in Berlin. Neben vielen ein-

zelnen Aufsätzen, teils volkswirtschaftlichen, teils politischen Inhalts in Zeitschriften und Tagesblättern, schrieb Herr Richter: „Das Preußische Staatsschuldenwesen und die Preußischen Staatspapiere" (Breslau 1869); „Das neue Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen" (Breslau 1870); „Praktische Anleitung zur Gründung und Einrichtung von Konsumvereinen" (Berlin 1867) ꝛc. Im September 1885 begründete derselbe die „Freisinnige Zeitung". Herr Richter war Mitglied des konstituierenden Reichstags und ist seit 1867 bis heute ununterbrochen Mitglied des Norddeutschen bezw. Deutschen Reichstags, und zwar seit 1874 für den Kreis Hagen ebenso ist er seit 1869 bis heute ununterbrochen Mitglied des Abgeordnetenhauses und ist hier wie dort Führer der deutschfreisinnigen Partei. Er ist einer der gewandtesten Redner des Parlaments und besonders in Finanzsachen wohlunterrichtet, weshalb er auf seine Partei und durch die von ihm redigirte Parteikorrespondenz auf die fortschrittliche Presse einen herrschenden Einfluß ausübt.

Rickert, Heinrich, geboren im Jahre 1833 (evangelisch). Er war früher unbesoldeter Stadtrat in Danzig; bei Einführung der Provinzialordnung 1876 zum Landesdirektor der Provinz Preußen in Königsberg in Preußen auf sechs Jahre gewählt, legte er nach Teilung der Provinz dieses Amt nieder und kehrte nach Danzig zurück. Seit 1870 ist Herr Rickert Mitglied des Abgeordnetenhauses und seit 1874 des Reichstags, zur Zeit für den 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam (Westhavelland). Er ist einer der Führer der deutschfreisinnigen Partei, bekleidete im Reichstage während mehrerer Sessionen das Amt eines Abteilungsvorsitzenden, nimmt an den Be-

ratungen des Seniorenkonvents teil und beteiligt sich auch hervorragend an den Debatten im Plenum.

von Savigny, Karl Friedrich, geboren den 19. September 1814 zu Berlin als Sohn des ausgezeichneten Romanisten (Lehrer des römischen Rechts) und der Kunigunde Brentano, Schwester des Dichters Brentano und der Bettina von Arnim. Von seiner streng katholischen Mutter erzogen, besuchte von Savigny das Collegio Romano zu Rom, sowie das Collegio San Sebastiano zu Neapel, worauf er dann von 1831—1835 in Paris, Berlin und München die Rechte studierte. Im Jahre 1836 trat er beim Stadtgericht in Berlin ein, ging aber 1838 zur Diplomatie über. Er erhielt zuerst Anstellung bei der Gesandtschaft in Paris, dann in London, ward 1842 Legationssekretär in Dresden, hierauf in Lissabon und 1844 Geschäftsträger in Kassel. In außerordentlicher Sendung ging er 1845 abermals nach Portugal und besuchte auf der Rückreise Marokko und Madrid, dann war er 1849 Legationsrat im Haag. Bei Ausbruch der Pariser Februarrevolution befand er sich in Paris. In dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel wurde von Savigny vortragender Rat im Ministerium des Auswärtigen, begleitete die preußischen Truppen nach Sachsen und Baden und wurde im Herbst 1849 außerordentlicher Gesandter in Karlsruhe, zugleich aber diplomatischer Beirat des Prinzen von Preußen, welcher damals militärischer Gouverneur der Rheinprovinz war. Nachdem er inzwischen noch wieder in Dresden und auch in Brüssel gewesen, finden wir Herrn von Savigny als Vertreter Preußens am Bundestag in Frankfurt a. M., wo er am 14. Juni 1866 auf den Tisch des Bundestags den Entwurf einer

neuen deutschen Verfassung niederlegte. (S. S. 17.) Nach Abschluß des Nikolsburger Präliminarfriedens führte er mit seinem Jugendfreunde, dem Grafen (jetzigen Fürsten) von Bismarck, die Friedensverhandlungen mit den deutschen Staaten. Die verwickelten Auseinandersetzungen mit Sachsen leitete er jedoch allein. Als Bevollmächtigter bei den Verhandlungen über den Entwurf einer Verfassung für den Norddeutschen Bund hatte er um so größeren Einfluß, als Bismarck durch Krankheit vielfach verhindert war, den Verhandlungen beizuwohnen und infolgedessen die Leitung derselben von Savigny zufiel. Daher erwartete er und seine politischen Freunde wohl, daß er zum Bundeskanzler ernannt werden würde, was jedoch nicht geschah. Im Frühjahr 1867 schied Savigny aus dem Staatsdienste. Zur selben Zeit übernahm er ein Mandat für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, wie auch des preußischen Abgeordnetenhauses. Im Jahre 1871 finden wir ihn mit von Mallinckrodt und den Gebrüdern Reichensperger als Hauptführer des Zentrums. Er starb zu Frankfurt a. M. den 11. Februar 1875 und wurde in der Familiengruft des Familiengutes Trages bei Hanau beigesetzt.

Schulze-Delitzsch, Hermann, geboren den 29. August 1808 zu Delitzsch, wo sein Vater Bürgermeister war, erhielt seine Gymnasialbildung zu Leipzig, studierte dann dort die Rechte und wurde Patrimonialrichter in seiner Vaterstadt. Hier gewann er eine genaue Bekanntschaft mit der Lage und den Bedürfnissen der kleinern Gewerbetreibenden, und als er im Jahre 1848 den Wahlbezirk Delitzsch in der Nationalversammlung zu Berlin vertrat und hier zum Vorsitzenden des Ausschusses der Untersuchung

des Notstandes der arbeitenden Klassen ernannt wude, gewann er die Überzeugung, daß die Hebung der Kleingewerbe lediglich durch Beschaffung von Kapital im Wege der Assoziation zu vollziehen sei. So bestimmte er zunächst die Schuhmacher seiner Vaterstadt zur Bildung einer Genossenschaft, welche die bei ihr im Handwerk benötigten Rohstoffe für gemeinschaftliche Rechnung einkaufte und an die Teilnehmer nach Bedarf zu Großhandelspreisen abließ. Um den Gedanken einer Hebung der arbeitenden Klassen auf der Basis wirtschaftlicher Selbsthülfe weiter zu entwickeln, nahm er seine Entlassung aus dem Staatsdienst. Es entstanden nun zunächst Genossenschaften zur billigen Beschaffung von Rohstoffen und Halbfabrikaten, Lebens- und Genußmitteln, ferner sogen. Volksbanken, die aus kleinen Einzahlungen und fortgesetzten Spareinlagen der Teilhaber, sowie aus empfangenen Darlehen Geldvorschüsse gegen etwas höhere Zinsen gewährten und den Nutzen dieses Betriebes dem Guthaben der Mitglieder zuwachsen ließen. Schulze-Delitzsch blieb selbst Leiter und Anwalt der von ihm angeregten sozialen Bewegung, deren Notwendigkeit er in seinen Schriften nachwies, als: „Das Assoziationsbuch“ (Leipzig 1862), „Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen“ (Leipzig 1863), „Die Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken“ (Leipzig 1876), „Neue vollständige Anweisung für Vorschuß- und Kreditvereine“ (Leipzig 1870), „Die Entwickelung des Genossenschaftswesens“ (Berlin 1870), „Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen“ (Leipzig 1873). — Im Jahre 1859 begann Schulze-Delitzsch auch wieder seine politische Thätigkeit, indem er zur Stiftung des Nationalvereins mitwirkte und 1861 ein Mandat für das Abgeordnetenhaus an-

nahm, in welchem er der Fortschrittspartei beitrat. Dem Reichstage hat Schulze-Delitzsch ununterbrochen von 1867 bis zu seinem am 29. April 1883 erfolgten Tode angehört, dagegen hatte er auf seinen Sitz im Abgeordnetenhaus inzwischen verzichtet.

Eine als Belohnung für sein gemeinnütziges Wirken von seinen Parteigenossen veranstaltete Sammlung von 150 000 Mark bestimmte er zu einer Stiftung, deren Zinsen solchen zugewendet werden sollen, die sich durch öffentliches Wirken einer solchen Auszeichnung würdig gemacht haben. (Schulze-Delitzsch-Stiftung in Gotha).

von Seydewitz, Otto Theodor, geboren am 11. September 1818 zu Gr. Badegast (evangelisch-lutherisch), besuchte die Universität zu Berlin bis 1840, trat in den Staatsdienst und verwaltete von 1844 bis 1845 das Landratsamt in Merseburg. Im Jahre 1855 wurde Herr von Seydewitz zum Landesbestallten der Preußischen Oberlausitz, 1858 aber zum Landrat des Görlitzer Kreises gewählt, gab diese Stellung jedoch auf, nachdem er 1864 zum Landeshauptmann und Landesältesten der Preußischen Oberlausitz erwählt worden. 1845 ward er Mitglied des Oberlausitzer, 1851 des Schlesischen Provinziallandtages, dessen Vize- und Landtags-Marschall er war. Zur Zeit ist Herr von Seydewitz Oberpräsident der Provinz Schlesien, Kurator der Universität Breslau, Besitzer von Reichenbach O. L. und Biesig, wohnhaft in Breslau. Er war Mitglied des konstituierenden und des Norddeutschen Reichstags und gehört dem Deutschen Reichstag, mit Ausnahme der VI. Legislaturperiode, von 1871 bis heute an. Im Jahre 1879 war Herr von Seydewitz Präsident des Reichstags.

Er vertritt jetzt den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau (Breslau-Ost) und ist Mitglied des Vorstandes der deutsch-konservativen Fraktion.

Simson, Martin Eduard, geboren den 10. November 1810 zu Königsberg in Preußen, widmete sich seit 1826 auf der Universität seiner Vaterstadt dem Studium der Staats- und Rechtswissenschaft, erhielt, 19 Jahre alt, die juristische Doktorwürde und die venia legendi und besuchte dann noch zur weiteren Vorbereitung auf das akademische Lehramt die Universitäten zu Berlin und Bonn sowie die Pariser Ecole de droit. Simson begann 1831 in Königsberg seine Vorträge über römisches Recht, erhielt 1833 daselbst eine außerordentliche Professur, wurde 1834 zum Mitgliede des Tribunals für das Königreich Preußen berufen, 1836 zum ordentlichen Professor der Rechte, 1846 zum Rat am genannten Tribunal ernannt, machte sich 1847 auf einer Reise nach England mit den dortigen Rechts- und Verfassungszuständen bekannt und wurde 1848 von seiner Vaterstadt in die Deutsche Nationalversammlung nach Frankfurt a/M. gewählt, in welcher er sogleich nach deren Konstituierung als Sekretär, seit 2. Oktober als Vizepräsident, seit 19. Dezember aber als Präsident fungierte und in dieser Stellung bis zur Auflösung der Versammlung verblieb. Im April 1849 stand er an der Spitze der Deputation, welche dem König von Preußen seine Erwählung zum Deutschen Kaiser überbrachte (S. S. 14). Im Jahre 1849 trat er in die preußische zweite Kammer. Auf dem Reichstage zu Erfurt führte Simson das Präsidium des Volkshauses. Nachdem er sich während 6 Jahren, von 1852—1858, nur seinen richterlichen und akademischen Obliegenheiten gewidmet hatte, wendete er sich wieder dem

politischen Leben zu. Im Jahre 1859 trat er wieder in die Kammer und war 1860 Präsident derselben, 1860 ward er zum Vizepräsidenten, 1869 zum Chefpräsidenten des Appellationsgerichts in Frankfurt a/O. ernannt. Sowohl der konstituierende als der erste ordentliche Reichstag des Norddeutschen Bundes und das Zollparlament erwählten Simson zum Präsidenten, und daher fiel es ihm auch zu, die Adresse des Reichstags an den Schirmherrn des Norddeutschen Bundes am 3. Oktober 1867 auf der eben völlig wiederhergestellten Burg Hohenzollern sowie am 18. Dezember 1870 die Adresse desselben vom 10. Dezember, durch welche dem König Wilhelm die deutsche Kaiserwürde angetragen wurde, in Versailles zu überreichen. Auch der Deutsche Reichstag wählte Simson zum Präsidenten, welche Stelle er bis 1873 bekleidete. Nachdem er somit von 1867 bis 1873 Präsident des Reichstags gewesen, lehnte er im Jahre 1874 eine Wiederwahl aus Gesundheitsrücksichten ab und zog sich 1877 ganz vom politischen Leben zurück. Mit der Einrichtung des Reichsgerichts wurde er dessen Präsident. Im Parlamente zeichnete sich Simson durch eine seltene Meisterschaft in der Beherrschung der Rede aus und leitete die Verhandlungen mit der größten Sicherheit und Unparteilichkeit. Im Jahre 1873 ernannte ihn die Stadt Frankfurt zu ihrem Ehrenbürger.

Singer, Paul, geboren am 16. Januar 1844 in Berlin (mosaisch), besuchte von 1851 bis 1858 die Königliche Realschule in Berlin und widmete sich dem Kaufmannsstande. Im Jahre 1869 gründete er in Gemeinschaft mit seinem Bruder eine Damenmäntelfabrik in Berlin, ein unter der Firma „Gebrüder Singer" wohlbekanntes Geschäft, welches in den ersten Jahren seine volle Thätigkeit in

Anspruch nahm. Seit dem 1. Januar 1884 ist Herr Singer Mitglied der Berliner Stadtverordneten-Versammlung, war aber auch schon vorher in verschiedenen kommunalen Ämtern thätig und in einige von den Ältesten der Kaufmannschaft ressortierende Kommissionen berufen. Seit 1884 ist er Mitglied des Reichstags für den 4. Wahlkreis von Berlin, gehört der sozialdemokratischen Partei an und ist als einer der Führer dieser Partei anzusehen, tritt auch häufig als Redner derselben im Plenum auf. Auf Grund des Sozialistengesetzes aus Berlin ausgewiesen, hat er seinen Wohnsitz in Ohlsbach bei Offenburg in Baden und in Dresden genommen.

Freiherr **Schenck von Stauffenberg,** Franz August, Dr. jur. hon. c., geboren am 3. August 1834 in Würzburg (katholisch), studierte in Heidelberg und Würzburg die Rechte, ward 1860 bayerischer Staatsanwaltssubstitut und 1863 Staatsanwalt in Augsburg, verließ aber 1866, vorzugsweise aus politischen Gründen, den Staatsdienst. In letztgedachtem Jahre wurde derselbe in das bayerische Abgeordnetenhaus gewählt, welchem er seither mit kurzer Unterbrechung angehört. Gleich nach seinem Eintritt in den Finanzausschuß gewählt, war ihm besonders das Referat über die Verkehrsanstalten übertragen, auch das umfangreiche Wehrgesetz hatte er 1867 als Referent zu vertreten. Bei allen wichtigeren Verhandlungen des bayerischen Landtags, insbesondere bei den Verhandlungen über die Zollvereinsverträge, die Versailler Bündnisverträge, das Militärbudget im Jahre 1870, Aufhebung der Todesstrafe, Beschwerde des Bischofs von Augsburg 2c. war Freiherr Schenck von Stauffenberg hervorragend beteiligt. Von 1873 bis 1875 war derselbe Präsident der II. Kammer

des bayerischen Landtags. Auch war er Mitglied des Zollparlaments und ist Mitglied des bayerischen Eisenbahnrats. Dem Reichstage gehört derselbe seit 1871 bis heute ununterbrochen an, und zwar von 1876 bis 1879 als I. Vizepräsident. Von 1881 bis heute vertritt er den 2. Wahlkreis von Mittelfranken (Erlangen-Fürth) und ist einer der Führer der deutsch-freisinnigen Partei.

Stöcker, Christian Adolf, geboren am 11. Dezember 1835 (evangelisch), studierte in Halle und Berlin Theologie und absolvirte außer der theologischen Prüfung auch das Oberlehrerexamen. Von 1863 bis 1866 war er Pfarrer in Seggerde, von da ab bis 1871 in Hamersleben und von 1871 bis 1874 Divisionspfarrer in Metz, seitdem aber ist er Hof- und Domprediger in Berlin. Herr Stöcker ist Mitglied des Generalsynodalrats der evangelischen Landeskirche Preußens und 1. geistlicher Beisitzer der Brandenburgischen Provinzialsynode. Er hat vor zehn Jahren die christlich-soziale Bewegung hervorgerufen und steht seither an der Spitze dieser Bewegung. Von 1879 ab ist er Mitglied des Abgeordnetenhauses für Bielefeld-Herford-Halle, seit 1881 des Reichstags für Arnsberg-Siegen und gehört zur deutschkonservativen Fraktion.

Freiherr **von Unruhe-Bomst,** Hans Wilhelm Stanislaus, geboren am 26. August 1825 zu Berlin (evangelisch). Er besuchte das Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin und darauf die Universitäten Berlin, Heidelberg und Halle. 22 Jahre alt, trat er im Juli 1847 in den Staatsdienst. Seit 1853 bis heute ist er Landrat des Kreises Bomst, daneben auch seit 1863 bezw. 1870 mit der Bewirtschaftung seiner Güter befaßt. Freiherr von Unruhe-Bomst durchreiste ganz Deutschland, Öster-

reich, die Schweiz, Oberitalien und Belgien, ist seit 1854 Kommendator des Johanniterordens der Ordensprovinz Posen, seit 1867 Mitglied des Provinziallandtags der Provinz Posen und wurde im Jahre 1874 zum ersten Male von dem Könige von Preußen und seitdem alle folgenden Provinziallandtage zum Landtags-Marschall ernannt. Während zweier Legislaturperioden war er Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und seit 1867 bis heute ist er ununterbrochen Mitglied des Norddeutschen bezw. Deutschen Reichstags als Angehöriger der Reichspartei, und zwar stets für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Posen, (Bomst-Meseritz). Er ist Landrat des Kreises Bomst, Schloßhauptmann von Posen, wohnhaft in Wollstein. Er ist Zweiter Vize-Präsident des Reichstags.

Freiherr **Varnbüler von und zu Hemmingen,** Friedrich Gottlob Karl, geboren den 13. Mai 1809 zu Hemmingen (lutherisch), wurde in Stuttgart erzogen, studierte zu Tübingen und Berlin und bereiste einen großen Teil Europas. Von 1833 bis 1839 war er Kollegialmitglied der königlichen Kreisregierung in Ludwigsburg, bewirtschaftete sodann seine Güter und leitete von 1849 bis 1853 eine große Maschinenfabrik in Wien. Seit 1845 war Varnbüler Vertreter der Ritterschaft des Neckarkreises in der zweiten Kammer, wo er alsbald eine hervorragende Stellung einnahm und sich namentlich in Fragen der Wirtschaftspolitik ein bedeutendes Ansehen erwarb. Seiner Thätigkeit verdankt es Württemberg vornehmlich, daß durch Gesetz vom 12. Februar 1862 Gewerbefreiheit eingeführt wurde. Dagegen vertrat er in den Kämpfen von 1848 und in der Reaktionsperiode mit großer Entschiedenheit den Standpunkt der Regierung

und die Sonderintereſſen des Adels. König Karl ernannte ihn am 24. September 1864 zum Miniſter des Auswärtigen und des königlichen Hauſes und übertrug ihm auch die Leitung der Verkehrsanſtalten. In der deutſchen Politik war er einer der entſchiedenſten Gegner Preußens und Hauptverfechter der Selbſtändigkeit und des maßgebenden Einfluſſes der Mittelſtaaten. Doch fügte er ſich in den Frieden mit Preußen und in das Schutz- und Trutzbündnis. Varnbüler war auch Mitglied des Zollvereins als Vertreter des vierten württembergiſchen Wahlkreiſes und wurde 1872 in den Reichstag gewählt, wo er ſich der Reichspartei anſchloß, zu deren Führern und geiſtvollſten Rednern er gehörte. Er ſchrieb: „Über die Frage eines deutſchen Heimatsrechts“ (daſelbſt 1864), und verfaßte eine Reihe bedeutender Referate über wirtſchaftliche Fragen.

Freiherr **von Vincke,** Georg Ernſt Friedrich, geboren den 15. Mai 1811 zu Buſch bei Hagen in der Grafſchaft Mark als Sohn des rühmlichſt bekannten Oberpräſidenten von Vincke, beſuchte das Gymnaſium zu Bielefeld, ſtudierte dann ſeit 1828 zu Göttingen und Berlin die Rechte, betrat als Auskultator beim Stadtgericht zu Berlin die praktiſche Laufbahn, bekleidete ſpäter in Münſter und Minden Richterſtellen und wurde im Jahre 1837 zum Landrat des Kreiſes Hagen ernannt. In weiteren Kreiſen wurde er bekannt durch ſeine Thätigkeit auf dem preußiſchen vereinigten Landtage von 1847. Durchaus auf dem Rechtsboden fußend, verfocht er die ſtreng konſtitutionelle Anſicht gegenüber den feudalſtändiſchen Prinzipien. Er war Mitglied der Deutſchen Nationalverſammlung ſowie des Erfurter Parlaments, wo er ſich als einen der bedeutendſten Führer der konſtitutionellen und erbkaiſerlichen

Partei bewies. Ende Februar 1849 trat er in die preußische zweite Kammer, wo er die Politik des Ministeriums ebenso lebhaft bekämpfte, wie die demokratische Linke. Nach einiger Unterbrechung trat Vincke 1866 wieder in das Abgeordnetenhaus ein und bildete hier eine besondere, die sogenannte altliberale Fraktion, deren Führer und bedeutendster Redner er auch im Reichstage des Norddeutschen Bundes war. Vincke besaß den rücksichtslosen Mut der Überzeugung und die scharfe, schlagende Waffe des Worts. Er sprach stets frei und überaus schnell, dabei klar, anregend und überzeugend, ohne Phrasen. Selten verteidigte er sich, in der Regel griff er an und keine Blöße des Gegners entging seinem Scharfblick. Seine glänzende Dialektik war eine Waffe, die durch seinen schlagenden Witz noch gefährlicher wurde. Aber seine Polemik galt nie der Person, stets der Sache. Aus seinen amtlichen Verhältnissen längst geschieden, lebte er meist auf seinem Stammgut Ostenwalde im Hannöverschen. Er starb am 3. Juni 1875 in Bad Oeynhausen, tiefbetrauert besonders von allen Anhängern der großen nationalen und liberalen Sache, deren hervorragendster Vertreter Vincke war.

Virchow, Rudolf, Dr. med., geboren am 13. Oktober 1821 zu Schivelbein in Pommern, besuchte das Gymnasium in Köslin, studierte auf dem Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin Medizin, ward 1843 Unterarzt und 1846 Prosektor an der Charité in Berlin und begründete mit Reinhardt das „Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medizin", welches er nach Reinhardts Tode (1852) allein fortführte. Im Jahre 1847 habilitierte sich derselbe an der Universität

und wurde 1848 von der Regierung nach Oberschlesien geschickt, um die Hungertyphusepidemie zu beobachten („Mitteilungen über den oberschlesischen Typhus", Berlin 1848), auch gab er 1848 und 1849 mit Leubuscher die Wochenschrift „Die medizinische Reform" heraus. An den politischen Bestrebungen der damaligen Zeit hervorragenden Anteil nehmend, ward er deshalb 1849 von der Regierung seiner Stelle enthoben, wurde aber bald darauf als Professor der pathologischen Anatomie nach Würzburg berufen. Hier zählte er bald zu den hervorragendsten Lehrern der sogenannten Würzburger Schule, kehrte aber 1856 als Professor an der Universität nach Berlin zurück und schuf in dem damals neu begründeten pathologischen Institut eine Musteranstalt und einen Mittelpunkt für selbständige Forschungen zahlreicher jüngerer Gelehrten. Auf die Pathologie sowohl wie auf die ganze heutige Medizin hat niemand einen so mächtigen Einfluß ausgeübt wie Virchow; auch als Lehrer hat er sich große Verdienste erworben, wie denn auch auf den meisten deutschen Universitäten ehemalige Assistenten Virchows als Professoren wirken. Neben seiner wissenschaftlichen entfaltete Virchow eine ungemein rege politische Thätigkeit; er wurde 1859 Stadtverordneter von Berlin, zählte zu den eifrigsten Mitgliedern des Nationalvereins, wurde 1862 in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt, in welchem er Gründer und Führer der Fortschrittspartei war, bei welcher er auch 1866 blieb; er war beständiges Mitglied der Budgetkommission und Vorsitzender der Rechnungskommission. Im Plenum beteiligte er sich bedeutend an den Debatten. Aus einem von ihm verfaßten Wahlaufruf stammt der Ausdruck „Kulturkampf". Dem

Reichstage gehört Herr Dr. Virchow seit 1880 an für den 2. Wahlkreisvon Berlin und ist einer der Führer der deutsch-freisinnigen Partei. Von seinen Schriften seien hier noch erwähnt: „Handbuch der speziellen Pathologie und Therapie", „Gesammelte Abhandlungen zur wissenschaftlichen Medizin", „Die Cellularpathologie über Geschwülste", „Die Lehre über Trichinen". Herr Virchow ist Professor der pathologischen Anatomie, der allgemeinen Pathologie und Therapie und Direktor des pathologischen Instituts an der Universität Berlin.

von Wedell-Malchow, Friedrich, geboren am 23. April 1823 zu Malchow (evangelisch), besuchte das Gymnasium zu Prenzlau und studierte auf den Universitäten Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaft. Er trat zwar in den Staatsdienst, schied aber nach dem zweiten juristischen Examen (1848) wieder aus demselben und ist seit dieser Zeit teils auf Reisen, teils in Malchow als Landwirt. Er bereiste England, Frankreich, Italien und längere Zeit die Schweiz. Seit 1856 ist Herr von Wedell Uckermärkischer Ritterschaftsrat, seit 1875 Ritterschaftsdirektor, ferner ist er Kreisdeputierter, Vorsitzender des deutschen Landwirtschaftsrats, seit 1866 ununterbrochen Landtagsabgeordneter, seit 1871 mit Ausnahme der II. Legislaturperiode Mitglied des Reichstags für den Wahlkreis Prenzlau-Angermünde und ist Vorstands-mitglied der Deutschkonservativen. Er widmet sich namentlich wirtschaftlichen Fragen und ist der Schöpfer des Börsensteuer-Gesetzes. Besitzer von Malchow und Polzow, wohnt er in Malchow bei Nechlin in Vorpommern.

von Wedell-Piesdorf, Wilhelm, geboren am 20. Mai 1837 in Frankfurt a. O. (evangelisch). Er besuchte die Kloster-

schule zu Roßleben und studierte in Heidelberg und Berlin Staats- und Rechtswissenschaft. Im Jahre 1858, also schon mit 21 Jahren, war er Auskultator in Berlin, darauf Regierungsreferendar in Erfurt, später Regierungsassessor in Magdeburg, sodann Landrat in Wolmirstedt und Eisleben, schied aber 1876 aus dem Staatsdienste aus, um die Bewirtschaftung seines Rittergutes Piesdorf bei Magdeburg selbst zu übernehmen. Im Jahre 1879 wurde er in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt und 1884 in den Deutschen Reichstag für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Erfurt (Mühlhausen-Langensalza-Weißensee). Bereits in demselben Jahre finden wir ihn als Präsidenten des Deutschen Reichstags und diese hohe Würde bekleidet er auch in der jetzigen Legislaturperiode. Er gehört zur deutsch-konservativen Partei, obgleich er bei keiner Fraktion in den amtlichen Drucksachen des Reichstags aufgeführt erscheint. Seit 1881 ist Herr von Wedell-Piesdorf Regierungspräsident in Magdeburg. Seine unparteiische Leitung der Geschäfte des Reichstags sichert ihm das Vertrauen und die Verehrung des ganzen Hauses und diesem Vertrauen und dieser Verehrung gab das Haus den beredtesten Ausdruck dadurch, daß es ihn wiederholt zum Präsidenten erwählte.

Dr. jur. **Windthorst,** Ludwig, geboren am 17. Januar 1812 zu Kaldenhof, Fürstentum Osnabrück, Sohn eines Rechtsanwalts (katholisch). Derselbe genoß zunächst im elterlichen Hause Privatunterricht, besuchte sodann das Karolinum zu Osnabrück und wandte sich dem Rechtsstudium zu, indem er die Universitäten Göttingen und Heidelberg besuchte. Er war zunächst Advokat, dann ritterschaftlicher Syndikus und vorsitzender Rat des Konsistoriums

zu Osnabrück, hierauf Oberappellrat zu Celle. Von 1851 bis 1853 und von 1862 bis 1865 war er Staats- und Justizminister in Hannover, zuletzt Kronoberanwalt in Celle. Von 1849 bis 1866 war er wiederholt Abgeordneter und 1851 Präsident der II. Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung in Hannover. Seit 1867 bis heute ist er ununterbrochen Mitglied sowohl des preußischen Abgeordnetenhauses als auch des konstituierenden, des Norddeutschen und des Deutschen Reichstags, und zwar für den 3. Wahlkreis der Provinz Hannover (Meppen, Lingen-Bentheim). Dr. Windthorst ist einer der populärsten Männer der Jetztzeit, hochverehrt besonders von der ganzen katholischen Welt. Während des fünfzehnjährigen sogenannten Kulturkampfes war er Führer des Zentrums und ist es auch heute noch. Trotz seines hohen Alters und trotz seiner großen Kurzsichtigkeit nimmt er den regsten Anteil an den parlamentarischen Arbeiten und versäumt während der ganzen langen Session wohl keine einzige Sitzung; unter den Rednern nimmt er eine der ersten Stellen ein. Im Reichstage bekleidet er gewöhnlich das Amt eines Abteilungsvorsitzenden, auch gehört er zu den Senioren des Reichstags.

Sachregiſter.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abänderung der Verfaſſung 28. 44. 57. 71.
Abänderungs-Vorſchläge 130. 131.
Abſolute Monarchie oder Regierung 2. 3.
Abſtimmung 129. 145. 146.
Abteilungen 117. 123.
Ackermann 118. 159. 160.
Admiralität (Kaiſerliche) 54.
Adreſſen 26. 138—140.
Aichungsämter 37.
Allein- oder Einzelherrſchaft 2.
Alterspräſident 116.
Alters- und Invaliden-Verſicherung 36.
Amendements ſ. Abänderungs-Vorſchläge und Anträge.
Amt (auswärtiges) 59.
Anarchie 4.
Anhalt 32.
Anſtellung der Reichsbeamten 47.
Anträge 125. 129—132.
Antragſteller 132. 138.
Arbeiterſtand (Fürſorge für den) 35. 155.
Arbeiter-Verſicherung 35.
Aretin (Freiherr von) 160. 161.
Ariſtokratie 2.
Armenweſen 33.
Arnim-Boitzenburg 161. 162.
Auflöſung des Reichstags 49.
Ausfertigung der Geſetze 42. 47.
Ausſchüſſe des Bundesrats 45.
Auswanderung 35. 36.
Auswärtiges Amt 59.
Auszuweiſende (deren Uebernahme) 33.

B.

Baden 24. 25. 31. 52.
Balleſtrem (Graf von) 162. 163.
Bamberger (Dr. jur.) 163. 164.
Bankweſen 37. 52.
Bayern 24. 25. 31. 33. 46. 52—54.
Bebel 95.
Behr (Graf) 79. 117. 165.
Bemerkungen 138.
Benda (von) 90. 165. 166.
Bennigſen (Dr. von) 15. 90. 117. 149. 166—168.
Berichte (Kommiſſions-) 125—128.
Berichterſtatter 125.
Bernuth (von) 117. 168.
Berufsgenoſſenſchaften 36.
Berufung des Reichstags 47. 109—115.
Beſchlüſſe 131. 137. 138.
Beſchränkte Monarchie 2.

Besuch des Reichstags 104. 105. 147—150.
Bethusy-Huc (Graf von) 79. 169.
Bibliothek 100. 102.
Biersteuer 52.
Billetbüreau 108. 148.
Billete s. Einlaßkarten.
Bimetallismus s. Doppelwährung.
Biographische Notizen 159—213.
Bismarck (Fürst von) s. Reichskanzler.
Börsensteuer 52.
Branntweinsteuer 52.
Braunschweig 32.
Bremen 32. 51.
Buhl (Dr.) 120. 169. 170.
Bund (vormaliger Deutscher) 5. 6. 8—22. 155—157.
Bund (Norddeutscher) 19—24.
Bundesamt für das Heimatswesen 34.
Bundesangehörigkeit 32—34.
Bundesfeldherr 29. 48. 54. 55. 157.
Bundesgebiet 31. 32.
Bundesindigenat 32. 34.
Bundespräsidium 46—48.
Bundesrat 43—46. 107. 137.
Bundesstaat 5. 6.
Büreau des Reichstags 99—102.
Büreau-Direktor 100.
Bürgerliches Gesetzbuch 40. 155.
Bürgerliches Recht 40.
Bürgerrechte 32—35.

C. (Siehe unter K. und Z.)

D.

Dänischer Krieg 16. 17.
Debatte 143—144.
Delbrück 25. 170. 171.
Demokratie 2.
Deputation 140.
Despotie 4.
Deutsch-freisinnige Partei 93—95.
Deutsch-konservative Partei 75—79.
Deutsch-Oesterreichischer Krieg 17—19.
Deutsche Reichspartei s. Reichspartei.
Deutscher Bund (vormaliger) 5. 6. 8—22. 155—157.
Deutsches Reich (ehemaliges) 7.
Deutsches Reich (neues) 5. 6. 24.
Diäten 50. 122.
Diskussion 129. 130.
Doppelwährung 37.

E.

Eigentum (geistiges) 38.
Eheschließung 40.
Einlaßkarten 148.
Einsprachen (gegen die Wählerlisten) 65.
Einwohnerzahl des Reichs und der Einzelstaaten 31—32.
Eisenbahnen 36. 39. 53.
Elsaß-Lothringen 27. 32. 33. 44. 48. 52. 53.
Engere Wahl 69.
Erbmonarchie 2. 4.
Erfindungspatente 38.
Erklärung (Heidelberger) 90—93.
Eröffnungsfeierlichkeiten 111—115.
Ersatzwahl 69.
Erstgeburt 5.
Etat 56.

F.

Faktoren (gesetzgebende) 42.
Finanzwesen 56. 57.
Flächeninhalt des Reichs und der Einzelstaaten 31. 32.
Flagge zur See 39.
Forckenbeck (Dr. von) 89. 172. 173.
Foyer 104.
Fragen 144. 145.
Fraktionen:
- Deutsch-Freisinnige 93—95.
- Deutsch-Konservative 75—79.
- Nationalliberale 89—93.
- Polen 87—89.
- Reichspartei 79—81.
- Sozialdemokraten 95—98.
- Zentrum 81—86.

Fraktionen (im Allgemeinen) 72—98.
Fraktionsfrage 74.
Fraktionszwang 74.
Franckenstein (Freiherr von und zu) 82. 173. 174.
Freihandel 51.
Freikonservative Partei s. Reichspartei.
Freisinnige Partei (deutsche) 93—95.
Freizügigkeit 34. 35.
Fremdenpolizei 34. 35.
Friedenspräsenzstärke des Heeres 55.

G.

Gebäude (Reichstags-) 103—108.
Gegenproteste 70.
Geistiges Eigentum 38.
Generaldirektionen der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 53.
Gerichtliches Verfahren 40. 155.
Gerichtsverfassungsgesetz 40. 155.
Geschäftsordnung des Reichstags 50. 99.
Geschäftsübersicht 152. 153.
Gesetz-Entwürfe 47. 129—131.
Geschichte (zur deutschen Verfassungs-) 7—29.
Gesetzgebung (Reichs-) 35—43.
Gesundheitspflege 41.
Gewalt (Staats- oder Regierungs-) 1.
Gewerbebetrieb 33. 35.
Gewerbeordnung 34.
Gewichtssystem (Maße, Münz- und) 37. 52. 155.
Gneist (Dr.) 174. 175.
Goßler (von) 175. 176.
Grad 176. 177.

H.

Haftpflichtgesetz 40.
Hamburg 32. 51.
Hammacher (Dr. jur) 177.
Hammerstein (Freiherr von) 76. 178.
Handel 39. 50—53.
Handelsflagge 39.
Handelsgesetzbuch 52. 155.
Handelsgesetzgebung 36. 39.
Handelsmarine 39. 52.
Hänel (Dr. jur.) 178. 179.
Hasenclever 95. 179. 180.
Hauptbestimmungen der Reichsverfassung 30—60.
Heereman von Zuydwyk (Freiherr von) 180. 181.
Heidelberger Erklärung 90—93.
Heimatsrechte 32—35.
Helldorff (von) 76. 181.
Hessen 24. 25. 31.

Hobrecht 90. 181. 182.
Hoheitsrechte 1.
Hospitanten 74.
Hoverbeck (Freiherr von) 182. 183.

J.

Indigenat 32—35.
Initiative in der Gesetzgebung 129—135.
Interpellationen 136—138.
Invalidenfonds 57. 60.
Invaliden-Versicherung (Alters- und) 36.
Journalisten 107. 110. 150.
Justizamt (Reichs-) 59.

K.

Kaiser (Der) 24. 25. 28. 29. 46—48. 54.
Kaiserliche Admiralität 54.
Kardorff (von) 79. 183. 184.
Kartell 66.
Kauffahrteischiffe 39.
Kleist-Retzow (von) 184.
Kleist-Schmenzin (Graf von) 185.
Köller (von) 76. 185.
Kolonisation 34. 36.
Kommissionen 123—128.
Kommissionsberichte 125—128.
Konflikt 135.
Konföderierter Staat 5.
Konkursordnung 40.
Konservative Fraktion (Deutsch-) 75—79.
Konstituierender Reichstag 21. 71.
Konstituierung des Reichstag 116—122.
Konstitution 1.
Konstitutionelle Monarchie oder Regierung 2. 4.
Konsulatswesen 39.
Krankenversicherung der Arbeiter 35.
Kriegserklärung Frankreichs 24.
Kriegswesen s. Reichskriegswesen.

L.

Lasker 89. 185. 186.
Legislaturperiode 49. 70.
Levetzow (von) 76. 187.
Lieber (Dr. jur. utr.) 117. 187. 188.
Lippe 32.
Litterarkonvention 39.
Lübeck, 32.
Luxemburg 23. 51.

M.

Magdziński 87. 188.
Mallinckrodt (von) 82. 188. 189.
Maltzahn (Freiherr von) 76. 189. 190.
Marineverwaltung 54. 59.
Markenschutz 38. 52.
Marquardsen (Dr. jur.) 190. 191.
Maß-, Münz- und Gewichtssystem 37. 52. 155.
Matrikularbeiträge 56.
Mecklenburg-Schwerin 31.
Mecklenburg-Strelitz 31.
Medizinalpolizei 41.
Mehrheitsbeschlüsse 42.
Militärkonventionen 54.
Militärwesen 41.
Minnigerode (Freiherr von) 191.
Miquél (Dr. h. c.) 90. 149. 191—193.
Moltke (Graf von) 76. 144. 149. 193. 194.

Monarch 2.
Monarchie 2—5.
Monarchische Staatsform 2.
Münz-, Maß- und Gewichtswesen 37. 52. 155.
Münzstätten 52.
Musterschutz 39.

N.

Nachdruck 39.
Namentliche Abstimmung 146.
Nationalliberale Fraktion 89-93.
Nationalverein 15.
Nationalversammlung (Deutsche) 13.
Neuwahl 49. 69.
Niederlassungsverhältnisse 33.35.
Nikolsburger Friedenspräliminarien 18.
Norddeutscher Bund 19—24.
Norddeutscher Reichstag 25.
Nordostseekanal 55.
Normal-Aichungskommission 37.

O.

Oberbefehl des Kaisers über die Kriegsmacht des Reiches 29. 48. 54. 55. 157.
Oldenburg 32.
Ordnungsbestimmungen 176. 177.
Österreich 15—18. 48.

P.

Papiergeld 37. 38
Parteien (Politische) s. Fraktionen.
Paßwesen 34. 35.
Patentamt (Reichs-) 38.
Patente 52.
Personalunion 6.
Personenstand 40.
Petitionen 125. 132—135.
Plenarsitzungen 141—150.
Plenarsitzungssaal 104 — 107. 141.
Polen (Fraktion der) 87—89.
Politische Parteien siehe Fraktionen.
Post- und Telegraphie 36. 39. 103. 155.
Prager Friede 18.
Präsident 99—102. 116—122. 129—131. 137—147. 151 153.
Präsidium des Deutschen Reichs 46—48.
Presse 41.
Preußen 15—31. 44.
Primogenitur 5.
Programm (im Allgemeinen) 75.
Programm (resp. Wahlaufruf):
— der Deutsch-Freisinnigen 93—95.
— der Konservativen 76—79.
— der Nationalliberalen 90—93.
— der Polen 87—89.
— der Reichspartei 79—81.
— der Sozialdemokraten 95—98.
— des Zentrums 82—86.
Prüfung der Wahl 50. 69.

Q.

Quästoren 119.

R.

Ratibor (Herzog von) 79. 194. 195.
Rauchhaupt (von) 195.
Realunion 6.

Rechnungshof des Deutschen Reichs 59.
Redner 143. 144.
Regierungsform 2.
Reich (ehemaliges Deutsches) 7.
Reich (neues Deutsches) 5. 6. 24.
Reichensperger (August) 81. 82. 195. 196.
Reichensperger (Peter Franz) 81. 82. 196. 197.
Reichsamt des Innern 36. 37. 38. 41. 59.
Reichsamt für die Verwaltung der Reichsbahnen 53. 60.
Reichsämter s. Reichsbehörden.
Reichsangehörigkeit 32—34.
Reichsbank 38. 60.
Reichsbeamte 47.
Reichsbehörden 58—60.
Reichseisenbahnamt 53. 59.
Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen 53.
Reichsexekutive 47.
Reichsfinanzen 56.
Reichsgebiet 31. 32.
Reichsgericht 40.
Reichsgesetzgebung 35—43.
Reichsgesundheitsamt 41.
Reichshaushalt 56.
Reichsheer 54. 55.
Reichsinvalidenfonds 57. 60.
Reichsjustizamt 43. 59.
Reichskanzler 15. 44. 47. 56. 58. 137. 138. 143. 149.
Reichskassenscheine 38.
Reichskriegswesen 41. 48. 54. 55. 155.
Reichskriegsmarine 54.
Reichskriegsschatz 57.
Reichspartei (Fraktion) 79—81.
Reichspatentamt 38.
Reichspostamt 53. 60.
Reichsschatzamt 59.
Reichsschuldenkommission 60.
Reichstag 49. 50.
Reichstag (Erster Deutscher) 26. 71.
Reichstagsgebäude 57. 103—108.
Reichsversicherungsamt 36.
Republik 2.
Restauration 104. 109.
Reuß ä. L. 32.
Reuß j. L. 32.
Richter 93. 149. 197. 198.
Rickert 117. 198. 199.

S.

Sachsen (Königreich) 31.
Sachsen-Altenburg 32.
" -Koburg-Gotha 32.
" -Meiningen 32.
" -Weimar 31.
Salzsteuer 32.
Savigny (von) 17. 82. 199. 200.
Schaumburg-Lippe 32.
Schiffahrt 39.
Schleswig-Holstein 16. 19.
Schluß der Session 151—154.
Schriftführer 119—121.
Schulze-Delitzsch 200—202.
Schutzzoll 51.
Schwarzburg-Rudolstadt 32.
Schwarzburg-Sondershausen 32.
Seemannsordnung 52.
Seniorenkonvent 120. 124. 151.
Septennat 55.
Session 71.
Seydewitz (von) 202. 203.
Simson 13. 21. 25. 203. 204.
Singer 95. 204. 205.
Sirupsteuer 52.
Sitzungen 141—150.
Sitzungssaal 104—107. 141.

Souveränität 1.
Sozialdemokraten (Fraktion der) 95—98.
Sozialistengesetz 34. 95.
Sozialpolit. Gesetzgebung 35. 36.
Spielkartenstempelsteuer 52.
Staat 1—6.
Staatenbund 5. 6.
Staatsangehörige 1.
Staatsangehörigkeit 32—34.
Staatsbürgerrecht 32—35.
Staatsform 2.
Staatsform (deutsche) 27 ff.
Staatsgebiet 1.
Staatsgewalt 1.
Staatsgrundgesetz siehe Staatsverfassung.
Staatsoberhaupt 1.
Staatsverfassung 1.
Staatszweck 6.
Standesamt 40.
Stauffenberg (Freiherr Schenck von) 89. 93. 205. 206.
Stellvertretung des Reichskanzlers s. Vertretung.
Stenographen-Büreau 100. 101.
Steuergesetzgebung 36.
Stimmführung im Bundesrat 43.
Stimmrecht 62. 64.
Stimmzettel 67.
Stöcker 206.
Strafbestimmungen 57.
Strafgesetzbuch 40. 155.
Strafprozeßordnung 40.
Strafrecht 40.
Streitigkeiten 57.
Subkommissionen 125.

T.

Tabaksteuer 52.
Tagegelder s. Diäten.
Tagesordnung 141. 142.
Telegraphie 36. 39. 103.
Thätigkeit des Reichstags (Rückblick auf die). 154—158.
Thronfolge 5.
Thronrede 115.
Tribünen 107.
Tyrannei 4.

U.

Unfallversicherung 35. 36.
Ungültigkeit der Wahl 70.
Unruhe-Bomst (Freiherr von) 120. 206. 207.
Unterstützungs-Wohnsitz 34.
Unumschränkte Monarchie 2.
Urheberrecht 39.
Urlaub 49.

V.

Varnbüler (von und zu Hemmingen, Freiherr) 207. 208.
Verbesserungsanträge s. Abänderungsvorschläge, auch Anträge.
Verbrauchssteuern 52.
Vereinswesen 41.
Verfahren (gerichtliches) 40. 155.
Verfall des ehemaligen Deutschen Reichs 7.
Verfassung 1. 2.
Verfassung des Deutschen Reichs 7—60.
Verfassung des Norddeutschen Bundes 19.
Verfassungsänderungen s. Abänderung der Verfassung.
Verfassungskonflikt 4.
Verhandlungen 49.
Verkehrswesen 50—53
Verkündigung der Gesetze 42. 47.
Verschmelzung 93.
Versicherungswesen 35.

Vertagung des Reichstags 47.
Vertretung des Reichskanzlers 58.
Veterinärpolizei 41.
Vincke (Freiherr von) 208. 209.
Virchow (Dr. med.) 209. 211.
Vizepräsidenten 119.
Volksvertretung 4.
Vorlagen 47. 129—131.
Vorsitz im Bundesrat 44.
Vorstand des Reichstags 121.
Vorstandswahl 119—122.

W.

Wahlen (Reichstags-) 61—71.
Wahl (engere) 69.
Wahlagitation 65.
Wahlanfechtung 69.
Wahlaufruf der Polen 87—89.
— der Reichspartei 79—81.
— des Zentrums 82—86.
Wählbarkeit 62.
Wahlbeeinflussungen 66.
Wahlberechtigung 62.
Wahlbezirke 63. 64.
Wahlergebnis 68.
Wählerlisten 64.
Wahlhandlung 67.
Wahlkartell 66.
Wahlkommissar 64.
Wahlkreise 63. 64.
Wahllokal 67.
Wahlmonarchie 2. 4.
Wahlproteste 69.
Wahlprüfungen 50. 69.
Wahlrecht 62. 64.
Wahlungültigkeit 70.
Wahlvereine s. Wahlversammlungen.
Wahlversammlungen 65.
Wahlvorsteher 64.
Waldeck 32.
Warenzeichen (Schutz der) 38.
Wechselordnung 52. 155.
Wechselstempelsteuer 52.
Wedell-Malchow (von) 211.
Wedell-Piesdorf (von) (s. auch unter „Präsident") 120. 211. 212.
Wehrpflicht (Allgemeine) 55.
Wiener Friede 17.
Wilde 74.
Willkürherrschaft 4.
Windthorst (Dr. jur.) 82. 117. 144. 149. 212. 213.
Württemberg 25. 31. 52. 54.

Z.

Zahl der Abgeordneten 49. 63.
Zählkandidat 66.
Zählung des Hauses 145.
Zensur 41.
Zentralbehörden (Reichs-) 58—60.
Zentrumsfraktion 81. 86.
Ziele 75.
Zivilprozeßordnung 40.
Zoll 50—53.
Zollgesetzgebung 36.
Zollverein 12. 22. 51. 155.
Zollvereinsparlament 15. 22.
Zuckersteuer 52.
Zusammentritt des Reichstags 116—122.
Zweck (Staats-) 6.
Zweck des Deutschen Reiches 29.

Bayerische Staatsbibliothek München

Im gleichen Verlage erscheint:

Fürst und Volk im Ring der Liebe.

Heliogravüre nach dem Gemälde von **M. Ränike.**

Das neueste Brustbild unseres geliebten **Kronprinzen,** die **Villa Zirio** und die **betende Gemeinde** des Volks **im Goldreif der Liebe** mit der Umschrift:

„O schönes Bild zu sehen, vom Ring der Lieb' umspannt,
Die Fürsten und die Völker, den Himmel und das Land!"

ist das Motiv des künstlerisch vollendet und menschlich tief empfunden ausgeführten Bildes. Bildgröße: 40 × 48 cm; Papiergröße: 67 × 85 cm. Mark 7.50.

Avant la lettre (nur 50 Exemplare gedruckt) Mark 15.—.

Dasselbe in **Photographie-Glanzdruck** auf schwarzem Karton mit schrägem Goldschnitt, Format ca. 23 × 30 cm, Mark 5.—.

Fürst Bismarck.

Eine historisch-politische Skizze.

Von

Philipp von Nathusius-Ludom.

Die Schrift bietet einen Einblick in das politische Schachspiel des großen Diplomaten. Kürze und Prägnanz der Schilderung verbunden mit Unabhängigkeit des Urteils sind Vorzüge dieser interessanten Studie.

Mark 1.—.

Preußische Staatsbibliothek Berlin

Daselbst erschien:

In Berlin zu Hause.

Ein Führer für Einheimische und Fremde.

Enthält neben den Sehenswürdigkeiten zahlreiche Notizen zur Geschichte der Stadt, ferner die Wohnstätten berühmter Persönlichkeiten Berlins.

Gebunden, mit farbigem Plan. Preis 1 Mark.

Dritte Auflage.

Die elegante Ausstattung macht das Buch geeignet zum Geschenk für jeden Freund der Reichshauptstadt.

I. Darf Volapük die Weltsprache werden?

II. Kosmos, oder neueste Lösung des Weltspracheproblems

auf internationalem und sprachhistorischem Boden.

Von **Eugen A. Lauda.** Motto: „Nichts zu viel."

Preis M. 1,40.

Die geistvolle Arbeit eines tüchtigen Philologen; Kritik des Volapük und Vorschlag einer einfacheren Weltsprache.

Lassalles Leiden.

Dargestellt auf Grund einer verloren geglaubten Handschriften-Sammlung.

Mit dem Porträt Helene von Rakowitzas von **Franz von Lenbach.**

Dritte Auflage.

Broschiert M. 3, in Leinen geb. M. 4, in echt Kalbleder-Halbfranz (Liebhaberband) M. 5.

Die Times bemerkte über das Buch u. A.: Die Leiden Werthers und seine Liebe seien nichts gegen die Liebesqualen Lassalles, welche in diesen Briefen zum beredten Ausdruck gelangen. — Es ist ein ergreifendes Liebesdrama nach dem Leben, frei von Politik.

Elegantes Geschenkwerk für Herren und Damen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freyer, Clemens

Der Deutsche Reichstag Seine Geschichte Organisation, Rechte und Pflichten. (Ein Handbuch für jeden Patrioten) Von Clemens Freyer

Berlin [1888]
40.4523
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00077445-2